

Beteiligungsangebot

Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG



HINWEIS gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz: Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Leerseite

FOTO TITELSEITE: NORDEX

Bei allen im Prospekt abgedruckten Bildern handelt es sich um beispielhafte Darstellungen bzgl. der Anlageobjekte und alle stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur Anlagestrategie der Vermögensanlage.

Inhalt

1. Erklärung der Anbieterin	7
2. Beteiligungsangebot im Überblick	8
2.1 Kurzübersicht	8
2.2 Kurzbeschreibung	9
3. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Risikokategorien	10
3.2.1 Prognosegefährdende Risiken	10
3.2.2 Anlagegefährdende Risiken	10
3.2.3 Anlegergefährdende Risiken	11
3.2.4 Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos	11
3.3 Wirtschaftliche Risiken	12
3.3.1 Platzierungsrisiko	12
3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko	12
3.3.3 Prognoserisiken	13
3.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz	13
3.3.5 Investitionskostenrisiko	14
3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken	14
3.3.7 Energieertragsrisiko	15
3.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen	17
3.3.9 Liquiditätsrisiken	18
3.3.10 Liquiditätsreserve	18
3.3.11 Rückbaukosten	19
3.3.12 Anteilsfinanzierung	19
3.3.13 Preissteigerungsrate	19
3.3.14 Höhe des Eigenkapitals	19
3.4 Rechtliche Risiken	19
3.4.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	19
3.4.2 Rückabwicklungsrisiko	20
3.4.3 Rechtliche und steuerliche Risiken	20
3.4.4 Veräußerungsrisiko	23
3.4.5 Gebühren, Beiträge und Kostenbelastung	23
3.4.6 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht	23
3.5 Weitere Risiken	24

3.5.1 Technische Risiken	24
3.5.2 Interessenkonflikte.....	25
3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG.....	25
4. Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung, sowie die Geschäftsaussichten der Emittentin und Angaben über die Vermögensanlagen.....	26
4.1 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	26
4.2 Angaben über die Geschäftsaussichten	36
4.3 Angaben über die Vermögensanlagen	38
4.3.1 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.....	38
4.3.2 Erwerbspreis für die Vermögensanlage	42
4.3.3 Vertrieb der Anlagenvermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler	42
4.3.4 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.....	42
4.3.5 Gesamthöhe der Provisionen	43
4.3.6 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen	43
4.4 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle	44
4.5 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.....	44
4.6 Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten des Anlegers)	44
4.7 Übertragung und Handelbarkeit der Anteile	51
4.8 Zeichnung und Zahlung.....	52
4.8.1 Zeichnungsmodalitäten	52
4.8.2 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen	52
4.8.3 Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen.....	53
4.8.4 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht und etwaige Nachträge zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden:.....	53
4.8.5 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises.....	53
4.8.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge	53
4.8.7 Laufzeit sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage	54
5. Emittentin: Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG.....	56
5.1 Übersicht	56
5.1.1 Angaben zur Komplementärin (Anbieterin und Prospektverantwortliche).....	57
5.2 Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin	57
5.3 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.....	57

5.4 Mindestangaben VermVerkProspV	59
6. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	60
6.1 Gründungsgesellschafter der Emittentin.....	60
6.2 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	64
7. Projekt.....	71
7.1 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage	71
7.1.1 Konkrete Projekte, für die die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden	71
7.1.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.....	72
7.1.3 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte	72
7.1.4 Dingliche Belastungen.....	74
7.2 Anlageobjekte.....	74
7.2.1 Überblick.....	74
7.2.2 Windenergieanlagen: Nordex N149 5.X TS105	74
7.2.3 Standort.....	75
7.2.4 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag	76
7.2.5 Baurechtliche Situation.....	79
7.2.6 Erforderliche behördliche Genehmigungen.....	79
8. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	81
8.1 Jahresabschluss	81
8.1.1 Jahresabschluss (Emittentin)	81
8.1.2 Zwischenübersicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV (Emittentin)	96
8.1.3 Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, das sich auf den letzten offen gelegten Jahresabschluss bezieht:	102
8.1.4 Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin mindestens für das laufende Geschäftsjahr:.....	102
8.1.5 Angaben über die Emittentin und über das Kapital der Emittentin	102
8.2 Investitions- und Finanzierungsplan Emittentin (Prognosen).....	103
8.2.1 Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Prognose).....	103
8.2.2 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Prognose).....	104
8.2.3 Darlehensübersicht (Prognose)	105
8.3 Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.....	105
8.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose).....	105
8.3.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)	107

8.3.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose).....	109
9. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen.....	110
9.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin .	110
9.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	110
9.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen	114
10. Wichtige Verträge und Vertragspartner.....	115
10.1 Verträge.....	115
10.1.1 Gesellschaftsvertrag	115
10.1.2 Weitere Vertragspartner	122
10.2 Abgeschlossene Verträge der Emittentin.....	122
11. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.....	123
11.1 Allgemeines	123
11.2 Besteuerung der Emittentin und des Anlegers.....	123
12. Anhang.....	133
Abkürzungsverzeichnis	134
Zeichnungsschein.....	135
Handelsregistervollmacht	139

1. Erklärung der Anbieterin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin, Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die individuelle Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Medelby, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Dopatka, Herrn Marcus Hartmund und Herrn Thomas Jessen übernimmt als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erklärt, dass die genannten tatsächlichen und

rechtlichen Verhältnisse richtig und vollständig wiedergegeben wurden, und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung:
24. Juni 2025

Anbieterin und Prospektverantwortliche
des Beteiligungsangebots:
Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und
Verwaltungs-GmbH
Hauptstraße 45
24994 Medelby
Amtsgericht Flensburg, HRB 15232 FL

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

2. Beteiligungsangebot im Überblick

2.1 Kurzübersicht

Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
Emittentin der Kommanditanteile	Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, nachfolgend auch Beteiligungsgesellschaft, Betreibergesellschaft, Emittentin genannt
Anbieterin und Prospektverantwortliche	Die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH Geschäftsanschrift: Hauptstraße 45, 24994 Medelby Registergericht: Amtsgericht Flensburg, HRB 15232 FL
Anlegergruppe	Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Dabei handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlageform, die nur stark eingeschränkt handelbar ist. Die Anlageform ist somit ausdrücklich nicht geeignet für Anleger, die die Kapitalanlage kurzfristig veräußern möchten und/oder ihr Kapital nur kurzfristig anlegen möchten. Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditanteil langfristig bis zum 31.12.2045 im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Seite 11) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz besteht, sollte die Kommanditbeteiligung an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Anlageberechtigt sind folgende Gruppen: a) Gruppe 1: Wer vor dem 31. Dezember 2024 seinen ersten oder zweiten Wohnsitz beziehungsweise seinen Firmensitz in der Gemeinde Wallsbüll hatte oder natürliche Personen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Baugebiet nördlich vom Sommersbarg bis zur Beitrittserklärung einnehmen, wobei natürliche Personen am Tage ihres Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. b) Gruppe 2: Wer der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellt. c) Gruppe 3: Wer direkter Anwohner am Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 ist und am Tage seines/ihrer Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet hat. d) Gruppe 4: Gemeinde Wallsbüll. Die Komplementärin wird darauf hinwirken, dass das Kommanditkapital wie folgt verteilt wird: Mitglieder der Gruppe 1 = 52 %, Mitglieder der Gruppe 2 = 20,5 %, Mitglieder der Gruppe 3 = 20,5 % und Mitglieder der Gruppe 4 = 7 %. Hierbei ist die Beteiligungsmöglichkeit für Einzelpersonen auf 5% des Eigenkapitals begrenzt. Ein abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig, wenn es andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, hinreichend Einlagen der einzelnen Personengruppen für das Vermögen der Betreibergesellschaft einzuwerben
Anlageobjekte	Anlageobjekte der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sind vier noch zu errichtende Windenergieanlagen (WEA) des Typs N149/5.X TS105 des Windenergieanlagenherstellers Nordex Germany GmbH inkl. der zum Betrieb der WEA erforderlichen Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz). Die Windenergieanlagen haben jeweils eine Nennleistung in Höhe von 5,7 MW und einen Rotordurchmesser von 149 Metern. Die WEA weisen eine Nabenhöhe von 104,7 m auf. Eine detaillierte Beschreibung der Anlageobjekte befindet sich im gesonderten Abschnitt „Projekt“ ab Seite 71ff..
Art der Beteiligung	Anleger können sich an der Emittentin als Kommanditisten beteiligen.
Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht begrenzt. Eine detaillierte Beschreibung befindet sich im Abschnitt 4.8.7 auf Seite 54f.
Gesamtinvestitionsvolumen	Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 29,574 Mio. Euro.
Mittelherkunft	Das Kapital der Beteiligungsgesellschaft soll sich zusammensetzen aus: Eigenkapital der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG in Höhe von 4,436 Mio. Euro und Fremdkapital 25,138 Mio. Euro.

Mittelverwendung	Eine detaillierte Aufgliederung sowie Beschreibung des Investitionsvolumens befindet sich im gesonderten Abschnitt „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognosen)“ auf Seite 103ff.
Erwerbspreis für die Vermögensanlage	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.418.00,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Insgesamt werden maximal 4.418 Anteile ausgegeben.
Liquiditätsausschüttung bis zum 31.12.2045 Mindestlaufzeit der Vermögensanlage (<u>Prognose</u>)	490,5%
Währung	Alle Angaben im Prospekt sind in Euro (€).
Steuerliche Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots, spätestens ein Jahr nach Billigung des Prospektes. Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden kann, oder in dem Fall, wenn der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt. Eine detaillierte Beschreibung befindet sich unter Abschnitt 4.8.6 auf Seite 53f.
Rechte und Pflichten des Anlegers	Die Rechte und Pflichten des Anlegers richten sich nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Eine detaillierte Beschreibung der Anlegerrechte befindet sich im gesonderten Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten des Anlegers)“ ab Seite 44ff.
Haftung des Anlegers	Der Anleger haftet mit seiner Kommanditeinlage. Eine über die Kommanditeinlage hinausgehende, in das Handelsregister einzutragende, Haftsumme ist nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Ausführungen unter 3.4.6 im gesonderten Risikoabschnitt „Anlegerhaftung/ Rückzahlungspflicht“ (Seite 23f.) verwiesen.

2.2 Kurzbeschreibung

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine weitgehend konjunkturunabhängige indirekte Investition in Sachwerte.

Zur Kurzbeschreibung des Beteiligungsangebots folgt nachfolgend ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin: Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 der Gemeinde Wallsbüll, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die

Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) führen dürfen.

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ist die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Medelby.

Die Emittentin Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG beabsichtigt, in vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wallsbüll zu investieren. Es wird sich um vier WEA des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ N149 5.X TS 105, mit NH 104,7m handeln.

3. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken

3.1 Allgemein

Eine Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG stellt für den Anleger ein langfristiges Engagement mit allen damit verbundenen unternehmerischen Risiken dar. Die Entnahmen bzw. Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus den Stromerträgen der Windenergieanlagen.

Die Entwicklung der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher und steuerlicher Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Die künftige Entwicklung dieser Rahmenbedingungen ist wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit nur eingeschränkt absehbar. Es kann daher seitens der Anbieterin keine Gewährleistung über die prognostizierten Ergebnisse abgegeben werden. Der Anleger trägt als Gesellschafter der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG - wie ein Unternehmer - alle mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen unternehmerischen Risiken. Wenn sich die Rahmenbedingungen anders entwickeln, kann dies die angestrebten Ergebnisse nachteilig beeinflussen.

Der Anleger sollte daher bereit und in der Lage sein, alle mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und bei negativer Entwicklung auch einen Totalverlust seiner Einlage hinzunehmen.

Die folgende Darstellung beschreibt die nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten, wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, dass der Anleger das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend prüft und, soweit erforderlich, sich dazu fachkundiger Berater bedient.

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sowohl als Einzelrisiko als auch bei der Kumulation von Risiken negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Anleger bzw. die Vermögensanlage des Anlegers haben. Das maximale Risiko wird auf Seite 11 beschrieben.

3.2 Risikokategorien

3.2.1 Prognosegefährdende Risiken

Die in Kapitel 3 beschriebenen Risiken sind grundsätzlich alle prognosegefährdend („**prognosegefährdendes Risiko**“). Prog-

nosegefährdende Risiken können dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

3.2.2 Anlagegefährdende Risiken

Teilweise sind die Risiken auch anlagegefährdend („**anlagegefährdendes Risiko**“). Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die Gesamtvermögensanlage gefährden und

damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen.

3.2.3 Anlegergefährdende Risiken

Bestimmte Risiken können eine Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers – über den Totalverlust der Einlage hinaus – auslösen und damit das maximale Risiko des Anlegers („anlegergefährdendes Risiko“) aus dieser Vermögensanlage herbeiführen. Das maximale Risiko besteht über

den Totalverlust der Kommanditeinlage hinaus in der Gefährdung des Weiteren, von der Beteiligung an der Emittentin unabhängigen, Vermögens des Anlegers und kann somit zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.2.4 Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos

Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese sodann aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die

Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem übrigen Vermögen bedienen muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn bei einem Veräußerungswunsch des Anlegers kein Erwerber gefunden wird, von der Komplementärin keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann und die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (**maximales Risiko**).

3.3 Wirtschaftliche Risiken

3.3.1 Platzierungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft plant, ein Kommanditkapital von insgesamt 4.436.000,00 Euro (4.418.000 Euro noch einzuwerbendes Kapital zuzüglich bereits eingezahlter 18.000 Euro) zu erreichen. Sofern es der Emittentin nicht gelingt, das avisierte Kommanditkapital zu erreichen, wird die Emittentin versuchen, fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen. Wird fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt, zahlt die Emittentin höhere Zinsaufwendungen. Die höheren Zahlungen von Zinsaufwendungen durch die Emittentin können dazu führen, dass die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten gerät und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen. Gelingt es nicht, Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen,

kann das finanzierende Kreditinstitut aufgrund der Bedingungen des Darlehensvertrages über die Endfinanzierung vom 14.07.2023 verlangen, dass als Ausgleich in Höhe des fehlenden Eigenkapitals auf die Ausschüttungen verzichtet wird, um das Eigenkapital auszugleichen. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftsführung der Emittentin Ausschüttungen an die Anleger kürzt, da der abgeschlossene Darlehensvertrag über die Endfinanzierung vom 14.07.2023 vorsieht, dass Ausschüttungen an die Anleger nachrangig nach dem Kapitaldienst zu zahlen sind. Daher können sich auf Ebene der Emittentin die Ausschüttungen an die Anleger verringern oder vollständig ausfallen.

3.3.2 Vertragserfüllungsrisiko

Können Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen bzw. diese nicht oder nur teilweise umsetzen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Notwendige Dienstleistungen können evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen, wodurch sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. So hängt die Entwicklung der Beteiligung von der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der verantwortlichen Personen ab. Generell sind auch operative Risiken, z.B. Ertragseinbußen aufgrund von Stillstandzeiten der Windenergieanlagen, gegeben. Infolgedessen könnten sich aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin die Ausschüttungen an die Anleger verringern oder ganz ausfallen.

Die Nutzungsverträge mit den Landeigentümern sehen Kündigungsrechte vor, falls die Emittentin sich nicht an die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der Nutzungsverträge hält. Kündigt ein Landeigentümer den abgeschlossenen Nutzungsvertrag, kann dies dazu führen, dass die Emittentin den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen nicht in dem prognos-

tizierten Umfang durchführen kann. Müssen eine oder mehrere Windenergieanlagen zurückgebaut werden, würden sich die Betriebseinnahmen der Emittentin vermindern bzw. die Einnahmen der Emittentin ganz ausfallen, wodurch sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Generell besteht das Risiko, dass sich die Bonität wesentlicher Vertragspartner (Versicherungsgesellschaft, Anlagenhersteller/-

wartungsunternehmen, Schuldner von Gewährleistungsansprüchen) während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage verschlechtert, diese insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht mehr nachkommen können was dazu führen kann, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtert und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

3.3.3 Prognoserisiken

Die Prognosen und Kalkulationen des Prospekts basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass Ab-

weichungen bei den Einnahmen bzw. Ausgaben/Kosten die Betriebsergebnisse an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

3.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz

Die geplante Einspeisung des von den WEA produzierten Stroms in das Netz des Netzbetreibers basiert auf dem abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber (Tennet TSO GmbH) und der UW Jardelund GmbH sowie der Emittentin und der abgeschlossene Stromliefervertrag zwischen dem Direktvermarktungsunternehmen und der Emittentin. Können diese Vereinbarungen/Verträge nicht durchgeführt werden, besteht

das Risiko, dass der zu produzierende Strom ganz oder teilweise nicht in das Netz eingespeist werden kann. Dies würde dazu führen, dass die Erträge niedriger ausfallen können als prognostiziert. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies

zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die

3.3.5 Investitionskostenrisiko

Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG trägt die mit der Errichtung der WEA verbundenen Bauherrenrisiken. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich ebenso wie die wesentlichen Vorlaufkosten auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; sollten jedoch Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sein, die über den im Vertrag mit der Nordex Germany GmbH über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Betreibergesellschaft finanziert werden müssen. Somit besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin für die Emittentin ein Investitionsrisiko. Dieses kann zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen Finanzierungsaufwand führen und dadurch zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann

3.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken

Auf Ebene der Betreibergesellschaft ist die Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen. Falls es der Emittentin nicht gelingt, das einzuwerbende Kommanditkapital zu platzieren, wird die Emittentin versuchen, fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen. Die Auswirkungen wurden im Kapitel 3.3.1 erläutert.

Das Kreditinstitut kann bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin seinen Darlehensvertrag kündigen. Falls das Kreditinstitut nach der Kündigung des Darlehensvertrages der Emittentin eine neue Finanzierung anbietet, kann es sein, dass die Finanzierung zu einem höheren Zinssatz erfolgt, als bisher vertraglich vereinbart. Dadurch ergeben sich für die Emittentin höhere Kosten was

Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden, was unter 3.3.2 auf Seite 12f. beschrieben wurde. Dies kann dazu führen, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

dazu führen kann, dass die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit der VR-Bank Nord eG einen Darlehensvertrag über 25,138 Mio. Euro und drei Kontokorrentkreditverträge über insgesamt 10,438 Mio. Euro abgeschlossen. Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nehmen, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In

diesem Fall kann das finanzierende Kreditinstitut den gewährten Kredit durch vorzeitige Kündigung des Kreditvertrages fällig stellen. Gleiches gilt, sofern der Wert der zugrundeliegenden Sicherheit in Form von der Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen unter den Beleihungswert sinkt. In der Folge kann es für die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem finanzierenden Kreditinstitut ratsam sein, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, da man in der Regel im freien Verkauf immer einen höheren Preis erzielt als bei einem Zwangsverkauf. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Bank auch zur Verwertung der zur Kreditsicherheit bestellten Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen in Form eines zwangsweisen Verkaufs der Windenergieanlagen kommen, was zu einer Liquidation der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG führen kann. Bei negativem Verlauf reicht der erzielte (Verwertungs-) Erlös nicht zur Deckung der ausstehenden Kreditmittel (einschließlich Zinsen und Kosten) aus, was einen teilweisen oder vollständigen Verlust

3.3.7 Energieertragsrisiko

Den Ertragsprognosen liegen zwei Windgutachten zugrunde, zum einen von der Firma PAVANA GmbH sowie der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH. Das Windgutachten der PAVANA GmbH wurde und am 21.03.2022 fertig gestellt, das Windgutachten der DNV Energy Systems Germany GmbH wurde am 23.03.2022 fertig gestellt.

Im Rahmen des Windgutachten der PAVANA GmbH wurden während der Besichtigung von Mitarbeitern der Firma die Ertragsdaten von repräsentativen Vergleichsanlagen aus der Umgebung der geplanten WEA ausgewertet.

Mitarbeiter der DNV Energy Systems Germany GmbH haben während der Besichtigung die Umgebungsbedingungen hinsichtlich ihres Einflusses auf das Windpotenzial bewertet.

der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen kann. Ferner sieht der Kreditvertrag über den Darlehensbetrag in Höhe von 25,138 Mio. Euro mehrfach Kündigungsrechte für das finanzierende Kreditinstitut vor; etwa dann, wenn sich die Bonität des Darlehensnehmers (Emittentin) oder die allgemeine Marktsituation verschlechtert. Macht das Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, ist die Insolvenz der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG möglich, wodurch die prognostizierten Ausschüttungen an den Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlage erleiden kann.

Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG das Risiko insgesamt erhöht, da zunächst die Zinsaufwendungen und Tilgungen erwirtschaftet werden müssen, bevor die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ausgezahlt werden können.

Grundsätzlich ist mit tatsächlichen Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse zu rechnen, so dass die prognostizierte jährliche Windernte von der tatsächlich erzielten Windernte abweichen kann. Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristig zu realisierende Windpotential. Die jährlichen Erträge der Windenergieanlagen differieren nach dem Jahreswindaufkommen. Hier sind negative Abweichungen von 20% und mehr zu einem durchschnittlichen Windjahr möglich.

Ein geringeres Windaufkommen führt dazu, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG geringe Erträge erzielt und ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die

prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann es sein, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettoertrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig auf die Energieausbeute auswirken. Zu denken ist an einen Zubau von Windenergieanlagen. Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG trägt durch die Vereinnahmung der Einspeisevergütung das Windrisiko der vier sich im Windpark zu bauenden Windenergieanlagen. Schwankungen der Windverhältnisse oder Veränderungen der Landschaft (durch Zubau weiterer Windenergieanlagen) können über verschlechterte Windverhältnisse zu einer Verminderung der Betriebseinnahmen der Emittentin führen, so dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Bei einer Auslastung der Netzkapazität können die WEA durch den Netzbetreiber zeitweilig gedrosselt oder komplett abgeschaltet werden, um eine Netzüberlastung zu vermeiden („Redispatch 2.0“). Durch Redispatch 2.0 müssen zwingend notwendige Daten generiert und zur Verfügung gestellt werden. Um die Differenz zwischen der eingespeisten Leistung und der geplanten Leistung abzurechnen, muss der Netzbetreiber die Differenzen kennen. Der Netzbetreiber rechnet die Differenz zwischen Ist- und

Planleistung aus und stellt die Daten dem Anlagenbetreiber zur Prüfung zur Verfügung. Hierbei kann es zu Abrechnungsfehlern durch den Netzbetreiber kommen, die nicht vergütet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen und Entschädigungszahlungen vollständig oder teilweise gekürzt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber gegen die im EEG geregelte Zahlung von Ausfallentschädigungen wegen Netzüberlastungen rechtlich vorgeht. Durch verzögerte oder vollständig ausbleibende Auszahlungen seitens des Netzbetreibers kann es zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin kommen. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Des Weiteren sind laut vorliegenden BImSchG-Genehmigungen teilweise Auflagen bezüglich der Schalleleistungspegel sowie der Schattenwurfzeiten einzuhalten. Bei Überschreitung der Richtwerte müssen die Anlagen in einem gedrosselten Betrieb gefahren oder zeitweise abgeschaltet werden, was die Einnahmen der Emittentin verringert. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 10.12.2021 von dem Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt. In dem Gutachten wird angeführt, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen jährlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an einigen Häusern eintreten können. Die Berechnung zeigen ferner, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an einigen Häusern eintreten können. Die Firmen PAVANA GmbH sowie DNV Energy Systems Germany GmbH berücksichtigen die oben genannten Schattenwurfüberschreitungen und berechnet in ihren Windgutachten basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer Schattenwurfverluste in Höhe von 0,7% (PAVANA GmbH) bzw. 0,8% DNV Energy Systems Germany GmbH.

3.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen

Die tatsächlich anfallenden Instandhaltungskosten können deutlich höher ausfallen als die kalkulierten Instandhaltungskosten. Höhere Instandhaltungskosten können das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Entsprechendes gilt für weitere Betriebskosten der Windenergieanlagen der Emittentin, die unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms und damit auch bei evtl. fehlenden Einnahmen zu leisten sind. Höhere weitere Betriebskosten der Windenergieanlagen können das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren

Tatsächlich können die Abschaltungen zur Einhaltung der Schattenwurfzeiten höher ausfallen.

Durch diese beschriebenen Umstände können die prognostizierten Windenergieerträge – auch dauerhaft – niedriger ausfallen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Einnahmen geringer ausfallen und die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. die prognostizierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Abwicklung der Emittentin führen, was einen Totalverlust der Einlage des Anlegers zur Folge haben kann.

Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Ferner besteht das Risiko, dass kalkulierte Kosten- und Preissteigerungen nicht durch entsprechende Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen kompensiert werden können und die für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität verringert wird. Fallen Kosten- und Preissteigerungen höher aus als kalkuliert, kann sich das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen.

Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Weiterhin trägt die Emittentin die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind im marktüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb der Anlagen versichert. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass aufgrund einer Kündigung durch die Versicherung solche Versicherungen zum zukünftig nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind. Zu beachten ist, dass im Regel-

3.3.9 Liquiditätsrisiken

Die Liquidität der Emittentin soll durch Verkäufe des erzeugten elektrischen Stroms aufgebaut werden. Die Liquidität ist somit abhängig von dem natürlichen Energieangebot durch Wind, der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen und den anfallenden Betriebskosten. Das Liquiditätsrisiko durch ein zu geringes oder zu stark schwankendes Energieangebot durch Wind trägt die Emittentin allein. Ein von dem Windgutachten abweichendes Wind- und damit Energieangebot kann dazu führen, dass sich

3.3.10 Liquiditätsreserve

Das finanzierende Kreditinstitut fordert den Aufbau von Liquiditätsreserven aus laufenden Einnahmen aus dem Verkauf von Strom. Der Darlehensvertrag des Kreditinstituts sieht es vor, dass bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin durch zum Beispiel einer Insolvenz der Nordex Germany GmbH eine höhere Liquiditätsreserve gefordert werden kann. Die Vermögensverhältnisse der Emittentin würden sich durch eine Insolvenz der Nordex Germany GmbH verschlechtern, da die mit der Nordex Germany GmbH vereinbarten Leistungen durch einen anderen Anbieter zu schlechteren Konditionen über-

fall auch ein Selbstbehalt seitens der Emittentin jeweils zu tragen ist. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar. Die vorgenannten Risiken können das Betriebsergebnis der Emittentin nachteilig beeinflussen und dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

nommen werden könnten. Wenn die Liquiditätsreserve aufgestockt werden muss, ist es möglich, so dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG aufgrund der geringeren verfügbaren Liquidität ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

3.3.11 Rückbaukosten

Die Anleger tragen das Risiko steigender Rückbaukosten. Für den Rückbau der Windenergieanlagen wird bei der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG rätierlich eine steuerwirksame Rückbaurückstellung gebildet. Die für den Rückbau erforderliche Liquidität soll über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage liquiditätsmäßig angespart werden. Da der Rückbau erst bei Beendigung des Betriebs der Windenergieanlagen voraussichtlich zum

31.12.2045 erfolgt, können die tatsächlich anfallenden Rückbaukosten nur geschätzt werden und den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kalkulierten Betrag übersteigen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als die Rückbaurückstellung, wird sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin reduzieren. Das schlechtere Ergebnis der Emittentin kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

3.3.12 Anteilsfinanzierung

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Emittentin erhöht das Risiko des Anlegers. Für den Fall, dass der Anleger keine oder nur geringere als prognostizierte Ausschüttungen aus der Emittentin erhält, bleibt der Anleger dennoch verpflichtet, das entsprechende Darlehen sowie die aufge-

laufenen Zinsen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzuzahlen, was bis zur Privatinsolvenz führen kann. Mithin ist insoweit ein anlegergefährdendes Risiko gegeben. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Beteiligung (Anteilsfinanzierung) wird nicht angeboten und von der Anbieterin nicht empfohlen.

3.3.13 Preissteigerungsrate

Die variablen Betriebskosten sind zum Teil mit einer jährlichen Preissteigerungsrate indiziert worden, um die Inflation zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass die Preissteigerungsrate dauerhaft höher ausfällt als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet, was zu höheren Aufwendungen der Emittentin führt. Durch höhere Aufwendungen kann es dazu kommen, dass die

Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

3.3.14 Höhe des Eigenkapitals

Im Falle einer Erhöhung des Eigenkapitalanteils werden die Ausschüttungen geringer ausfallen als prognostiziert, da dieses Eigenkapital die Ausschüttung pro Eigenkapitalanteil reduziert, da die gleiche Liquidität auf eine größere Anzahl von Anteilen verteilt

werden muss. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen und sich somit das wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers verschlechtert.

3.4 Rechtliche Risiken

3.4.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr der Inbetriebnahme der Windener-

gieanlagen sowie während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 uneingeschränkt in der derzeitigen Fassung Anwendung findet. Wenn das

EEG – ganz oder teilweise – außer Kraft tritt, der Netznutzungs- bzw. Einspeisevertrag endet oder sofern die Vergütungssätze des EEG – auch mit Rückwirkung – unter die bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gültigen Vergütungssätze gesenkt werden, ist es möglich, dass sich die Einspeisevergütungen und damit die Erträge unter Umständen derart verringern, dass sich bei der Emittentin die Betriebsergebnisse verschlechtern und die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es ist möglich, dass Änderungen des EEG auch auf bestehende Windenergieanlagen bzw. rückwirkend Anwendung finden. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung

3.4.2 Rückabwicklungsrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Daher gilt die Emittentin nicht als Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des KAGB. Sollten sich die Vertrags- oder Anlagebedingungen so verändern, dass die Emittentin als Investmentvermögen eingestuft wird, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

3.4.3 Rechtliche und steuerliche Risiken

Die Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechts sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis. Das Risiko einer Änderung der

der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen oder gar nicht verkaufen können. Dieses kann zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin und dadurch zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte die Emittentin in Zukunft verpflichtet werden, entgegen der konzeptionsgemäß unterstellten Annahmen, den Strom am freien Markt zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu veräußern, besteht das Risiko, dass die Einnahmen geringer als prognostiziert ausfallen, was dazu führen kann, dass die Emittentin bei Einnahmen, die 35% unter den prognostizierten Einnahmen liegen, ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

aufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen. Nach der Rückabwicklung erhält der Anleger seinen kapitalmäßigen Anteil am Liquidationserlös. Die Rückabwicklung kann dazu führen, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust der geleisteten Pflichteinlage des Anlegers verursacht wird.

rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund von geänderten rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen,

die sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken, was dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Die Anleger der Emittentin tragen ebenfalls das Risiko, dass gesetzliche, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder ihre Anwendung und Auslegung rückwirkend geändert werden und dies negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Emittentin hat. Es ist möglich, dass die Aufsichtsbehörden die Tätigkeit der Emittentin sowie der beteiligten Partner zeitweise oder dauerhaft untersagen bzw. nur unter Auflagen oder bestimmten Voraussetzungen genehmigen und es insoweit zu Nachteilen für die Anleger kommt. Die Nachteile können sein, dass der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG aufgrund von geänderten gesetzlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken, was dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Soweit die Finanzbehörden oder Finanzgerichte der steuerlichen Auffassung der Emittentin nicht oder

nur teilweise folgen, kann die Besteuerung der Ergebnisse der Emittentin nachteilig von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Auswirkungen erfolgt erst durch die vorbehaltlose Veranlagung nach einer steuerlichen Außenprüfung. Bei einer abweichenden steuerlichen Beurteilung können sich für den Anleger höhere Steuerzahlungen ergeben. Höhere Steuerzahlungen können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die Steuerzahlungen, unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage, nicht aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers bedient werden können.

Auf Ebene der Emittentin anfallende Gewerbesteuer kann nicht in jedem Fall durch die Anrechnung gemäß § 35 EStG bei der Einkommensteuer des Anlegers kompensiert werden. Eine vollständige Anrechnung ist von der persönlichen Situation des Anlegers bzw. von seinen übrigen gewerblichen Einkünften abhängig. Sie kann ausscheiden, wenn der Anleger aus anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt, wodurch sich für den Anleger höhere Steuerzahlungen ergeben können. Höhere Steuerzahlungen können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die Steuerzahlungen, unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage, nicht aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers bedient werden können.

Im Falle der Fremdfinanzierung der Einlage durch einen Anleger besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger nicht anerkennt. Die steuerlichen Angaben in diesem Verkaufsprospekt stellen keinen steuerlichen Rat dar und ersetzen keine steuerliche Beratung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation. Daher wird jedem Anleger empfohlen, die Steuerfolgen einer Beteiligung an der Emittentin mit seinem persönlichen Steuerberater zu prüfen. Wird die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger von der Finanzverwaltung nicht

anerkannt, kann es zu höheren Steuerzahlungen für den Anleger kommen, die zur Privatinsolvenz des Anlegers führen können, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Steuern unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen.

Mit Urteil vom 14.04.2011 (IV R 46/09) hat der BFH entschieden, dass jede Windenergieanlage, die in einem Windpark betrieben wird, ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut darstellt. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Für die Abschreibungen von Windenergieanlagen ist eine Nutzungsdauer von 16 Jahren, nach Maßgabe der zurzeit gültigen amtlichen AfA-Tabelle, vorgesehen. Die Nutzungsdauer für die Kabeltrasse und die Zuwegungen ist ebenfalls mit 16 Jahren vorgesehen. Verändert sich aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung der prospektierte Abschreibungsverlauf der Windenergieanlagen, so würden sich steuerliche Anlaufverluste insgesamt reduzieren, auf einen längeren Zeitraum verteilen und zu einer Ergebnisverschiebung für die Emittentin führen. Hierauf ist als Risiko hinzuweisen, da dadurch auf der Ebene der Emittentin höhere Steuerzahlungen anfallen können, wodurch es möglich ist, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Finanzamt eine von der Beteiligungsquote des einzelnen Anlegers nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Gewinn- und Verlustabrede abweichende steuerliche

Ergebnisverteilung beim einzelnen Anleger vornimmt. Entsprechend würde sich das steuerliche Ergebnis beim einzelnen Kommanditisten negativ ändern, was zu höheren persönlichen Steuerzahlungen führen kann und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Steuern unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

Als Grundlage für die Prospektkalkulation ist man von dem aktuellen Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Wallsbüll von 310 % ausgegangen. Der Gewerbesteuerhebesatz kann steigen. Durch eine höhere Gewerbesteuerlast auf Ebene der Emittentin können sich die Ausschüttungen an den Anleger reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Entstehen gewerbesteuerliche Verluste, bevor die Anschaffung der Windenergieanlagen stattgefunden hat, muss die Finanzverwaltung die Verluste nicht anerkennen. Die Anerkennung von gewerbesteuerlichen Verlusten setzt eine Betriebseröffnung im Sinne des Gewerbesteuergesetzes voraus. Entscheidend hierbei ist nicht eine formale Eröffnung, sondern der Beginn der gewerblichen Arbeitsleistung. Wenn die Windenergieanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft werden, werden sich die prognostizierten gewerbesteuerlichen Verlustvorträge reduzieren und die Gewerbesteuerpflicht wird früher einsetzen. Damit wird sich die Gewerbesteuerlast der Emittentin insgesamt erhöhen und die Ausschüttungen an den Anleger können sich reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Bei Überschreitung der Grenzen des steuerlichen Existenzminimums durch die Zuweisung von positiven Einkünften aus der Emittentin können auch bislang nicht zur Einkommenssteuer veranlagte Personen, wie Rentner oder Studierende, in die Steuerpflicht kommen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Beratung durch den persönlichen Steuerberater des Anlegers empfehlenswert. Dieses kann dazu führen, dass das

übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Steuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann (siehe Abschnitt 3.2.4 auf Seite 11).

Es ist möglich, dass die Vermögensteuer in Zukunft wieder eingeführt werden könnte. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer

wirkt sich negativ auf die Vermögensanlage aus, da der Anleger mit nicht kalkulierten Steuerzahlungen belastet wird. Dieses kann dazu führen, dass das übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Steuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann (siehe Abschnitt 3.2.4 auf Seite 11).

3.4.4 Veräußerungsrisiko

Die Beteiligung an dieser Vermögensanlage ist als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2045 gekündigt werden kann. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist eine Veräußerung der Beteiligung nur zulässig, wenn die Komplementärin zustimmt. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden wird, keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung

nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann. Untersagt die Komplementärin eine Anteilsveräußerung des Anlegers, findet sich kein Erwerber oder erfolgt die Anteilsveräußerung zu einem zu geringen Wert kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären.

3.4.5 Gebühren, Beiträge und Kostenbelastung

Belastungen der Emittentin mit Gebühren, Beiträgen und anderen Kosten, die durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Anlegers bedingt sind, können dem jeweiligen Anleger und einem etwaigen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Insoweit tragen die Anleger das Risiko einer Pflicht auf Kostenerstattung gegenüber der Emittentin, was die Liquidität des Anlegers in

der Folge verringert. Soweit der entsprechende Betrag vom Anleger nicht beibringbar sein sollte, ist die Emittentin mit den entsprechenden Gebühren, Beiträgen und Kosten belastet. Durch höhere Gebühren, Beiträge und Kostenbelastungen verschlechtert sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

3.4.6 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht

Der Anleger haftet als Kommanditist der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger

eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist, wenn der Anleger die Rückzahlung nicht aus seinem übrigen Vermögen leisten kann, kann. Wird das übrige Vermögen gefährdet, kann es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu 5 Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe der Haftsumme

nach. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut

Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

3.5 Weitere Risiken

3.5.1 Technische Risiken

Wesentliche technische Parameter von Windenergieanlagen, die Einfluss auf den Ertrag haben, sind die Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie. Beide Produktmerkmale können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Die Richtigkeit der Leistungskennlinie der WEA können weder von den Windgutachtern noch von der Prospektverantwortlichen oder der Emittentin abschließend beurteilt werden.

Der Vertragspartner Nordex Germany GmbH garantiert eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Es ist möglich, dass die Garantien aufgrund von technischen oder finanziellen Problemen des Vertragspartners nicht eingehalten werden und die Einnahmen sich für die Emittentin verringern. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Die Stromerträge der Windenergieanlagen hängen unmittelbar von der Leistungskennlinie der WEA ab. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG langfristig

unterschritten, besteht das Risiko, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG in dem betreffenden Zeitraum weniger Einnahmen als kalkuliert erzielt. Dieses kann dazu führen, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es wird seitens der Emittentin von einer Betriebsdauer der WEA bis zum März 2045 ausgegangen. Erhöhter Verschleiß an der WEA oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer der WEA verringern, so dass der tatsächliche Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit nicht dem angenommenen Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit entspricht, wodurch sich die Einnahmen für die Emittentin verringern können, was dazu führen kann, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

3.5.2 Interessenkonflikte

Zwischen der Komplementärin (Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH), der Emittentin (Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG) und den Organen und leitenden Mitarbeitern dieser Gesellschaften bestehen kapitalmäßige bzw. personelle Verflechtungen. Aufgrund der personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die für die Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Daraus könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin resultieren. Interessenkonflikte können auch hinsichtlich unterschiedlicher Forderungen der Parteien nach Ausschüttungen oder unterschiedlicher Ansichten

über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführer bzw. Vertragspartner oder Gesellschafter vorliegen. Wenn die Emittentin höhere Vergütungen aufgrund von Interessenkonflikten zahlen muss, verschlechtert sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Kommt es aufgrund von Interessenkonflikten zu einer Liquidation der Emittentin, kann dieses einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen.

3.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin laut § 51 EEG 2023 für einen Teil des produzierten und eingespeisten Stroms keine Einspeiseerlöse erhält, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens drei (ab 2026 zwei Stunden und ab 2027 eine Stunde) aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (Verringerung der Förderung bei negativen Preisen). Das erstellte Windgutachten berücksichtigt die damit verbundenen eventuellen Erlösminderungen nicht. In der Prognoserechnung sind diese eventuellen Erlösminderungen als Abschlag berücksichtigt. Die tatsächlichen

Erlösminderungen können höher ausfallen, so dass die Einnahmen der Emittentin dauerhaft geringer wären als prognostiziert, was dazu führen kann, dass die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Außer den in diesem Kapitel erläuterten Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

4. Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung, sowie die Geschäftsaussichten der Emittentin und Angaben über die Vermögensanlagen

4.1 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Darstellung Plan-Bilanzen (Prognosen)																					
Plan-Bilanzen (Prognose)	31.12.25 EUR	31.12.26 EUR	31.12.27 EUR	31.12.28 EUR	31.12.29 EUR	31.12.30 EUR	31.12.31 EUR	31.12.32 EUR	31.12.33 EUR	31.12.34 EUR	31.12.35 EUR	31.12.36 EUR	31.12.37 EUR	31.12.38 EUR	31.12.39 EUR	31.12.40 EUR	31.12.41 EUR	31.12.42 EUR	31.12.43 EUR	31.12.44 EUR	31.12.45 EUR
AKTIVA																					
A. Anlagevermögen																					
I. Sachanlagen	25.518.969	23.845.594	22.172.219	20.498.844	18.825.469	17.152.094	15.478.719	13.805.344	12.131.969	10.458.594	8.785.219	7.111.844	5.438.469	3.765.094	2.091.719	418.344	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen																					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391	1.295.391
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.046.545	1.880.882	1.922.639	2.002.460	2.119.814	2.203.878	2.322.260	2.225.772	2.162.298	2.045.205	1.904.214	1.806.079	1.501.475	1.155.851	848.641	551.216	153.474	-254.731	502.863	1.605.859	1.965.325
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.347.500	1.277.500	1.207.500	1.137.500	1.067.500	997.500	927.500	857.500	787.500	717.500	647.500	577.500	507.500	437.500	367.500	297.500	227.500	157.500	87.500	17.500	0
Summe AKTIVA	29.208.405	28.299.366	26.597.749	24.934.195	23.308.174	21.648.863	20.023.870	18.184.007	16.377.157	14.516.690	12.632.324	10.790.813	8.742.835	6.653.836	4.603.251	2.562.451	1.676.365	1.198.160	1.885.754	2.918.750	3.260.716
PASSIVA																					
A. Eigenkapital																					
I. Kapitalanteile Kommanditisten																					
1. Kommanditkapital	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000	4.436.000
2. Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen	-628.438	-1.331.545	-1.595.194	-1.901.031	-2.168.805	-2.399.046	-2.662.577	-3.113.590	-3.557.673	-3.968.743	-4.433.430	-4.922.016	-5.589.547	-6.241.745	-6.934.964	-7.589.769	-8.234.789	-7.725.095	-6.807.520	-5.849.796	-3.834.980
II. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	184.093	623.551	581.362	619.426	656.959	623.669	657.987	664.917	697.930	644.312	620.414	663.269	678.602	637.581	675.995	685.780	1.840.494	2.248.375	2.288.524	2.258.796	559.696
B. Rückstellungen	78.750	183.750	288.750	393.750	498.750	603.750	708.750	813.750	918.750	1.023.750	1.128.750	1.233.750	1.338.750	1.443.750	1.548.750	1.653.750	1.758.750	1.863.750	1.968.750	2.073.750	2.100.000
C. Verbindlichkeiten	25.138.000	24.387.610	22.886.830	21.386.050	19.885.270	18.384.490	16.883.710	15.382.930	13.882.150	12.381.370	10.880.590	9.379.810	7.879.030	6.378.250	4.877.470	3.376.690	1.875.910	375.130	0	0	0
Summe PASSIVA	29.208.405	28.299.366	26.597.749	24.934.195	23.308.174	21.648.863	20.023.870	18.184.007	16.377.157	14.516.690	12.632.324	10.790.813	8.742.835	6.653.836	4.603.251	2.562.451	1.676.365	1.198.160	1.885.754	2.918.750	3.260.716
Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.																					

Erläuterungen zu den Plan-Bilanzen (Prognose) der Emittentin:

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Sollte im Verkaufsprospekt von Entnahmen gesprochen werden, sind damit Ausschüttungen gemeint. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Plan-Bilanzen stellen die prognostizierte Entwicklung ab 2025 des Vermögens (Aktiva) sowie der Mittelherkunft (Passiva) dar. In den Plan-Bilanzen sind unter den Aktiva der Buchwert der Sachanlagen A. I., die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände B. I. sowie Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks B. II. und der Rechnungsabgrenzungsposten C zu dem jeweiligen Bilanzstichtag abgebildet. Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen. Die Sachanlagen (A.I.) beinhalten die Buchwerte der 4 Windenergieanlagen, die ab der Inbetriebnahme über 16 Jahre linear abgeschrieben werden und daher sinkt der Buchwert der Sachanlagen jedes Jahr. Ab dem 01.05.2041 werden die Windenergieanlagen mit 0 Euro bilanziert sein. Verlängert sich die Abschreibungsdauer der Sachanlagen, verringern sich die steuerlichen Anlaufverluste und es kann auf Ebene der Emittentin zu höheren Steuerzahlungen kommen, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Durch höhere Anschaffungskosten der Sachanlagen ist ein höherer Fremdkapitaleinsatz notwendig. Das hat höhere Zinsaufwendungen zur Folge, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch

die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Das Umlaufvermögen beinhaltet die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen von Einspeiseerlösen (B.I.). Forderungen aus Einspeiseerlösen entstehen, da die Abrechnung der Einspeisungen immer erst im Folgemonat erfolgen. Die Höhe der Forderungen können jährlich schwanken, da teilweise die Zahlungen der Einspeisevergütungen länger als einen Monat dauern kann. Höhere Forderungen verringern die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Der Posten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (B.II.) beinhaltet das laufende Bankkonto der Emittentin, das durch die geplante Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger und durch die schwankenden Jahresüberschüsse starken Schwankungen unterliegt. Ein niedrigerer Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks unter (B.II.) bedeutet weniger Liquidität, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnte. Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für die Nutzung des Umspannwerkes abgebildet und bis zum 31.03.2044 gewinnwirksam aufgelöst. Durch eine schnellere Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens würde sich das Jahresergebnis der Emittentin verringern, da die Auflösung als Aufwand berücksichtigt wird, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Dem stehen bei den Passiva das Kommanditkapital (A.I.1.), den Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen (A.I.2.), der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (A.II.), Rückstellungen (B.) und

Verbindlichkeiten (C.) gegenüber. Als Kapitalanteile Kommanditisten wird das Kommanditkapital mit der geleisteten Kommanditeinlage sowie dem Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ausgewiesen. Das Kommanditkapital (A.I.1.) beträgt 4.436.000 Euro und ist die Summe der von den Anlegern zu zahlenden Kommanditeinlagen in Höhe von 4.418.000 Euro sowie der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin in Höhe von 18.000 Euro gezahlten Kommanditeinlagen. Falls weniger Kommanditkapital eingezahlt wird, muss das Fremdkapital erhöht werden, was sich aufgrund von höheren Zinszahlungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Unter Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen (A.I.2.) wird das variable Kapitalkonto, was den kumulierten Ausschüttungen und dem kumulierte Jahresergebnis entspricht, der Emittentin dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für den Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ergibt sich aus dem Stand des Vorjahres, den Ausschüttungen sowie dem Jahresergebnis des Vorjahres. Sinkt der Wert Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen, weil die Jahresergebnisse schlechter waren als prognostiziert, so verringert sich die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. In dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ist das Jahresergebnis der Emittentin des laufenden Jahres ausgewiesen. Sinkende Zinsaufwendungen ab dem Kalenderjahr 2026 bis zum Kalenderjahr 2043 aufgrund von Tilgungen des Darlehens wirken sich positiv auf die Höhe der Jahresüberschüsse der Emittentin im Laufe der Jahre 2026 bis 2043 aus. Im Kalenderjahr 2034 sinkt der Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr, da die Nutzungsverträge eine Erhöhung der Vergütung an die Landeigentümer der Pachtflächen ab dem Kalenderjahr 2034 vorsehen. In den Kalenderjahren 2041 und 2042 steigt der Jahresüberschuss deutlich, da die Abschreibungen auf die Sachanlagen im Jahr 2041 sinken und ab dem 30.04.2041 die Sachanlagen abgeschrieben sind. Die zwei

Positionen Kapitalanteile Kommanditisten (A. I.), welche sich aus den Positionen Kommanditkapital (A.I.1.) und Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen (A.I.2.) zusammensetzt, und Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (A. II.) bilden das Eigenkapital der Emittentin. Eine geringere Eigenkapitalquote würde einen erhöhten Fremdkapitalaufwand zur Folge haben, wodurch sich die Finanzierungskosten erhöhen würden, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Unter A.II. wird unter den Passiva der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) der Emittentin aufgeführt. Verringert sich der Jahresüberschuss oder erhöht sich der Jahresfehlbetrag durch höhere Kosten oder niedrigere Einnahmen, so wirkt sich dieses negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die Rückstellungen (B) werden gebildet für Jahresabschlusskosten und den Rückbau der Windenergieanlagen. Die Rückstellungen steigen im Laufe der Jahre an durch die Bildung der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen zum 31.12.2045. Höhere Rückstellungen verringern die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Die Verbindlichkeiten (C.) beinhalten den jeweiligen Darlehenssaldo zum Bilanzstichtag gegenüber der VR Bank Nord eG. Die Verbindlichkeiten gegenüber der VR Bank Nord eG sinken in der Darstellung der Vermögensanlage der Emittentin, da Tilgungen erfolgen. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten, die auch durch Kostenüberschreitungen der noch nicht endabgerechneten Anschaffungskosten der Anlageobjekte entstehen können, würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin verursachen, wodurch sich der Zinsaufwand erhöhen würde. Höherer Zinsaufwand kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin haben.

Darstellung Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01.25 31.12.25 EUR	01.01.26 31.12.26 EUR	01.01.27 31.12.27 EUR	01.01.28 31.12.28 EUR	01.01.29 31.12.29 EUR	01.01.30 31.12.30 EUR	01.01.31 31.12.31 EUR	01.01.32 31.12.32 EUR	01.01.33 31.12.33 EUR	01.01.34 31.12.34 EUR	01.01.35 31.12.35 EUR	01.01.36 31.12.36 EUR	01.01.37 31.12.37 EUR	01.01.38 31.12.38 EUR	01.01.39 31.12.39 EUR	01.01.40 31.12.40 EUR	01.01.41 31.12.41 EUR	01.01.42 31.12.42 EUR	01.01.43 31.12.43 EUR	01.01.44 31.12.44 EUR	01.01.45 31.12.45 EUR
Erträge																					
1. Umsatzerlöse	3.422.660	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	4.563.546	1.140.887
Aufwendungen																					
2. Abschreibungen	1.255.031	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	1.673.375	418.344	0	0	0	0
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Vollwartungsvertrag	898.969	1.218.585	1.237.943	1.257.877	1.278.407	1.378.380	1.402.516	1.457.374	1.482.973	1.509.337	1.579.493	1.608.744	1.668.868	1.791.163	1.823.113	1.887.176	1.921.997	1.957.858	1.994.790	2.032.825	516.055
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.084.567	1.035.290	985.905	925.124	864.342	803.560	742.779	681.997	621.216	653.998	611.929	536.890	461.851	386.812	311.773	236.734	161.695	86.656	4.689	0	0
5. Ergebnis der ge- wöhnlichen Ge- schäftstätigkeit	184.093	636.296	666.323	707.170	747.422	708.231	744.876	750.800	785.982	726.836	698.749	744.537	759.452	712.196	755.285	766.261	2.061.510	2.519.032	2.564.067	2.530.721	624.832
6. Steuern vom Ein- kommen und Ertrag	0	12.745	84.961	87.744	90.463	84.562	86.889	85.883	88.052	82.524	78.335	81.268	80.850	74.615	79.290	80.481	221.016	270.657	275.543	271.925	65.136
7. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	184.093	623.551	581.362	619.426	656.959	623.669	657.987	664.917	697.930	644.312	620.414	663.269	678.602	637.581	675.995	685.780	1.840.494	2.248.375	2.288.524	2.258.796	559.696

Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.

Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin: Die voraussichtliche Ertragslage ist in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag der Emittentin ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für die Aufnahme des Fremdkapitals und abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag. Die Gesamtleistung entspricht den Umsatzerlösen, da außer den Umsatzerlösen keine weiteren Einnahmen erwartet werden. Die Emittentin erzielt Umsatzerlöse und damit die Gesamtleistung aus dem Verkauf des produzierten elektrischen Stroms. Im Jahr 2045 sinken die Umsatzerlöse, da für die Prognose davon ausgegangen wurde, dass die Windenergieanlagen bis März des Jahres 2045 Strom erzeugen und danach mit dem Abbruch der Windenergieanlagen begonnen wird. Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ihre Aufwendungen. Die Abschreibungen erfolgen auf die Sachanlagen. Steigen die Abschreibungen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Kosten für den Vollwartungsvertrag, Rückbaukosten, Versicherungen, Kosten für die Flächenpacht an die Landeigentümer, Strombezugskosten, kaufmännische Geschäftsführung, technische Betriebsführung, Betriebskosten für das Umspannwerk, Steuerberatungskosten sowie Kosten für die Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und Kosten für Unvorhergesehenes. Bedingt durch jährlich steigende Kosten für den Vollwartungskosten und bedingt durch eine angenommene Indexierung von 3% pro Jahr steigen

gen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2025 bis 2044 jedes Jahr. Im Jahr 2045 sinken die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr, analog zu den gesunkenen Umsatzerlösen. Liegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen über den prognostizierten Beträgen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ferner Zinsen und ähnliche Aufwendungen für ein Bankdarlehen. Liegen die Zinsaufwendungen über den prognostizierten Beträgen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Sinkt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unter die prognostizierten Beträge, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag handelt es sich um die Gewerbesteuerzahlungen. Sollten die Gewerbesteuerzahlungen höher ausfallen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag. Verringert sich der Jahresüberschuss oder steigt der Jahresfehlbetrag kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Darstellung Finanzlage (Prognose)

	01.01.- 31.12.2025	01.01.- 31.12.2026	01.01.- 31.12.2027	01.01.- 31.12.2028	01.01.- 31.12.2029	01.01.- 31.12.2030	01.01.- 31.12.2031	01.01.- 31.12.2032	01.01.- 31.12.2033	01.01.- 31.12.2034	01.01.- 31.12.2035	01.01.- 31.12.2036	01.01.- 31.12.2037	01.01.- 31.12.2038	01.01.- 31.12.2039	01.01.- 31.12.2040	01.01.- 31.12.2041	01.01.- 31.12.2042	01.01.- 31.12.2043	01.01.- 31.12.2044	01.01.- 31.12.2045	Summe	
Liquiditätsprognose	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	184.093	623.551	581.362	619.426	656.959	623.669	657.987	664.917	697.930	644.312	620.414	663.269	678.602	637.581	675.995	685.780	1.840.494	2.248.375	2.288.524	2.258.796	559.696	19.111.734	
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	1.307.531	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	1.743.375	488.344	70.000	70.000	70.000	17.500	28.174.000	
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	78.750	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	26.250	2.100.000	
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.570.374	2.471.926	2.429.737	2.467.801	2.505.334	2.472.044	2.506.362	2.513.292	2.546.305	2.492.687	2.468.789	2.511.644	2.526.977	2.485.956	2.524.370	2.534.155	2.433.838	2.423.375	2.463.524	2.433.796	603.446	49.385.734	
[4] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.075.861	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-14.075.861	
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-14.075.861	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-14.075.861	
[5] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	4.418.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.418.000	
[6] - Auszahlungen an Gesellschafter												-1.109.000											
[7] + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	-887.200	-887.200	-887.200	-887.200	-887.200	-887.200	-1.109.000	-1.109.000	-1.109.000	-1.109.000		-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-1.330.800	-243.980	-21.758.580	
[8] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	9.368.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.368.768	
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	-750.390	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-1.500.780	-375.130	0	-25.138.000	
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows)	13.786.768	-1.637.590	-2.387.980	-2.387.980	-2.387.980	-2.387.980	-2.387.980	-2.609.780	-2.609.780	-2.609.780	-2.609.780	-2.609.780	-2.831.580	-2.831.580	-2.831.580	-2.831.580	-2.831.580	-2.831.580	-2.831.580	-1.705.930	-1.330.800	-243.980	-33.109.812
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.281.281	834.336	41.757	79.821	117.354	84.064	118.382	-96.488	-63.475	-117.093	-140.991	-98.136	-304.603	-345.624	-307.210	-297.425	-397.742	-408.205	757.594	1.102.996	359.466	2.200.061	
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-234.736	1.046.545	1.880.882	1.922.639	2.002.460	2.119.814	2.203.878	2.322.260	2.225.772	2.162.298	2.045.205	1.904.214	1.806.079	1.501.475	1.155.851	848.641	551.216	153.474	-254.731	502.863	1.605.859	29.471.959	
[9] progn. Ausschüttung	1.046.545	1.880.882	1.922.639	2.002.460	2.119.814	2.203.878	2.322.260	2.225.772	2.162.298	2.045.205	1.904.214	1.806.079	1.501.475	1.155.851	848.641	551.216	153.474	-254.731	502.863	1.605.859	1.965.325	31.672.020	
[10] progn. Ausschüttung in %	0	887.200	887.200	887.200	887.200	887.200	887.200	1.109.000	1.109.000	1.109.000	1.109.000	1.109.000	1.330.800	1.330.800	1.330.800	1.330.800	1.330.800	1.330.800	1.330.800	1.330.800	243.980	21.758.580	
	0%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	25%	25%	25%	25%	25%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	6%	491%	
Kapitaldienstreserve	280.000	737.000	947.000	1.157.000	1.367.000	1.577.000	1.787.000	1.997.000	2.207.000	2.417.000	2.627.000	2.837.000	737.000	737.000	737.000	737.000	737.000	0	0	0		23.622.000	

Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.

Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin: Die voraussichtliche Finanzlage ist in der Plan-Cash-Flow-Rechnung (Prognose) abgebildet. Voraussetzung für die Ausschüttungen des Betriebsergebnisses an die Anleger ist eine ausreichende Liquidität der Emittentin, die in der prognostizierten Cash-Flow-Rechnung über die geplante Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2045 der Vermögensanlage dargestellt wurde. Ausgangswert ist das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten [1], was dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag gemäß Plan-Gewinn- und Verlustrechnung entspricht. Verringert sich das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen, Auflösung der Nutzungsgebühr stimmt nicht mit den Zahlen der Abschreibungen (Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose) überein, da in der Position [2] die Auflösung der Nutzungsgebühr für die Nutzung des Umspannwerks der UW Jardelund GmbH enthalten ist. Erhöhen sich die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und die Auflösung der Nutzungsgebühr, so hängt dieses damit zusammen, dass die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen bzw. die Nutzungsgebühr für die Nutzung des UW Jardelund GmbH höher ausgefallen sind als geplant. Falls die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen bzw. die Nutzungsgebühr für die Nutzung des Umspannwerks der UW Jardelund GmbH höher ausfallen als geplant, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen, Auflösung der Nutzungsgebühr [2] und die Zunahme/Abnahme der Rückstellungen [3] werden addiert, da diese keine Auswirkungen auf die Finanzlage der

Emittentin haben, da diese Posten keinen liquiden Mittelabfluss zur Folge haben. Der Posten [3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen kann sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken und kann ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen negativ beeinflussen. Höhere als geplante gebildete Rückstellungen ziehen in der Regel höhere Kosten nach sich, was sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen auswirkt. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beschreibt die durch die geschäftliche Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel und setzt sich aus den Positionen [1], [2] und [3] zusammen. Verringert sich der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Bei den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen [4] handelt es sich um die im Kalenderjahr 2025 noch durchzuführenden und im Kalenderjahr 2024 und 2025 durchgeführten Investitionen der Emittentin in die Anlageobjekte. Bei den Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen [5] handelt es sich um die Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen. Die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen werden vollständig im Jahr 2025 erwartet, in den Folgejahren werden keine Zahlungen berücksichtigt. Verringern sich die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen, muss das Fremdkapital erhöht werden, was sich aufgrund von höheren Zinszahlungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Bei den Auszahlungen an Gesellschafter [6] handelt es sich um die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger. Es handelt sich um eine Verwendung von Liquidität, die sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Die Einzahlung aus der

Aufnahme von (Finanz-)Krediten [7] beinhaltet die Aufzahlung der restlichen Darlehensmittel im Jahr 2025 von der VR Bank Nord eG für die Finanzierung der Anschaffungskosten in die Anlageobjekte. Erfolgt eine höhere Darlehensaufnahme als geplant, so steigen die Zinsaufwendungen und die Tilgungen, was sich auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Die Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten [8] beinhalten die Rückzahlungen des Darlehens. Erfolgt die Rückzahlung des Darlehens über einen längeren Zeitraum, steigen die Zinsaufwendungen, was sich auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Steigt der Liquiditätsaufbau, steht der Emittentin weniger Liquidität zur Verfügung, was sich auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital). Verringert sich der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds setzt sich aus der Summe der Cash-Flows zusammen. Verringern sich die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows), kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Verringert sich der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Liquidität am Ende der Periode errechnet sich aus dem Finanzmittelfonds am Anfang der Periode zuzüglich der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows). Verringert sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Insbesondere bis zum Jahr 2031 und in dem Zeitraum von 2043 bis 2045 wird die Liquidität der Emittentin aufgebaut. Die Schwankungen in der Liquidität am Ende der Periode (Finanzmittelfonds am Ende der Periode, entspricht dem Kontostand der Emittentin am Ende eines jeweiligen Jahres) resultieren unter anderem aus den unterschiedlichen Auszahlungen an Gesellschafter [6]. Auszahlungen an Gesellschafter wirken sich auf die Höhe der Finanzmittelfonds am Ende der Periode aus, da Auszahlungen an Gesellschafter zu einem Liquiditätsabfluss bei der Emittentin führen. Die prognostizierte Ausschüttung [9] ist eine Verwendung von Liquidität, die sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirkt.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode steht für die prognostizierten Ausschüttungen [9] im Folgejahr zur Verfügung. Die prognostizierte Ausschüttung in % [10] stellt die Ausschüttungen im Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals dar und wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, aus. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Die nach der prognostizierten Ausschüttung verbleibende Liquidität wird in Höhe der mit der Bank getroffenen Vereinbarung für den Aufbau der Kapitaldienstreserve für das finanzierende Kreditinstitut verwendet. Die Höhe der Kapitaldienstreserve wurde vertraglich mit der VR Bank Nord eG fest vereinbart und wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin,

ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, aus. Die Kapitaldienstreserve ist in den Plan-Bilanzen in den Guthaben bei Kredit-

instituten (B II.) enthalten. Ab dem Kalenderjahr 2042 steht die gebildete Kapitaldienstreserve der Emittentin wieder zur freien Verfügung.

Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von den Prognosen

Einflussfaktoren allgemein

Der wirtschaftliche Erfolg dieses Beteiligungsangebots hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in der Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose) dargestellten Werten u.U. erheblich nach oben oder unten abweichen. Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sind wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten zurückzuführen auf:

1. Die Über- oder Unterschreitung der tatsächlich erzielten Einspeiseerlöse aufgrund einer höheren oder geringeren Stromproduktion als prognostiziert (Jahresenergieertrag).
2. Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen
3. Kombination beider Szenarien

Wirtschaftliche Auswirkungen dieser wesentlichen Einflussfaktoren werden in diesem Kapitel ausführlich dargestellt.

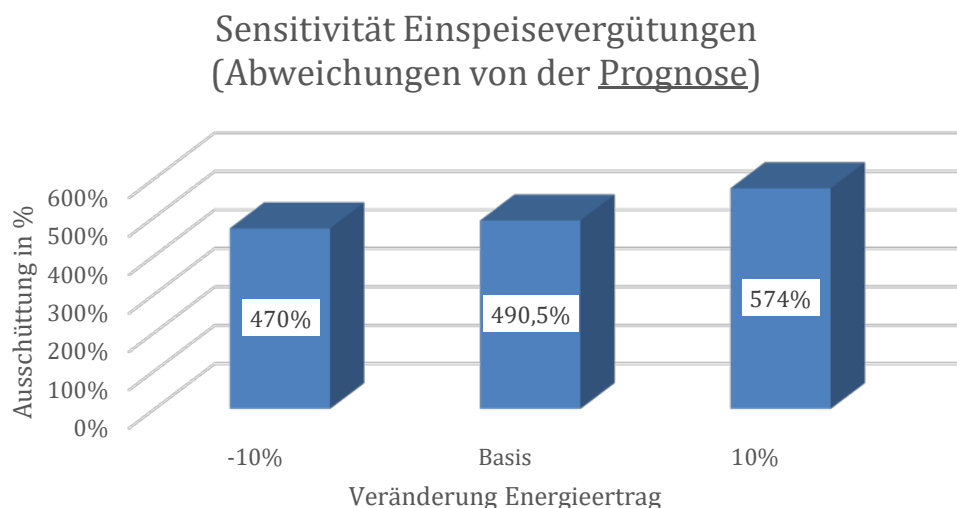
Zu 1. Einspeisevergütungen

Im folgenden Schaubild werden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Unter- bzw. Überschreitung der in den Prognosen zugrunde gelegten Einspeisevergütungen dargestellt. Im Falle einer Unterschreitung des prognostizierten Jahresenergieertrags reduziert sich die jährliche Summe der monatlichen Zahlungen des Netzbetreibers und des Direktvermarktungsunternehmens an die Betreibergesellschaft.

Entsprechend dem folgenden Schaubild verringert bzw. erhöht sich die Gesamtaus-

schüttung bei einer Unter- bzw. Überschreitung der prognostizierten Jahresenergieerträge um jeweils 10% auf 90% bzw. 110%.

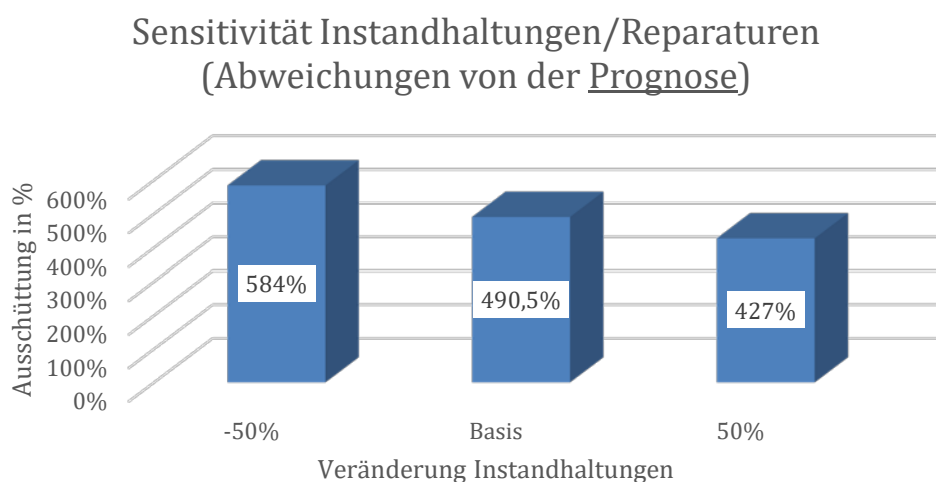
Bei einer Überschreitung der Jahresenergieerträge um 10% würden die Ausschüttungen voraussichtlich 574% betragen. Bei einer Unterschreitung des Jahresenergieertrages um 10% sinken die kumulierten Ausschüttungen voraussichtlich auf 470%.



Zu 2. Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen

In der Darstellung der Ertragslage der Emittentin (Prognose) ab Seite 29 ff des Verkaufsprospektes der Emittentin wurden Aufwendungen für einen Vollwartungsvertrag in Höhe von 8,797 Mio. Euro berücksichtigt. Die Aufwendungen für den Vollwartungsvertrag sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Es wurde berücksichtigt, dass mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH ein Vollwartungsvertrag (Service Paket „Premium“) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2045 abgeschlossen wurde.

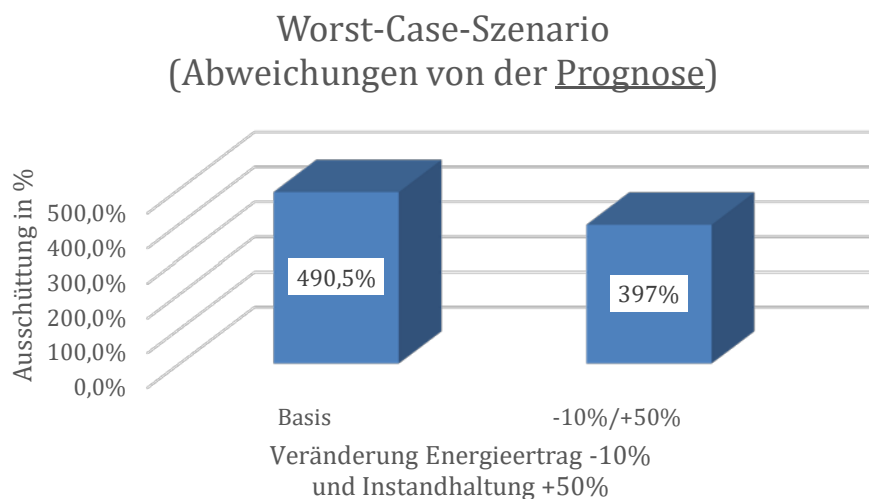
Da grundsätzlich das Insolvenzrisiko eines jeden Windenergieherstellers besteht, wurden im untenstehenden Schaubild Abweichungen der Vollwartungskosten vom ersten Jahr an in Höhe von 50% dargestellt. Bei einem Anstieg der Kosten von 50%, die liquiditätswirksam wären, ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 427,00%. Bei einem Absinken der Kosten um 50%, die liquiditätswirksam wären, ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 584%.



Zu 3. Kombination beider Szenarien

Das Schaubild zeigt eine Kumulation von eintretenden Risiken. Es wird ausgegangen von einem Absinken des Jahresenergieertrags in Höhe von 10% sowie von gestiegenen Aufwendungen für Reparaturen und

Wartung in Höhe von 50%. Bei der beschriebenen Kumulation von Risiken sinkt die kumulierte Ausschüttung auf 397%.



4.2 Angaben über die Geschäftsaussichten

Die Markt- und Branchenaussichten in Deutschland sind geprägt durch den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Energiewende und dem Atomausstieg. Auch in Zukunft ist hier mit einem weiteren Ausbau zu rechnen, um die geplanten Klimaziele zu erreichen. Grundlage für den Ausbau ist das EEG 2023, von dem der planungsgemäße Verlauf der Vermögensanlage abhängt. Das EEG beinhaltet einen umfassenden Fördermechanismus für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich strikt regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten und zu befolgen haben. Aus Sicht der Emittentin sind die Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber von durch Windenergieanlagen regenerativ erzeugten Stroms die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung. Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt damit im Wesentlichen von den Entwicklungen der allgemeinen Marktparameter für Energieerzeugungsanlagen (z.B. Entwicklung des Energiebedarfs und der regenerativ erzeugten Energien, zukünftige technische Entwicklungen, gesetzliche Grundlagen für die Vergütungssicherheit) sowie der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Geplant ist eine Inbetriebnahme der WEA im zweiten Quartal 2025. Mit einem bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur erzielten Zuschlagswert in Höhe von 7,35 Cent pro kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Standortqualität von 85% nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 8,20 Cent pro kWh. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 30. Monat nach Ausschreibungszuschlag hinaus, sieht das EEG unter § 55 Abs. 1

EEG-Pönnen vor und die Ausschüttungen an die Anleger können nicht in geplanter Höhe vorgenommen werden.

Über das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 4.418.000,00 Euro hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Emissionen geplant.

Über die Investition in die Windenergieanlagen hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Die Investition soll im Jahr 2. Quartal 2025 abgeschlossen werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden. Dies sind insbesondere der Windenergieertrag, die Vergütungshöhe und die Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen. Falls die Einnahmen durch niedrigere Windenergieerträge oder eine geringere Höhe der Vergütungen sinken oder die Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen steigen, wird sich dieses negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Die Höhe der Einspeisevergütung wird durch das gesetzliche Ausschreibungsverfahren festgelegt. Da die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG einen Zuschlag für vier Windenergieanlagen erhalten hat, steht die Höhe der Förderung für diese Windenergieanlagen fest. Verringert sich die Vergütung, sinken die Einnahmen der Emittentin, was sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken wird.

Eine Änderung der jährlichen Windenergieerträge an den Standorten der WEA wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen der Emittentin in der laufenden Betriebsphase aus.

Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde ebenfalls zu Einnahmeausfällen führen.

Die Windverhältnisse an den Standorten wurden durch ein Windgutachten eingeschätzt und in den Prognoserechnungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen für die allgemeine Unsicherheit von Gutachten berücksichtigt. Bei geringeren als prognostizierten Winderträgen verringern sich die Einnahmen der Emittentin, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Eine Erhöhung der gewerbsteuerlichen Hebesätze hätte höhere Gewerbesteuerzahlungen zur Folge. Bei höheren Gewerbesteuerzahlungen steigen die Ausgaben der Emittentin, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen

zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Es wurde eine Planungsrechnung über einen Zeitraum bis zum 31.12.2045 erstellt. Ob die Windenergieanlagen darüber hinaus weiter betrieben werden können, kann nicht prognostiziert werden. Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume rechnet mit Rückbaukosten in Höhe von 2.100.000 Euro, wobei diese Kosten insgesamt höher ausfallen können. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger haben, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Verlauf der Kapitaleinwerbung

Das Eigenkapital soll bis zum 30.09.2025 vollständig eingeworben sein. Ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme durch eine Umfinanzierung des Kontokorrentkredites und damit höhere Kosten als geplant nach sich ziehen. Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals würden höhere Zinsen und damit höheren Kosten verursachen. Sofern die prognostizierte Eigenkapitaleinwerbung erfolgt, geht die Emittentin davon aus, dass die Anleger Zins- und Rückzahlungen der Vermögensan-

lage in Höhe der prognostizierten Ausschüttungen erhalten. Dieses Vorhaben kann durch die spätere Einzahlung des Kommanditkapitals negativ beeinflusst werden, da eine länger als geplante Zwischenfinanzierung des größten Teils des einzuwerbenden Kommanditkapitals (siehe S. 72 linke Spalte 1. Absatz) zusätzliche Zinsaufwendungen verursacht. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2045.

Es besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger zum 31.12.2045. Die Emittentin hat in den Prognoserechnungen unterstellt, dass Anleger ihren Kommanditanteil nicht zum 31.12.2045 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung (§ 17 Gesellschaftsvertrag der

Emittentin, Seite 121). Die Zahlung einer Abfindung an Anleger, die zum 31.12.2045 gekündigt haben, kann sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die übrigen Anleger auswirken.

Nach Ende des geplanten Betriebszeitraums der Windenergieanlagen zum 31.12.2045

kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Es ist geplant, dass die Windenergieanlagen zum 31.12.2045 für 2.100.000 Euro zurückgebaut werden.

Die Zahlung von Abfindungen an Anleger würde die Liquidität der Emittentin negativ beeinflussen, was sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur

Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken kann.

Die Rückbaukosten können höher ausfallen, was sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken kann.

4.3 Angaben über die Vermögensanlagen

4.3.1 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Sollte im Verkaufsprospekt von Entnahmen gesprochen werden, sind damit Ausschüttungen gemeint. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Bei Ausscheiden aus der Emittentin haben die Gesellschafter einen Anspruch auf eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120f. im Prospekt aus, so hat er einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrech-

nungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden § 17 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt.

Nach § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt berechnet sich der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist zu berücksichtigen.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen hiermit die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an

(§ 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt).

- a) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von drei Jahren in drei gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 3 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen (§ 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt).

Ein Anleger scheidet nach § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt aus der Emittentin aus, wenn

- a) und soweit er das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2045,
- b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren oder ein sonstiges Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
- c) der Gesellschaftsanteil, sein künftiges Auseinandersetzungsguthaben bzw. seine Ansprüche auf Ausschüttung von einem Privatgläubiger gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

- d) der Gesellschafter nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Die Rechtsnachfolger können nach § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt einzeln oder zusammen frei und ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt entsprechend. Der ausgeschlossene Rechtsnachfolger erhält von der Emittentin eine Abfindung gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt.

Für die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung des Kommanditanteils müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- die notwendigen gesetzlichen Genehmigungen sind die vier Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. BImSchG (vom 21.12.2022), und das Ausbleiben nachträglicher weiterer Auflagen zu den Genehmigungsbescheiden über die bereits bestehenden Auflagen (beschrieben unter 3.3.7 auf Seite 15ff.) hinaus, damit der Betrieb der Windenergieanlagen möglich bleibt und die Emittentin die prognostizierten Gewinne erzielen kann. Werden die Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. BImSchG widerrufen bzw. erfolgen weitere Auflagen, kann die Emittentin keine Gewinne erzielen, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Energieertragsrisiko (S.15 ff) verwiesen.
- der abgeschlossene Darlehensvertrag der Emittentin mit der VR Bank Nord eG über die Endfinanzierung vom 14.07.2023. Die

Einhaltung der Darlehensbedingungen der VR Bank Nord eG ist Bedingung für die Einhaltung der prognostizierten Zinsaufwendungen, um die Erzielung der geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin zu ermöglichen, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann. Wird der Darlehensvertrag über die Endfinanzierung vom 14.07.2023 gekündigt, kann eine alternative Finanzierung ggf. nur zu schlechteren Konditionen erfolgen, was sich durch höhere Zinsaufwendungen negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Fremdfinanzierungsrisiken (S.14f.) verwiesen.

- Die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der Landeigentümer durch die Emittentin. Falls die Emittentin sich nicht an die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der Nutzungsverträge hält, bestehen Kündigungsrechte der Landeigentümer, was dazu führen kann, dass die Emittentin den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht in dem prognostizierten Umfang durchführen kann, wodurch sich die Einnahmen der Emittentin vermindern bzw. die Einnahmen der Emittentin ganz ausfallen können, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt. Die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der Nutzungsverträge mit den Landeigentümern ist Bedingung für die Erzielung der geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 12f.) verwiesen.
- die Finanzierung der gesamten Investitionskosten der Emittentin gemäß dem Finanzierungsplan (siehe auf Seite 103f. 8.2 Investitions- und Finanzierungsplan (Prognosen) Emittentin), damit der Emittentin keine höheren Zinsaufwendungen entstehen und die Gewinne in der prognostizierten Höhe entstehen. Werden nicht die gesamten Investitionskosten der Emittentin gemäß dem Finanzierungsplan finanziert und ein Teil der Investitionskosten über die Prognose hinaus

über das Kontokorrentkonto finanziert bzw. fehlendes Eigenkapital wird durch Fremdkapital ersetzt (siehe Platzierungsrisiko unter 3.3.1 auf Seite 12), werden höhere Zinsaufwendungen bei der Emittentin anfallen, welche den Gewinn der Emittentin verringern und sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Fremdfinanzierungsrisiken (S. 14f.) verwiesen.

- die Einhaltung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf (vom 10.07.2023) und der Wartung (vom 10.07.2023) der Windenergieanlagen (siehe Seite 57 links zweiter Absatz und Seite 58 links zweiter Absatz), damit der Emittentin keine höheren Kosten entstehen und die Emittentin die Gewinne in der prognostizierten Höhe erzielen kann. Werden die Verträge für den Kauf und die Wartung der Windenergieanlagen von dem Vertragspartner nicht eingehalten, kann es auf Seiten der Emittentin zu Kostensteigerungen kommen, da der Abschluss von neuen Verträgen in der Regel höhere Kosten verursacht. Höhere Kosten würden sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 12f.) verwiesen.
- die Erzeugung und Einspeisung des Stroms gemäß dem abgeschlossenen Stromliefervertrag vom 30.01.2025 mit dem Direktvermarktungsunternehmen und dem abgeschlossenen Vertrag über die Stromeinspeisung mit dem Umspannwerk vom 30.01.2025 über die geplante Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in das Stromnetz zur Erzielung der im Verkaufsprospekt prognostizierten Einnahmen (siehe unter Darstellung der Ertragslage der Emittentin (Prognose) auf Seite 29f. Verkaufsprospekt der Emittentin) sowie das Erreichen des Prognosewertes Gesamtprojekt (siehe unter 7.2.4 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag auf Seite 76f. Verkaufsprospekt der Emittentin. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass die Emittentin die

Einnahmen in der prognostizierten Höhe erreichen und der geplante Gewinn der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Wenn nicht in das Stromnetz eingespeist wird oder die Winderträge niedriger ausfallen als prognostiziert, mindern sich die Betriebseinnahmen der Emittentin und damit die Betriebsergebnisse der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt und daher eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz (S. 13f.) und dem Energieertragsrisiko (S.15ff.) verwiesen.

- die Einhaltung der geplanten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.03.2045, damit die Emittentin die Gewinne in der prognostizierten Höhe erreichen kann. Falls die Windenergieanlagen der Emittentin wirtschaftlich nicht über die geplante Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 betrieben werden können, mindern sich die Betriebseinnahmen der Emittentin und damit die Betriebsergebnisse der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den technischen Risiken (S.24f.) verwiesen.
- Einhaltung des von der Emittentin abgeschlossenen Versicherungsvertrags gegen Elementarschäden vom 15.12.2024. Die Übernahme von Elementarschäden durch eine Versicherung ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Emittentin, da Reparaturkosten der Windenergieanlagen aufgrund von Elementarschäden erheblich sind und die Kostenübernahme durch die Emittentin in der Darstellung der Ertragslage der Emittentin nicht eingeplant wurden. Kommt es zu Schäden an den Windenergieanlagen, die aufgrund von Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen in dem oben genannten Vertrag von der Versicherung nicht gedeckt werden,

muss die Emittentin die Kosten übernehmen, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin und damit negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Risiko der Instandhaltungs- Betriebskosten und Versicherungen (S.17f.) und dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 12f.) verwiesen.

- die fristgerechte Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals bis zum 30.09.2025. Der größte Teil des einzuwerbenden Kommanditkapitals wird durch einen Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG zwischenfinanziert (S.105), was hohe Kosten bei der Emittentin verursacht und sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirkt. Kann das Kommanditkapital nicht fristgerecht eingeworben werden, muss dieses Eigenkapital für länger als prognostiziert zwischenfinanziert werden, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten anfallen, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt und damit können die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Platzierungsrisiko (S.12) und Fremdfinanzierungsrisiko (S.14f.) verwiesen.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage kann die Fähigkeit der Emittentin, die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, ganz oder teilweise beeinträchtigt werden

Die durch den Betrieb der WEA zu erwirtschaftenden Erträge werden nicht für Anschlussinvestitionen verwendet, sondern stehen nach Leistung des vereinbarten Kapitaldienstes (Zins- und Tilgung) für die an die Anleger zu leistenden Ausschüttungen zur Verfügung.

4.3.2 Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.418.000,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Der Erwerbspreis

beträgt mindestens 1.000,00 Euro. Je nach individueller Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers kann der Erwerbspreis höher ausfallen.

4.3.3 Vertrieb der Anlagenvermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München vertrieben.

4.3.4 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung oder Übertragung des Kommanditanteils. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Jeder Anleger hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Reicht der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben nach Fristablauf, dem 30. März des Folgejahres bei der Komplementärin der Emittentin ein, ist die Komplementärin der Emittentin befugt, die Sonderbetriebsausgaben nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Ausschüttung an den Anleger verrechnet werden. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines

Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Für den Fall einer Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen (§ 17 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Emittentin, Seite 121 Verkaufsprospekt). Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen hiermit die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Sollte der ausscheidende Anleger darüber hinaus rechtliche Schritte gegen die Emittentin einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben.

Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet. Die Höhe der Kosten der Handelsregistervollmacht sind nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig.

Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

4.3.5 Gesamthöhe der Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Finanzanlagenvermittler: eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München

Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des

Wird die Einzahlung des Kommanditanteils fremdfinanziert, entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage, demnach voraussichtlich 44.180,00 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen beträgt 44.180,00 Euro

4.3.6 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen

Die Anleger haften maximal bis zur Höhe ihrer Einlage. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, sobald die übernommene Einlage, die auch der Haftsumme entspricht, geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, sofern die Haftsumme durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen im Sinne von §§ 171, 172 Abs. 4 HGB zurückgeführt wurde. Die Anleger sind zu einem weiteren Nachschuss nicht verpflichtet.

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder auf andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dem steht es gemäß § 160 Abs. 2

HGB gleich, wenn der Kommanditist den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten gemäß § 161 Abs. 2, § 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere, unter denen er haftet und es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

4.4 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Vermögensanlage nach §1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes, für die nach §5c Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine Pflicht zur Verwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs besteht. Es wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existieren keine Mittelverwendungskontrolleure. Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7

und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

4.5 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Es wird eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG angeboten. Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist und es kann in einem festgelegten Zeichnungszeitraum eine Beteiligung gezeichnet werden. Ist der Zeichnungszeitraum abgelaufen, wird das Angebot geschlossen. Ein späterer Beitritt ist nicht mehr möglich. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.418.000,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Die Mindesteinlage beträgt 1.000,00 Euro. Insgesamt werden maximal 4.418 Anteile ausgegeben.

4.6 Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten des Anlegers)

Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Anleger

Regelungen hierzu befinden sich im Gesellschaftsvertrag der Emittentin (abgedruckt in Abschnitt 10.1.1 ab Seite 115ff.).

- § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Anspruch auf Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Emittentin und Gewinnauszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Emittentin
- § 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Ergibt sich ein gewerbesteuer-

licher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Anleger der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

- § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 117 im Prospekt: Die Anleger wählen in der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Beirat von 5 Mitgliedern.
- § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 118 im Pros-

pekt: Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
- b. Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält; dabei muss eine angemessene Liquiditätsreserve in der Gesellschaft vorgehalten werden;
- c. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- d. Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung des Prüfers;
- e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- f. Ausschluss von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern;
- g. zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 6 Abs. 5;
- h. Auflösung der Gesellschaft;
- i. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- j. Beschlüsse nach § 179a AktG analog;
- k. Wahl des Beirates (5 Personen).
- § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung. Bei der Gesellschafterversammlung haben die Anleger je 1.000,00 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.
- § 8 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Der Anleger kann sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Mitgesellschafter vertreten lassen oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Bevollmächtigte oder Beistand. Die Vollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.
- § 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Recht auf Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2045.
- § 16 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Das Recht zu einer Kündigung aus Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde.
- § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Die Emittentin ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von EURO 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Emittentin kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Emittentin nicht erstattet.
- § 17 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt: Recht auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Emittentin.
- § 16 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Sämtliche mit dem Ausschluss des Anlegers verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Anleger.
- § 17 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt: Pflicht zur Übernahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens, wenn der

ausscheidende Anleger den ermittelten Betrag des Auseinandersetzungsguthabens nicht anerkennt und auf seinen Wunsch ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird.

- § 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Pflicht der beitretenden Gesellschafter mit ihrem Beitritt zur Emittentin dem Investitions- und Finanzierungsplan zuzustimmen.
- § 15 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Kommanditanteile können – vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3a und 3b – ab dem 01.01.2027 nur an Personen i.S.d. § 3 Absatz 4 übertragen werden. Kommanditanteile können grundsätzlich nur im Ganzen übertragen werden. Teilkommanditanteile können abweichend davon abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens Euro 1.000,00 verbunden und durch Euro 1.000,00 teilbar ist. Die Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist oder wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- § 16 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Pflicht der Erben, ihre

Rechtsnachfolge durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines, einer beglaubigten Testamentsabschrift oder der letztwilligen nachzuweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Nachfolge durch Vorlage eines notariell beglaubigten Abtretungsvertrages nachzuweisen.

- § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 117 im Prospekt: Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Anleger, die mindestens 10 % des gesamten Kommanditkapitals repräsentieren, dieses beantragen.
- § 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Der Anleger scheidet aus der Emittentin aus, wenn er nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommt.
- § 19 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt: Die Anleger sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Anleger bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin und aller Anleger Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht nachweislich ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt nach Beendigung der Emittentin oder nach Ausscheiden des Anlegers aus der Emittentin fort.
- § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Pflicht zur Mitteilung ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege bis zum 30. März des Folgejahre

Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Regelungen hierzu befinden sich im Gesellschaftsvertrag der Emittentin (abgedruckt in Abschnitt 10.1.1 ab Seite 115ff.).

- § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Emittentin der Dienste Dritter zu bedienen. Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse bleiben der Emittentin vorbehalten.
- Nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Soweit die Emittentin Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der Komplementärin die Anleger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
§ 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 115 im Prospekt: Im Zuge der Kapitalerhöhung nach Absatz 3 soll die Komplementärin darauf hinwirken, dass das Kommanditkapital verteilt wird.
- § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Die gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der von den Anlegern beschlossenen im Investitions- und Finanzierungsplan dargestellten Investitionen. Die Komplementärin ist insoweit berechtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere sämtliche Leistungsverträge mit den beteiligten

Unternehmen abzuschließen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu bestellen und abzugeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine Zwischenfinanzierung abzuschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens der Emittentin gemäß §2 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit sich bringt.

- § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116f. im Prospekt:

Die Komplementärin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Emittentin:

- a. Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft, wobei die Leitungs- und Kontrollbefugnisse stets bei der Emittentin verbleiben müssen; die Veräußerung von Unternehmensbestandteilen, die vollständige Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen.
- b. Jede Änderung der Investitionspläne der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften um mehr als 20% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn sich das Investitionsvolumen der Emittentin dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 10% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn

dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Emittentin führt.

- c. Die Aufnahme von Krediten durch die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften, die im Investitionsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 25.000 Euro im Einzelfall betragen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.
- d. Die Gewährung von Darlehen in einer Höhe von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- f. Die Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte, soweit der Gesellschaft Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse vorbehalten bleiben; eine vollständige Auslagerung ist ausgeschlossen.

Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht für Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der in § 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt bzw. in dem von den Anlegern nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit beschlossenem Investitions- und Finanzierungsplan dargestellten Investitionen notwendig sind, wenn der Gesellschafterbeschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan mit der in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vorgesehenen Mehrheit gefasst worden ist.

§ 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere

über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
 - b. Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält; dabei muss eine angemessene Liquiditätsreserve in der Emittentin vorgehalten werden;
 - c. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d. Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung des Prüfers;
 - e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f. Ausschluss von Anlegern;
 - g. zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 6 Abs. 5 Gesellschaftsvertrages der Emittentin;
 - h. Auflösung der Emittentin;
 - i. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - j. Beschlüsse nach § 179a AktG analog;
 - k. Wahl des Beirates (5 Personen).
- § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Die Komplementärin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.
- § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt: Den für die Emittentin tätigen Kommanditisten und der Komplementärin sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist.

- § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 115 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt.
- § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 115 im Prospekt: Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme neuer Anleger auf bis zu EUR 5 Millionen zu erhöhen und entsprechende Beitrittsverträge im Namen aller Anleger abzuschließen.
- § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 im Prospekt: Die Komplementärin ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es Rechtsgeschäfte zwischen der Emittentin und der jeweiligen Komplementärin betrifft.
- § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Ein Anleger kann nur aus wichtigem Grund aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschaftsbeschluss. Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Anleger durch eingeschriebenen Brief. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.
- § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 120 im Prospekt: Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden dafür zu sorgen, dass einer oder mehrere Anleger aus der Emittentin den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Emittentin aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.
- § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 117 im Prospekt: Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch die Komplementärin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen.
- § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 117 im Prospekt: Auf Antrag der Komplementärin oder von Kommanditisten, die gemeinsam mindestens 10% des Kommanditkapitals repräsentieren, finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt.
- § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen.
- § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Mangelt es an der Beschlussfähigkeit in einer Gesellschafterversammlung, so kann von der Komplementärin eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Anleger stets

- beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. Gleiches gilt für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung.
- § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin diese Form der Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen wählt und nicht mindestens 10% der Stimmen widersprechen.
- § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118 im Prospekt: Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 118f. im Prospekt: Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die Bilanz ist von der Komplementärin innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im Prospekt: Im Falle der Auflösung der Emittentin ist die Komplementärin als Liquidator zu bestellen. Sie ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 121 im

Prospekt: Die mit der Liquidation betraute persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Anlegern. Für ihre Tätigkeit erhält diese persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung in Höhe von 2% des Liquidationserlöses zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemalige Komplementärin der Emittentin ist die Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH. Der Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche aus ihrer Tätigkeit als Komplementärin der Emittentin zu. Der Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche auf Gewinnbeteiligung an der Emittentin zu, da die Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH keine Kapitalanteile bei der Emittentin eingezahlt hatte und daher keine Gewinnbeteiligung erhält. Die Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Komplementärfunktion mehr inne und ihr stehen als ehemaliger Gesellschafter keine Ansprüche aus einer Beteiligung bei der Emittentin zu.

Es existieren keine weiteren ehemalige Gesellschafter der Emittentin. Somit gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, die Ansprüche aus ihrer Beteiligung gegenüber der Emittentin haben.

4.7 Übertragung und Handelbarkeit der Anteile

Die in § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 119f. im Prospekt aufgeführt, schränken die Übertragung und Handelbarkeit der Kommanditanteile für den Anleger wie folgt ein:

Nach § 15 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119f. im Prospekt können Kommanditanteile – vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3a und 3b – ab dem 01.01.2027 nur an Personen i.S.d. § 3 Absatz 4 übertragen werden. Kommanditanteile können grundsätzlich nur im Ganzen übertragen werden. Teilkommanditanteile können abweichend davon abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens Euro 1.000,00 verbunden und durch Euro 1.000,00 teilbar ist. Die Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist oder wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Nach § 15 Abs. 3a Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt dürfen bis zum 31.12.2026 Kommanditanteile nicht übertragen werden. Dieses Übertragungsverbot von Kommanditanteilen bis zum 31.12.2026 gilt nicht, soweit der Anleger eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung nachweist und die persönlich haftende Gesellschafterin der Abtretung vorher zustimmt. Ausgenommen vom Abtretungsverbot ist die zustimmungsfreie Übertragung an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung). Unzulässig ist die Abtretung an einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.

Nach § 15 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt bedarf die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen – in Abweichung von Absatz 1 – ausschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Durch diese Vorgaben im § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 119 im Prospekt aufgeführt, können die Kommanditanteile nur für Zwecke der Finanzierung der Beteiligung verpfändet werden, was den Anleger einschränkt und gegebenenfalls die Handelbarkeit der Kommanditanteile negativ beeinflusst.

Nach § 15 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag auf Seite 120 im Prospekt der Emittentin sind für den Fall der entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils außerhalb des Personenkreises des Absatz 3b die übrigen Anleger im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt, den Geschäftsanteil zum Verkehrswert käuflich zu erwerben (Vorerwerbsrecht). Bei mehreren an der Ausübung des Vorerwerbsrechts interessierten Anlegern hat der Veräußerer die Auswahl. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Dritterwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung bzw. der Mitteilung, dass die anderen Anleger von ihrem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erwerber ausgeübt werden. Der Erwerb durch danach Erwerbsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß den vorangehenden Absätzen. Im Übrigen gelten für das Vorerwerbsrecht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht. Macht keiner der anderen Anleger von dem Vorerwerbsrecht in der Weise Gebrauch, dass dem

übertragenden Gesellschafter alle übertragenen Geschäftsanteile abgekauft werden, gilt die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils oder eines Teils des Geschäftsanteils durch die Mitgesellschafter als erteilt. Das im § 15 Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag auf Seite 120 im Prospekt aufgeführte Vorerwerbsrecht macht eine Handelbarkeit der Kommanditanteile komplizierter und verlängert in der Regel den Verkaufsprozess.

Nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag auf Seite 120 im Prospekt der Emittentin ist die Emittentin befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Emittentin kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den Anleger verrechnen. Die notariellen Kosten

der Handelsregistervollmacht werden von der Emittentin nicht erstattet.

Der Erwerber hat zu Gunsten der Geschäftsführung der Emittentin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Geschäftsführung der Emittentin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen. Durch eine Handelsregistervollmacht kann die Geschäftsführung der Emittentin für den Anleger Anmeldungen beim Handelsregister vornehmen.

Für Anteile von Vermögensanlagen existiert kein geregelter Zweitmarkt. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die Vermögensanlage zwar grundsätzlich übertragbar, aber dabei Einschränkungen in ihrer freien Handelbarkeit unterworfen.

4.8 Zeichnung und Zahlung

4.8.1 Zeichnungsmodalitäten

Der Anleger löst die Zeichnungsunterlagen an den gekennzeichneten Stellen aus dem Verkaufsprospekt heraus, füllt diese aus und sendet die unterschriebenen Beitrittsunterlagen und ggf. die gesondert zu unterzeichnenden Informationen zu Fernabsatzgeschäften an die Komplementärin (Zeichnungsstelle). Nach Eingang der Zeichnungsdokumente erhält der Anleger eine Bestätigung seiner Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG.

Der Anleger stimmt mit seiner Unterschrift unter der Beitrittserklärung zu, dass seine Vertragsdaten in gemeinsamen Datenbanken geführt, und, soweit erforderlich, an den Steuerberater der Emittentin zur Speicherung weitergegeben werden. Die Daten werden nur zur Durchführung der für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Maßnahmen erhoben, verarbeitet und genutzt.

4.8.2 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

**Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH
(Komplementärin)
Hauptstraße 45
24994 Medelby**

4.8.3 Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen

Zahlstelle ist die Stelle, die Auszahlungen an die Anleger aufgrund des Erwerbs eines Anteils durchführt bzw. veranlasst. Zahlstelle ist die Emittentin:

**Bürgerwindpark Wallsbüll
GmbH & Co. KG
Hauptstraße 45
24994 Medelby**

4.8.4 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht und etwaige Nachträge zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden:

**Bürgerwindpark Wallsbüll
GmbH & Co. KG
Hauptstraße 45
24994 Medelby**

4.8.5 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, ist beabsichtigt, ein Kommanditkapital in Höhe von voraussichtlich ca. 15,00% der voraussichtlichen Investitionskosten der Windenergieanlagen zu erreichen. Die Erreichung des angestrebten Kommanditkapitals soll durch die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgen. Geplant ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf insgesamt 4.436.000,00 Euro.

Die Kommanditeinlage ist unter Angabe des Verwendungszwecks nach Anforderung durch die Komplementärin innerhalb von 14 Tagen auf folgende Bankverbindung der Emittentin zu überweisen:

**Kontoinhaberin: Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
Kreditinstitut: VR Bank Nord eG
IBAN: DE56 2176 3542 0001 2383 10
Verwendungszweck „Vorname, Nachname, Geburtsdatum“**

4.8.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots, spätestens ein Jahr nach Billigung des Prospektes. Es bestehen keine Möglichkeiten die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital

(Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung nicht nachkommt, und ein Gesellschafter trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht

vollständig nachkommt, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden kann, oder in dem Fall, wenn der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht. Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

4.8.7 Laufzeit sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt nach den Vorgaben des § 5 a Vermögensanlagengesetzes mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung als Kommanditist kann erstmals zum 31.12.2045 durch den Anleger gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch den Anleger möglich. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung als Kommanditist durch die Emittentin ist laut Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht möglich. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und betrifft als Gesellschafter sowohl den Anleger als auch die Emittentin.

Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen nach § 16 Abs. 3 (d) Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Anlegers gegenüber der Emittentin nicht nachkommt

Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Emittentin ausgeschlossen werden, unter anderem dann, wenn nach § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach Absatz 3:

b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren oder ein sonstiges Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,

c) der Gesellschaftsanteil, sein künftiges Auseinandersetzungsguthaben bzw. seine Ansprüche auf Ausschüttung von einem Privatgläubiger gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

d) der Gesellschafter nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Der Ausschluss des Anlegers aus der Emittentin erfolgt nach § 16 Abs.2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss. Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Anleger durch eingeschriebenen Brief.

Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.

Der Ausschluss eines Anlegers durch Gesellschafterbeschluss, erfolgt nach

§ 6 Abs. 3 b des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Emittentin: Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

5.1 Übersicht

Firma	Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
Sitz	Wallsbüll
Geschäftsanschrift der Emittentin	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gründungsdatum	04.06.2021
Tag der Eintragung in das Handelsregister	16.06.2021
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2045 (siehe §16 des Gesellschaftsvertrages).
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG
Art der Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Art der bisher gezeichneten Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Wind-eignungsgebiet PR1_SLF_012 der Gemeinde Wallsbüll, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) führen dürfen.
Registergericht und Registernummer	Amtsgerichtes Flensburg, HRA 10421 FL
Konzernzugehörigkeit, Einordnung der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen und sie ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.
Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals oder der Kapitalanteile	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten insgesamt 18.000,00 Euro. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 18.000,00 Euro eingezahlt. Die Höhe der ausstehenden Einlagen der Kommanditisten auf das Kapital beträgt 0,00 Euro. Es wird angestrebt, die gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten um 4.418.000,00 Euro auf 4.436.000,00 Euro zu erhöhen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Komplementärin insgesamt 0,00 Euro. Die Komplementärin ist am Kapital der Emittentin nicht beteiligt.
Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist	Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditanteile. Das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.000,00 Euro. Der Kommanditanteil eines Gesellschafters muss durch 1.000,00 Euro teilbar sein. Je 1.000,00 Euro gezeichnetes Kommanditkapital gewährt dem Kommanditisten eine Stimme bei Gesellschafterbeschlüssen. Gemäß dem Anteil am gezeichneten Kommanditkapital stehen dem Kommanditisten anteilig die Vermögenswerte der Gesellschaft zu und er ist am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH hat kein Kapital eingebracht. Ihr steht am Vermögen der Gesellschaft kein Anteil zu, sie hat keine Rechte auf den Gewinn der Gesellschaft.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.000,00 Euro, davon sind 18.000,00 Euro eingezahlt.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Bezug auf die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben worden.

5.1.1 Angaben zur Komplementärin (Anbieterin und Prospektverantwortliche)

Firma	Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH
Sitz	Medelby
Inländische Geschäftsan-schrift	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gründungsdatum	12.08.2021
Tag der Eintragung in das Handelsregister	05.10.2021
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
Rechtsordnung	Die Komplementärin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kapitalgesellschaft
Haftung	Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
Angaben zum gezeichneten Kapital	Die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile beträgt 27.000,00 Euro. Davon sind 27.000 Euro eingezahlt.
Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung	Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen
Gesellschafter	Werner Dopatka (9.000,00 Euro) Marcus Hartmund (9.000,00 Euro) Thomas Jessen (9.000,00 Euro)
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg, HRB 15232 FL

5.2 Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Anschaffung sowie der anschließende langfristige Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Erzeugung von Energie in der Gemeinde Wallsbüll. Es soll elektrischer Strom aus der regenerativen Energiequelle „Wind“ erzeugt und auf Grundlage der Vergütungsregelungen des

EEG veräußert werden. Dazu wird die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG vier Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH liefern und errichten lassen. Daneben wird die Emittentin in die zum Betrieb der WEA notwendigen Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) investieren.

5.3 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages mit dem Hersteller der WEA (Nordex Germany GmbH) über die Lieferung und Errichtung der WEA, der am 10.07.2023 abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Errichtung der Windenergieanlagen negativ auf den

Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Können keine neuen Vertragspartner gefunden werden, kann dieses von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sein, da es sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Die Nichteinhaltung ist mit Risiken

verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 3.3.2 „Vertragserfüllungsrisiko“ (Seite 12 f.) beschrieben wurden.

Für die Durchführung des Wartungsvertrages der WEA, der mit der Nordex Germany GmbH am 10.07.2023 abgeschlossen wurde, besteht eine Abhängigkeit der Emittentin. Kann der Wartungsvertrag nicht durchgeführt werden, müssen neue Vertragspartner gesucht werden. Der Wartungsvertrag kann dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die Nichteinhaltung des Vertrags ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 3.5.1 „Technische Risiken“ (Seite 24) beschrieben wurde.

Es bestehen Abhängigkeiten resultierend aus den am 14.07.2023 abgeschlossenen Darlehensvertrag mit dem finanzierenden Kreditinstitut, das das für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendige Fremdkapital bereitstellen, da die Nettoeinnahmen allein nicht zur Verwirklichung der Investition ausreichen. Können die vertraglichen Vereinbarungen aus dem Darlehensvertrag nicht eingehalten werden, weil sich nachträglich herausstellt, dass persönlich beschränkte Dienstbarkeiten zugunsten des Kreditinstitutes nicht eingetragen sind, muss ein neues Kreditinstitut gesucht werden. Der Darlehensvertrag kann dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Kann kein neues Kreditinstitut gefunden werden, kann der Gesellschaftszweck, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, nicht erreicht werden. Der Darlehensvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann oder das gesamte Projekt

scheitert. Das Risiko wurde im Risikoabschnitt unter 3.3.6 „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 14 f.) beschrieben.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des abgeschlossenen Einspeisevertrages vom 30.01.2025 mit dem Umspannwerk, da auf Basis dieses Vertrages die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das Stromnetz rechtlich geregelt ist. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ohne Einspeisung des Stroms die Emittentin keine Einnahmen erzielen kann, was sich auf die Ertragslage der Emittentin negativ auswirkt. Damit verbundene Risiken sind eine eventuell nicht mögliche Einspeisung des Stroms in das Netz des Netzbetreibers (siehe Seite 13 f. in Abschnitt 3.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“).

Kann dieser Vertrag nicht durchgeführt werden, kann der von der Emittentin produzierte Strom nicht eingespeist werden und dadurch der Gesellschaftszweck, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, nicht erreicht werden. Die Nichteinhaltung ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 3.3.2 „Vertragserfüllungsrisiko“ (Seite 12 f.) beschrieben wurden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des abgeschlossenen Stromliefervertrages vom 30.01.2025 mit dem Direktvermarktungsunternehmen, da auf Basis dieses Vertrages der Erhalt der Einspeisevergütung für den produzierten und an das Direktvermarktungsunternehmen gelieferten Strom rechtlich geregelt ist und dieses von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin ist. Damit verbundene Risiken sind geringere Einnahmen oder gar keine Einnahmen aus der Lieferung des produzierten Stroms (siehe Seite 13 f. in Abschnitt 3.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“). Kann der abgeschlossene Stromliefervertrag nicht durchgeführt werden, erhält die Emittentin für den gelieferten Strom eine geringere oder gar keine Vergütung,

was von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin wäre.

Die Emittentin ist abhängig von der Einhaltung des von der Emittentin abgeschlossenen Versicherungsvertrags gegen Elementarschäden, um sicherzustellen, dass etwaige Elementarschäden durch eine Versicherung übernommen werden, da Reparaturkosten der Windenergieanlagen aufgrund von Elementarschäden erheblich sein können und die Kostenübernahme durch die Emittentin in der Darstellung der Ertragslage der Emittentin nicht eingeplant wurden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge mit den Landeigentümern über die Landflächen auf denen die WEA errichtet werden und auf denen die Kabeltrasse und die Zuwegungen verlaufen sollen.

Folgende Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit den Landeigentümern abgeschlossen

- Hans-Nicolai Lorenzen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Inge Carstensen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Thore Harke Harksen, abgeschlossen am 16.06.2021

5.4 Mindestangaben VermVerkProspV

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

- Karl-Heinz Jensen, abgeschlossen am 20.06.2021
- Nicole & Dirk Meyer, abgeschlossen am 10.08.2021
- Ralf Nommensen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Karin & Werner Suckow, abgeschlossen am 03.07.2021 / 20.07.2021
- Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlstrom, abgeschlossen am 23.06.2021
- Inken Meta Nommensen, abgeschlossen am 24.06.2021 / 20.07.2021

Können die Verträge nicht durchgeführt werden, können die Windenergieanlagen nicht betrieben werden. Die Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter an den Standorten betrieben werden könnten.

Es existieren keine weiteren Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Emittentin laufende Investitionen für geleistete Anzahlungen für die 4 Windenergieanlagen in Höhe von insgesamt 23,487 Mio. Euro getätigt.

Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

6. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

6.1 Gründungsgesellschafter der Emittentin

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Gründungskomplementärin	Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, Hauptstraße 45, 24994 Medelby	0,00 (0,00)
Gründungskommanditist	Werner Dopatka, Ostersteenberg 1, 24994 Jardelund	1.000,00 (1.000,00)
Gründungskommanditist	Marcus Hartmund, Süderstraße 7, 24994 Osterby	1.000,00 (1.000,00)
Gründungskommanditist	Thomas Jessen, Hauptstraße 1, 24994 Osterby	1.000,00 (1.000,00)

Gesellschafter der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH waren ab deren Errichtung zu gleichen Teilen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka.

Bei der Art der Anteile an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG handelt es sich um Kommanditkapital. Die von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3.000,00 Euro. Die ausstehenden Einlagen betragen 0,00 Euro.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Gründungskomplementärin Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH erhielt von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG trotz eines zivilrechtlichen Anspruchs in Höhe von 625,00 Euro keine Haftungsvergütungen:

Die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist seit dem Eintrag in das Handelsregister, dem 08.11.2021, nicht mehr die Komplementärin der Emittentin und wurde durch die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der Emittentin abgelöst.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen.

Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 4.905,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Komman-

diteinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die Gründungskommanditisten als Gründungsgesellschafter der Emittentin ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 14.715,00 Euro (3 Anteile x 4.905,00 Euro = 14.715,00 Euro).

Der Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka erhält für die kaufmännische Geschäftsführung von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 insgesamt 1.151.000,00 Euro.

Der Gründungsgesellschafter der Emittentin Marcus Hartmund erhält für die kaufmännische Geschäftsführung von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 insgesamt 1.151.000,00 Euro.

Der Gründungsgesellschafter der Emittentin Thomas Jessen für die kaufmännische Geschäftsführung von der Bürgerwindpark

Wallsbüll GmbH & Co. KG über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 insgesamt 1.151.000,00 Euro.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen haben als Gesellschafter der Komplementärin Anspruch auf die von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH erzielten Gewinne. Sie sind zu jeweils einem Drittel (dies entspricht 33,33% gerundet auf zwei Nachkommastellen) an der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt und haben in Höhe von jeweils 33,33% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) Anspruch auf den Unternehmensgewinn der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH. Da die Unternehmensgewinne abhängig vom Erfolg der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden.

In Summe steht den Gründungsgesellschaftern der Emittentin an Gewinnbeteiligungen

sowie an Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 3.467.715,00 Euro zu sowie den Gründungsgesellschaftern der Emittentin Einkünfte in nicht bekannter Höhe über die Beteiligung in Höhe von jeweils 33,33% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) als Gesellschafter an der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH.

Es bestehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt zustehen.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen und Insolvenzverfahren

Die Gründungskomplementärin der Emittentin ist mit der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Gründungskomplementärin, der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gründungskomplementärin der Emittentin, der Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH, nicht vor.

Alle weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin sind deutsche Staatsangehörige.

Es wurde von jedem dieser Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate.

Im jeweiligen Führungszeugnis der weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten. Verurteilungen der weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119

des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor.

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weitere Angaben

Für die Gründungsgesellschafter der Emittentin erfolgte keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder eine Untersagung nach § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Gründungsgesellschafter der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und sind damit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin nach § 271 des

Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Gesellschafter mit jeweils 9.000,00 Euro am Stammkapital von 27.000,00 Euro der Komplementärin der Emittentin der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt und sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis ste-

hen oder verbunden sind. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind nicht mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Kommanditisten mit jeweils 1.000,00 Euro am Kommanditkapital in Höhe von 3.000,00 Euro der Emittentin beteiligt und sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.2 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Komplementärin	Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, Hauptstraße 45 24994 Medelby	0,00 (0,00)
Kommanditist	Werner Dopatka, Ostersteenberg 1, 24994 Jardelund	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Marcus Hartmund, Süderstraße 7, 24994 Osterby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Thomas Jessen, Hauptstraße 1, 24994 Osterby	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Edith Balkan, Südertoft 4, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Helmut Emil Balkan, Südertoft 4, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Inge Carstensen, Dorfstraße 47, 25842 Lütjenhorn	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Hans-Martin Grevsen, Süderstraße 12, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Tade Hansen, Horsbeker Weg 10, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Peter Heinrich Hansen, Horsbeker Weg 10, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Wolfgang Julius Jensen, Osterbyerstraße 8, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Sönke Jessen, Hauptstraße 27, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Ernst Günther Löwe, An der Wallsbek 20, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Wolfgang Burghardt Meyer, Südertoft 5, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Ann-Christin Sophie Meyer, Hauptstraße 27, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Hans-Heinrich Neuwerk, Süderstraße 8, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Sönke Pauckert, Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Marie Elisabeth Schlieter-Thiel, Sommers Barg 18, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)
Kommanditist	Mathias Wulf, Norderstraße 2a, 24980 Wallsbüll	1.000,00 (1.000,00)

Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditkapital. Die von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen betragen

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.000,00 Euro. Die ausstehenden Einlagen betragen 0,00 Euro.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Als Komplementärin der Emittentin wurde die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und als Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgelöst.

des Gesellschaftsvertrages der Emittentin die Aufwendungen erstattet, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 51.493,00 Euro geplant, wobei die Höhe des Aufwendungsersatzes nicht bekannt ist und mit 0 Euro geplant wurde.

Sie erhält gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin für die Übernahme der Haftung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8,0% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro p.a.. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ist eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 51.493,00 Euro prognostiziert.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen. Die Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind: Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen. Für die Übernahme der Geschäftsführung der Emittentin erhält die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der Emittentin von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sämtliche Aufwendungen erstattet, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig

Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhält gemäß § 13 Abs.2

ist. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsführung und den Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 51.493,00 Euro geplant, wobei der Aufwendungsersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist. Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG beauftragt mit der kaufmännischen Geschäftsführung:

a) Geschäftsführer der Emittentin, Werner Dopatka, mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt, worüber Werner Dopatka über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 1.151.000,00 Euro erhält.

b) Geschäftsführer der Emittentin, Marcus Hartmund, mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt, worüber Marcus Hartmund über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 1.151.000,00 Euro erhält.

c) Geschäftsführer der Emittentin, Thomas Jessen, mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt, worüber Thomas Jessen über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 1.151.000,00 Euro erhält.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen erhalten für die kaufmännische Geschäftsführung von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 insgesamt 3.453.000,00 Euro.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen haben als Gesellschafter der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf die von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH erzielten Gewinne. Sie sind zu

jeweils einem Drittel (dies entspricht jeweils 33,33% gerundet auf zwei Nachkommastellen) an der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt und haben in Höhe von jeweils 33,33% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) Anspruch auf den Unternehmensgewinn der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH. Da die Unternehmensgewinne abhängig vom Erfolg der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden.

Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Pachtzahlungen für die Gestattung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen an die Landeigentümer zu zahlen. Zu diesen Landeigentümern gehört die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Inge Carstensen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 erhält die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Inge Carstensen aus diesem Nutzungsvertrags-Verhältnis mit der Emittentin Pachtzahlungen Höhe von voraussichtlich 226.400,00 Euro.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben bis auf die Komplementärin der Emittentin Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 4.905,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer der Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert.

Für die 18 Kommanditisten als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 88.290,00 Euro (18,0 x 4.905,00 Euro = 88.290,00 Euro).

In Summe steht Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 3.819.183,00 Euro zu sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen Einkünfte in nicht bekannter Höhe über die Be-

teiligung in Höhe von jeweils 33,33% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) als Gesellschafter an der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH

Es bestehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen und Insolvenzverfahren

Die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Komplementärin kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, nicht vor.

Alle weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem dieser Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate. Im jeweiligen Führungszeugnis der weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten. Verurteilungen von den weiteren Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor.

Über das jeweilige Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Weitere Angaben

In Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgte keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder eine Untersagung nach § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Es sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Es sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder

Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Frau Inge Carstensen hat als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Emittentin am 16.06.2021 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen und erbringt damit Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Alle anderen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und sind damit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin

nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka sind als Gesellschafter mit jeweils 9.000,00 Euro am Stammkapital von 27.000,00 Euro an der Komplementärin der Emittentin der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt und sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka nicht unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka

sind nicht mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Alle weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind als Kommanditisten am Kommanditkapital der Emittentin beteiligt und sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Es sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Angaben zu Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 zu nennen sind

Personen oder Gesellschaften, die nach § 3 VermVerkProspV für den Inhalt des Verkaufsprospektes Verantwortung übernehmen ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH.

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin sind nach § 7 VermVerkProspV Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka.

Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Bürgerwindpark Medelby

2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung sind nach § 12 VermVerkProspV bei der Emittentin Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka.

Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka erbringen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) die Geschäftsführung der Emittentin und somit eine Leistung, Lieferungen werden nicht erbracht. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH (§ 3 und § 7 VermVerkProspV) erbringt für die Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der kaufmännischen Geschäftsführung, Lieferungen werden nicht erbracht. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH hat keine Lieferungen und Leistungen erbracht und wird keine Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marcus Hartmund, Thomas Jessen und Werner Dopatka erbringen als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin die Geschäftsführung der Emittentin und somit eine Leistung für die Emittentin, aber keine Lieferungen.

Frau Inge Carstensen als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat einen Nutzungsvertrag mit der Emittentin abgeschlossen und erbringt somit Leistungen gegenüber der Emittentin, Lieferungen werden von Frau Inge Carstensen gegenüber der Emittentin nicht erbracht.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie die Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen und planen darüber hinaus auch keine Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

Personen nach §§ 3,7 und 12 VermVerkProspV, denen Eigentum an den Anlageobjekten oder eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH (§ 3 VermVerkProspV) steht und stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin sind nach § 7 VermVerkProspV Marcus Hartmund, Thomas Jessen, Werner Dopatka, Edith Balkan, Helmut Emil Balkan, Inge Carstensen, Hans Martin Grevsen, Tade Hansen, Peter Heinrich Hansen, Wolfgang Julius Jensen, Sönke Jessen, Ernst Günther Löwe, Wolfgang Burghardt Meyer, Ann-Christin Sophie Meyer, Hans-Heinrich Neuwerk, Sönke Pauckert, Marie

Elisabeth Schlieter-Thiel und Mathias Wulf. Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Bürgerwindpark Medelby 2 Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin. Den Gründungsgesellschaftern der Emittentin sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV) steht und stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) Marcus Hartmund, Thomas Jessen und

Werner Dopatka steht oder stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

7. Projekt

7.1 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage

7.1.1 Konkrete Projekte, für die die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wallsbüll, Anwohnern des Baugebiets nördlich Sommersbarg, direkten Anwohnern am Windeignungsgebiet PR1_SLF_012, der Gemeinde Wallsbüll und den Gründungskommanditisten eine Beteiligung sowie wer der Emittentin für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellt an einem Unternehmen zu ermöglichen, das vor Ort unter Nutzung regenerativer Energiequellen attraktive Renditen erwirtschaftet.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in vier Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ N149 5.X TS105 mit einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW und einer Nabenhöhe von 104,7 m auf dem Gebiet der Gemeinden Wallsbüll sowie die Genehmigungen nach BImSchG. Weiterhin gehören hierzu die Rechte an der Nutzung der Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz), die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin wird direkt in die Windenergieanlagen investieren.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über eine Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 Erträge für den Anleger zu generieren. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Im Folgenden werden die unmittelbare Investition in die vier Windenergieanlagen (sowie die Genehmigungen nach BImSchG) und die zum Betrieb notwendige

Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) zusammenfassend als „Projekt“ bezeichnet. Das Projekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht realisiert. Es wurde mit dem Bau von allen vier Windenergieanlagen begonnen. Die Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen ist für das II. Quartal 2025 geplant.

Es wurde vor dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Gutachten erstellt, das die Prognose zukünftiger Erträge zum Inhalt hat (Windgutachten), sowie ein Gutachten, das die Prognose der Schallemissionen zum Inhalt hat.

Die Nettoeinnahmen allein reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Daher ist auf der Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG die Aufnahme von 25.138.000 Euro Fremdkapital erforderlich.

Auf der Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG werden Anschaffungskosten für den Kauf der WEA, für den Anteil an einer Nutzungsgebühr für das UW Jarde und GmbH sowie die Genehmigungen nach BImSchG und für die Windparkinfrastruktur in Höhe von voraussichtlich 28.074.000,00 Euro anfallen. In den Anschaffungskosten der WEA sind Planungskosten in Höhe von 1.400.000 Euro enthalten.

Auf der Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG werden Projektkosten in Höhe von 100.000,00 Euro anfallen, wobei es sich um Kosten für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin) und Kosten für Notar und Beratungskosten handelt.

Die Nettoeinnahmen in Höhe von 4.418.000,00 Euro werden in Höhe von 4.418.000,00 Euro zur Rückführung der Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals verwendet. Das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 4.418.000,00 Euro wurde durch einen Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG zwi-

schenfinanziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 4.418.000,00 Euro durch einen Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG zwischenfinanziert. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Eine detaillierte Übersicht über die Mittelverwendung befindet sich im Investitionsplan in Abschnitt 8.2.1 auf Seite 103f.

7.1.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es besteht die Möglichkeit zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik gemäß § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, nach dem die Geschäftsführung der Emittentin mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75% der Stimmanteile aller Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin beschließen kann.

Es besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Derivaten und Termingeschäften, insofern

die Gesellschafterversammlung der Emittentin dieses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschließt, da der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften keine Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen sind, die der Betrieb der Emittentin gemäß § 2 Abs. und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit sich bringt ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgt durch die Emittentin kein Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.

7.1.3 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

Nachfolgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage bestehen:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen dingliche Belastungen und somit rechtliche Beschränkungen, da die Windenergieanlagen im Rahmen der Fremdfinanzierung an die finanzierende Bank sicherungsübereignet wurden. Darüber hinaus wurden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank abgetreten.

Rechtliche Beschränkungen:

Zur Ermittlung von Geräuschemissionen nach §§ 26,28 BImSchG wurde am 10.12.2021 ein schalltechnisches Gutachten von dem Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ bei nächtlichem Betrieb der geplanten WEA mit den folgenden maximal zulässigen Schallleistungspegeln $L_{w,max}$ durch

die obere Vertrauensbereichsgrenze der Gesamtbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten bzw. eingehalten werden:

- WEA 1 Nordex N149 5.X TS105 geplant 104,7 dB(A)
- WEA 2 Nordex N149 5.X TS105 geplant 104,2 dB(A)

- WEA 3 Nordex N149 5.X TS105 geplant 104,2 dB(A)
- WEA 4 Nordex N149 5.X TS105 geplant 104,7 dB(A)

Damit sind die geplanten WEA aus sachverständiger Sicht mit den oben genannten maximalzulässigen Schallleistungspegeln im Sinne der TA Lärm /1/, der LAI-Hinweise /10/ und des Erlasses des MELUND /8/ genehmigungsfähig. Tagsüber befinden sich

sämtliche umliegenden Wohngebäude bei Betrieb der geplanten Nordex N149 5.X TS105 mit dem von der Nordex Energy GmbH für den Betriebsmode 0 mit einer Nennleistung von 5.700 kW angegebenen Schallleistungspegel von 107,3 dB(A) einschließlich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA.

Aus sachverständiger Sicht werden folgende Oktav-Schallleistungspegel für den nächtlichen Betrieb angegeben:

WEA 1 und WEA 4 Nordex N149/5.X STE geplant

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
L _{W, Okt} [dB (A)]	86,4	92,6	96,3	98,9	99,6	97,1	89,5	81,5

WEA 2 und WEA 3 Nordex N149/5.X STE geplant

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
L _{W, Okt} [dB (A)]	85,9	92,1	95,8	98,4	99,1	96,6	89,0	81,0

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 10.12.2021 von dem Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauern von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6, IO 8 bis IO 10 und IO 14 bis IO 21 eintreten können. An den übrigen Immissionsorten werden die zulässigen Beschattungsdauern pro Jahr und pro Tag durch die geplanten WEA unterschritten. Um die Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI /5/ einzuhalten, werden entsprechende Abschaltvorrichtung installiert.

An den Immissionsorten, an denen die zulässigen Beschattungsdauern pro Jahr bzw.

pro Tag überschritten werden können, werden die WEA so geschaltet, dass die zulässigen Beschattungsdauern von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag eingehalten werden.

Ertragsminderungen durch Abschaltungen wurden in der Prognose als Abschläge berücksichtigt. Die tatsächlichen Ertragsminderungen können höher ausfallen. Das Risiko wurde unter Abschnitt 3.3.7 (auf Seite 15 ff.) im Risikokapitel beschrieben.

Im Übrigen bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

Tatsächliche Beschränkungen:

Laut Datenblatt der Nordex Germany GmbH beträgt die Einschaltgeschwindigkeit der WEA des Typs Typ N149 5.X TS105, mit NH 104,7 MW ca. 3,0 m/s. Die Abschaltgeschwindigkeit beträgt ca. 26,0 m/s. Treten Windgeschwindigkeiten auf,

die unter der Einschalt- bzw. über der Abschaltgeschwindigkeit liegen, können die WEA aufgrund ihrer technischen Auslegung keine Energie erzeugen. Insoweit liegt eine tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Darüber hinaus bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte,

7.1.4 Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung an das finanzierende Kreditinstitut sicherungs-

insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

übereignet. Darüber hinaus wurden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen abgetreten. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

7.2 Anlageobjekte

7.2.1 Überblick

Anlageobjekte der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sind vier Windenergieanlagen des Typs N149 5.X TS105 des Herstellers Nordex Germany GmbH mit einer Leistung von jeweils 5,7 Megawatt, die Genehmigungen nach BImSchG inkl. die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz) sowie die Nutzung des Umspannwerks der UW Jardelund GmbH. Die für den Betrieb der vier Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen

vor. Bei den Anlageobjekten der Emittentin handelt es sich um keine Anlageobjekte im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (Blindpool-Modell). Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Das Investment der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG wird in den folgenden Unterabschnitten detailliert beschrieben.

7.2.2 Windenergieanlagen: Nordex N149 5.X TS105

Die Windenergieanlage Nordex N149 5.X TS105 ist eine drehzahlvariable Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung bis zu 5.700 kW, welche standortabhängig angepasst werden kann. Die Windenergieanlage ist für die Klasse S gemäß IEC 61400-1 bzw. Windzone S nach DIBt 2012 ausgelegt und wird in den Varianten für 50 Hz und 60 Hz angeboten.

Die Windenergieanlage Nordex N149 5.X TS105 besteht aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Rotor mit Rotornabe, drei Rotorblättern und dem Pitchsystem
- Maschinenhaus mit Rotorwelle und -lager, Getriebe, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter
- Stahlrohrturm, Hybridturm oder Betonturm mit Mittelspannungsschaltanlage

Technische Daten zur N149 5.X TS105	
Überlebenstemperatur	-40 °C bis +50 °C
Betriebstemperaturbereich Normal Climate Version	-20 °C bis +40 °C ¹⁾
Betriebstemperaturbereich Cold Climate Version	-30 °C bis +40 °C ¹⁾
Stopp	Standard: -20 °C, Wiederanlauf bei -18 °C CCV: -30 °C, Wiederanlauf bei -28 °C
Max. Höhe über N.N.	2000 m ¹⁾
Zertifikat	gemäß IEC 61400-22 und DIBt 2012
Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse Luv-Läufer
Leistungsregelung	aktive Einzelblattverstellung
Nennleistung	bis zu 5.700kW ¹⁾
Nennleistung ab Windgeschwindigkeit $\square$ (bei einer Luftdichte von 1,225 kg/m ³)	ca. 13,0 m/s
Betriebsdrehzahlbereich des Rotors	6,2 min ⁻¹ bis 12,2 min ⁻¹
Nennndrehzahl	ca. 10,7min ⁻¹
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	26 m/s ²⁾
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	25,5 m/s ²⁾
Rechnerische Lebensdauer	>= 20 Jahre

¹⁾ Nennleistung wird in Abhängigkeit vom Leistungsfaktor und der Aufstellhöhe bis zu definierten Temperaturbereichen erreicht. Die N149 5.X TS105 kann projektabhängig mit bis zu 5.900 kW betrieben werden.

²⁾ Die Abschaltwindgeschwindigkeit kann projektspezifisch zur Sicherstellung der Standsicherheit reduziert werden.

Türme	TS105-01
Nabenhöhe	104,7 m
Windklasse	DIBt S/IEC S
Anzahl Turmsektionen	4

Rotor	
Rotordurchmesser	149,1 m
Überstrichene Fläche	17.460 m ²
Nennleistung/ Fläche	326,5 W/ m ²
Neigungswinkel der Rotorwelle	5°
Konuswinkel der Rotorblätter	4°

Rotorblatt	
Material	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff
Gesamtlänge	72,4 m

Rotorwelle/Rotorlagerung	
Typ	geschmiedete Hohlwelle
Material	42CrMo4 oder 34CrNiMo6
Lagertyp	Pendelrollenlager
Schmierung	regelmäßig mit Schmierfett

7.2.3 Standort

Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG plant, vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Wallsbüll zu errichten. Die Gesamtfläche der Standorte wurde im Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein unter der Nummer PR1_SLF_012 als eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen. Es handelt sich daher um zusammenhängende Grundstücke. Die nachfolgende Standortbeschreibung stammt aus dem Bericht der PAVANA GmbH:

Der Standort Wallsbüll liegt ca. 7 km westlich von Flensburg im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein. Er befindet sich in unmittelbarer Nähe zur deutsch-

dänischen Grenze ca. 1,3 km nordöstlich der Ortschaft Wallsbüll und 2,0 km östlich der Ortschaft Osterby. Die nähere Umgebung des Standorts ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die durch Baumreihen getrennt sind. Südwestlich des Windparks befindet sich in ca. 1 km Entfernung ein kleineres Waldgebiet. Die weitere Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Baumreihen, kleineren Waldgebieten und Ortschaften geprägt. In östlicher Richtung beginnt in 7 km Entfernung das Stadtgebiet von Flensburg. Das Gelände ist als orografisch einfach einzustufen.

Die vier WEA befinden sich an folgenden Standorten:

- Standort 1: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:1, Flurstück: 15, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 083; Nordwert 6 072 265
- Standort 2: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:1, Flurstück: 2, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 511; Nordwert 6 072 386

- Standort 3: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:2, Flurstück: 10, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 343; Nordwert 6 072 024
- Standort 4: Deutschland, 24980 Wallsbüll, Flur:2, Flurstück: 9/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 516 126; Nordwert 6 071 735

7.2.4 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag

Ein bedeutender Punkt für die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an einer Gesellschaft, die einen Windpark betreibt, ist die richtige Einschätzung der Windverhältnisse an den Standorten und den in diesem Zusammenhang erzielbaren Energieertrag.

Um die Windverhältnisse und den Energieertrag auf der Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG einzuschätzen und somit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an den Anlagenobjekten zu überprüfen, liegen zwei Bewertungsgutachten über die „Berechnung des Windpotentials und des Energieertrags“ vor.

Das Windgutachten der PAVANA GmbH wurde am 07.02.2022 von der Firma Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben und am 21.03.2022 fertig gestellt. Der Standort Wallsbüll wurde am 03. März 2022 durch einen geschulten Mitarbeiter von PAVANA GmbH besichtigt.

Während der Besichtigung wurden die Ertragsdaten von repräsentativen Vergleichsanlagen aus der Umgebung der geplanten WEA ausgewertet.

Um die Windbedingungen am Standort zu modellieren, wurde das linearisierte Strömungsmodell WAsP (Wind Atlas Analysis and Application Program) eingesetzt. Dieses ist von der dänischen technischen Universität DTU in Risø entwickelt worden und verwendet die sogenannte Wind Atlas Methode.

Hierbei wird an einem Standort mit bekannter Windgeschwindigkeit ein regionales Windklima erzeugt, indem die lokalen Parameter wie Orographie und Rauigkeit aus den Winddaten herausgerechnet werden.

Um die Windcharakteristik an einem anderen Standort herzuleiten, wird das regionale Windklima herangezogen und die neuen lokalen Parameter Orographie und Rauigkeit in die Daten eingerechnet.

Die PAVANA GmbH hat eine Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s für den beschriebenen repräsentativen Standort in 104,7 m Höhe über Grund ermittelt.

Das Windgutachten der DNV Energy Systems Germany GmbH wurde am 09.01.2022 von der Firma Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben und am 23.03.2022 fertig gestellt. Der Standort Wallsbüll wurde am 03. März 2022 durch einen geschulten Mitarbeiter von DNV Energy Systems Germany GmbH besichtigt und die Umgebungsbedingungen hinsichtlich ihres Einflusses auf das Windpotenzial bewertet. Dabei wurden von mindestens einem repräsentativen Punkt innerhalb der geplanten Fläche Fotos über die gesamte Windrose aufgenommen sowie eine Grobkartierung der Umgebung hinsichtlich der Landnutzung, Bewuchshöhen, eventuell vorhandener Hindernisse etc. durchgeführt. Für die Beurteilung der Windverhältnisse wurde der Zustand des Geländes herangezogen, der bei der Besichtigung vorgefunden wurde.

Auf dieser Grundlage können Aussagen bezüglich der drei die Windverhältnisse maßgeblich beeinflussenden Parameter Orographie, Oberflächenrauigkeit und Hindernisse getroffen werden. Für die Plausibilisierung des Windpotenzials wurden die Daten von unabhängigen Langzeitquellen und die Ertragsdaten geeigneter Vergleichsanlagen untersucht und verwendet.

Basierend auf den Erkenntnissen der Standortanalyse wird die Berechnung der Windverhältnisse am zu begutachtenden Standort nach der Europäischen Windatlas-Methoden mittels des „Wind Atlas Analysis and Application Program“ (WAsP) durchgeführt. Das mathematische Modell dieser Software berücksichtigt die Oberflächenrauigkeiten, den Geländeverlauf (Orographie) und Einzelhindernisse als Einflussgrößen auf die Windverhältnisse.

Voraussetzung für diese Analyse der Standortwindverhältnisse ist die Umrechnung von Daten einer langjährigen Windzeitreihe in eine repräsentative Windstatistik. Bei dieser Umrechnung werden die Winddaten vom Einfluss der lokalen Umgebungsbedingungen wie Oberflächenrauigkeit, Orographie und Hindernisse bereinigt.

Als Ergebnis erhält man Informationen über Häufigkeits- und Richtungsverteilung, sowie über die Energiedichte des Windes über die gesamte Windrose unbeeinflusst von den Umgebungsbedingungen. Die auf diese Weise erstellte Windstatistik beschreibt die Windverhältnisse der Messstation bei unbeeinflusster Anströmung durch den Wind.

Im nächsten Schritt werden die Daten der Windstatistik mit den digitalisierten Umgebungsbedingungen des zu begutachtenden Standortes zu einem neuen Datensatz verarbeitet. Dieser Datensatz beschreibt die Windverhältnisse, die unter Einfluss der lokalen Umgebungsbedingungen am zu begutachtenden Standort entstehen.

Das mittels der Windstatistik und der Methode des Europäischen Windatlas ermittelte Windpotenzial wurde durch einen geschulten Mitarbeiter von DNV Energy Systems Germany GmbH anhand von Betriebsdaten bestehender WEA in der Nähe des betrachteten Standortes plausibilisiert.

Die DNV Energy Systems Germany GmbH hat eine Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s für den beschriebenen repräsentativen Standort in 104,7 m Höhe über Grund ermittelt.

Das Ergebnis der beiden Bewertungsgutachten für den voraussichtlichen Energieertrag ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Energieertragsprognose		
Name des Gutachters	PAVANA GmbH	DNV Energy Systems Germany GmbH (DNV)
Datum des Bewertungsgutachtens	21.03.2022	23.03.2022
Methode	mittels WAsP	mittels WAsP
Leistungskurve	berechnet	berechnet
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	7,1 m/s	6,9 m/s
Parkwirkungsgrad	89,80%	89,90%
Angegebene Unsicherheiten	14,60%	9,50%
Sicherheitsabschlag inkl. technischer Verluste	16,80%	15,78%
Parkenergieertrag	77.028.000 kWh p.a.	72.284.000 kWh p.a.
Verfügbarkeit der WEA	98,0%	98,0%
Elektrische Effizienz	98,0%	98,0%
Genehmigungsrechtliche Einschränkungen	96,5%	97,5%
Umgebungsbedingungen	100,0%	100,0%
Nettoenergieertrag (gerundet)	64.084.000 kWh p.a.	60.875.000 kWh p.a.
Unsicherheitsabschlag	9,86%	6,38%
Ertrag Überschreitungswahrscheinlichkeit 75% (gerundet auf volle 10.000 kWh)	57.760.000 kWh p.a.	56.990.000 kWh p.a.
durchschnittlicher Prognosewert	57.375.000 kWh p.a.	
Abzug negative Strompreise (ca.3%)	1.722.000 kWh p.a.	
Anzusetzender Prognosewert	55.563.000 kWh p.a.	
Vergütung (bei 8,2 Cent/kWh)	4.563.546 €	
Standortgüte	85%	

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben den Nettoenergieertrag der Windgutachten abzüglich von eines Unsicherheitsabschlages von circa 9,86% (PAVANA GmbH) sowie Unsicherheitsabschlages von circa 6,38% (DNV Energy Systems Germany GmbH) berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage ergibt sich für alle vier WEA ein durchschnittlicher Prognosewert von zusammen 57.375.000 kWh/Jahr. Hier von wurde aus Sicherheitsgründen ein zusätzlicher Abzug für drohende negative Strompreise in Höhe von circa 3% vorgenommen, entsprechend ein Abzug in Höhe von 1.722.000 kWh/Jahr, was zu einem anzusetzenden Prognosewert von 55.563.000 kWh/Jahr führt, der für die wirtschaftlichen Prognosen der Emittentin im Verkaufsprospekt verwendet wurde.

Aufgrund des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden Zuschlags im Ausschreibungsverfahren wurde der Zuschlagswert mit 7,35 Cent/kWh für vier

WEA berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Standortqualität von 85% ergibt sich nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 8,20 Cent pro kWh.

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 10.12.2021 von dem Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt. In dem Gutachten wird angeführt, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen jährlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an einigen Häusern eintreten können. Die Berechnung zeigen ferner, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an einigen Häusern eintreten können. Die Firmen PAVANA GmbH sowie DNV Energy Systems Germany GmbH berücksichtigen die oben genannten Schattenwurfüberschreitungen und berechnen in ihren Windgutachten basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer

Schattenwurfverluste in Höhe von 0,7% (PAVANA GmbH) bzw. 0,8% DNV Energy Systems Germany GmbH.

Zur Ermittlung von Geräuschemissionen nach §§ 26,28 BImSchG wurde am 10.12.2021 ein schalltechnisches Gutachten von dem Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ bei nächtlichem Betrieb der geplanten WEA mit den folgenden maximal zulässigen Schallleistungspegeln $L_{w,max}$ durch die obere Vertrauensbereichsgrenze der Gesamtbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten bzw. eingehalten werden.

7.2.5 Baurechtliche Situation

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB). Windparks mit WEA der modernen Anlagengeneration sind als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen. Solche Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP-SH, 2010) formuliert folgendes Ziel: „Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung

Damit sind die geplanten WEA aus sachverständiger Sicht mit den oben genannten maximal zulässigen Schallleistungspegeln im Sinne der TA Lärm /1/, der LAI-Hinweise /10/ und des Erlasses des MELUND /8/ genehmigungsfähig.

Tagsüber befinden sich sämtliche umliegenden Wohngebäude bei Betrieb der geplanten Nordex N149 5.X TS105 mit dem von der Nordex Energy GmbH für den Betriebsmode 0 mit einer Nennleistung von 5.700 kW angegebenen Schallleistungspegel von 107,3 dB(A) einschließlich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA.

von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Hierzu ist das gesamte Landesgebiet zu überprüfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren.“

Rechtskräftige Regionalpläne liegen vom 29. Dezember 2020 vor.

7.2.6 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Genehmigung nach BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen mit ein (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG). Die behördlichen Verfahren, z.B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen,

Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe werden gebündelt. Statt mehrerer Genehmigungen in selbständigen Verfahren wird eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt; daraus ergeben sich für den Antragsteller erhebliche Verfahrensvereinfachungen.

Bei Windparks sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- WEA verursachen akustische und optische Immissionen.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks sind insbesondere

Auswirkungen auf fliegende Organismen (Vögel und Fledermäuse) möglich. Daher ist das Vorhaben auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach Auswertung behördlich angeordneter Fledermauserfassung zu Abschaltungen der WEA kommen kann.

- WEA sind unter luftverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Hierbei ist insbesondere die Lage im Bauschutzbereich von Flugplätzen und im Wirkungsbereich von Radaranlagen problematisch.
- WEA bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn der Umgebungsbereich eingetragener Denkmäler beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans ist eine Beteiligung

der zuständigen Behörden erfolgt. Grundsätzliche Bedenken sind damit nicht erkennbar.

- Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der eines Ausgleichs bedarf.
- Im Rahmen der Genehmigung wird eine Vielzahl weiterer Punkte geprüft, deren Einhaltung in der Regel erfüllbar ist.

Für die WEA wurde jeweils ein Antrag auf Erteilung von Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen eingereicht. Die Genehmigungen für den Betrieb von vier WEA wurden am 21.12.2022 erteilt.

Damit liegen die erforderlichen Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerk-ProspV zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig vor.

8. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

8.1 Jahresabschluss

8.1.1 Jahresabschluss (Emittentin)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde von der RN REVISION NORD GMBH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Weidestraße 126, 22083 Hamburg geprüft.

Bilanz der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.098.346,37	1.455.993,16
Summe Anlagevermögen	5.098.346,37	1.455.993,16
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	60.806,38	165.928,91
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	3.264,41
Summe Umlaufvermögen	60.806,38	169.193,32
C. Nicht durch Vermögenseinlagen ge- deckter Verlustanteil Kommanditis- ten	656.688,92	182.405,34
	5.815.841,67	1807.591,82

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	7.560,00	2.200,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.430.636,55	505.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 249.736,55 (EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.121,19	960.582,35
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.121,19 (EUR 960.582,35)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	360.523,93	339.809,47
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 338.596,86 (EUR 319.431,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 360.523,93 (EUR 339.809,47)		
	5.808.281,67	1.805.391,82
	5.815.841,67	1.807.591,82

GuV Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.658,41	356,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	100.372,68	91.613,78
	103.031,09	91.969,78
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	371.252,49	29.504,17
3. Ergebnis nach Steuern	474.283,58-	121.473,95-
4. Jahresfehlbetrag	474.283,58	121.473,95
5. Belastung auf Kapitalkonten	474..283,58	121.473,95
6. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang 2023

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Wallsbüll
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Flensburg
Register-Nr.:	HRA 10421 FL

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Es gelten die

Vorschriften für kleine Personenhandelsellschaften im Sinne von § 264 a HGB.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Sie wurden unter Berücksichtigung aller er-

kennbaren Risiken bewertet. Wertberichtigungen waren im Ergebnis der Risikobeurteilung nicht erforderlich.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden Rückstellungsarten enthalten:

Rückstellungen für Abschluss- und Prüfung sowie ausstehende Buchhaltungsleistungen.

Angaben zu Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit 31.12.2023	Gesamt GJ TEUR	kleiner 1 J. TEUR	1 bis 5 J. TEUR	Restlaufzeit größer 5 J. TEUR	VJ bis 1 J. TEUR	VJ > 1 J. TEUR
gegenüber Kreditinstituten	5.431	250	5.181	0	505	0
aus Lieferungen und Leistung.	17	17	0	0	961	0
gegenüber Gesellschaftern	339	339	0	0	319	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22	22	0	0	20	0
Summe	5.809	628	5.181	0	1.805	0

Von den Verbindlichkeiten sind EUR 5.431.000 durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Bestellung von Sicherheiten erfolgt durch

- beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an den Grundstücken der Windenergieanlagen-Standorte,
- Eintrittsrechte nebst Neuabschlussverpflichtungen in sämtliche Nutzungs-, Pacht - oder Gestattungsverträge,
- Raum-Sicherungsübereignung von Windenergieanlagen,
- Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus Werklieferverträgen, Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus Wartungsverträgen,
- Globalabtretung von Forderungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen Verpfändung von Bankguthaben EUR).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Es waren keine Mitarbeiter vorhanden.

VI. Vergütungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Vergütungen in Höhe von EUR 2.240,00 an die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs GmbH und jeweils 24.000 Euro an die Geschäftsführer der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen gezahlt.

Zusammensetzung:

fixe Vergütung	EUR	74.240,00
variable Vergütung	EUR	0,00
- davon Haftungsrecht	EUR	2.240,00
- davon Auslagenersatz	EUR	0,00

Angaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VermAnlG:

Die begünstigten Personen sind die persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführer der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen.

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in fixe und variable von der Bürgerwindpark Walls-

büll GmbH & Co. KG gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen:

Die gezahlte Vergütung beträgt bis auf die gezahlte Haftungsvergütung in Höhe von 2.240 Euro an die Komplementärin der Emittentin 72.000 Euro. Besondere Gewinnbeteiligungen wurden nicht gezahlt, gleiches gilt für Auslagenersatz. Die Zahl der Begünstigten beträgt 3.

2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG auswirkt:

Die gezahlte Vergütung beträgt 72.000 Euro, gleiches gilt für Auslagenersatz. Es wurden 3 Führungskräfte beschäftigt, Mitarbeiter wurden nicht beschäftigt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Es wird versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt

.

Medelby, den 18.07.2024

gez. Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH

Lagebericht 2023

A. Grundlagen des Unternehmens

Unternehmensstruktur, Geschäftstätigkeit

Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG wurde am 04.06.2021 gegründet und hat ihren Sitz in Medelby.

Die Geschäftstätigkeit der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG umfasst die

Planung und die Errichtung von Windkraftanlagen, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Geschäftsverlauf

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Entwicklung in der Windkraftbranche war noch kürzlich gekennzeichnet von einem Stillstand bezüglich des Ausbaus der Windenergie. Durch politische Hintergründe und durch erschwerte Planungen

war es sehr schwierig, Projekte zu realisieren. Durch die Energiekrise und eine angepasste politische Zielsetzung könnte sich eine positive Veränderung ergeben.

Geschäftsverlauf

Es werden aktuell insgesamt 4 Windkraftanlagen in der Gemeinde Wallsbüll errichtet. Dabei handelt es sich um 4 Windenergieanlagen der Firma Nordex vom Typ N149 5.X TS105. Bei einer Nabenhöhe von 104,7 m sowie einem Rotordurchmesser von 149 m ergibt sich eine Gesamthöhe von

180 m. Die Inbetriebnahme soll im 2. Quartal 2025 erfolgen.

Außer der Projektierung und dem Bau ist die Gesellschaft im Geschäftsjahr keinem Geschäft nachgegangen.

Einschätzung der Unternehmensleitung

Durch die aktuelle politische Lage und die damit verbundene Hoffnung auf eine konsequentere Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien hofft die Geschäftsleitung, weitere Windkraftanlagen errichten und in

Betrieb nehmen zu können. Was zukünftig mit Hinsicht auf den aufgehobenen Regionalplan noch möglich ist, kann allerdings derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

B. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Da die Windenergieanlagen noch im Bau sind und noch kein Strom erzeugt wird, wurden bislang keine Erträge erzielt.

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des Unternehmens gibt die nachstehende verkürzte Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten

Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.126	2.259
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-3.642	-912
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.515	-1.344
Veränderung des Finanzmittelfonds im Geschäftsjahr	-253	3
Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	3	0
Finanzmittelbestand zum Ende der Periode	-250	3

Wir rechnen damit, auch künftig unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme von Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG belief sich zum Bilanzstichtag auf € 5.815.841,67 (Vorjahr € 1.807.591,82).

An der Bilanzsumme hat unser Anlagevermögen zum 31.12.2022 einen Anteil von 87% (Vorjahr 80%).

Das Kommanditkapital beträgt unverändert € 18.000 €, das saldierte Eigenkapital ./.. €

656.688,92 gegenüber € ./.. 182.405,34 im Vorjahr.

Bezüglich der Beseitigung des nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteils Kommanditisten verweisen wir auf den Prognosebericht.

4. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Wir gehen davon aus, dass nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine positive Rendite erzielt werden kann.

den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil Kommanditisten zu beseitigen.

C. Prognosebericht

Langfristig gehen wir davon aus, dass nachhaltig Gewinne erzielt werden können.

Nach Erstellung des Prospekts ist geplant, neue Kommanditisten aufzunehmen und so

D. Chancen- und Risikobericht

Es besteht das Risiko, dass weitere Projekte nicht realisiert werden können.

Chancen einer positiveren Entwicklung sehen wir darin, dass die Projektierung weiterer Projekte evtl. möglich sein könnte.

Inhaltserklärung § 289 (1) S. 5 HGB

Es wird versichert, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses

und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt

Medelby, den 18.07.2024

gez. Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, Wallsbüll

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, Wallsbüll - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen , für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Vermögensanlagegesetzes

(VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens - und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der

Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Vorjahresabschluss wurde nicht geprüft. Es handelt sich folglich um nicht geprüfte Vergleichsinformationen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und

Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Wallsbüll

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

GmbH & Co. KG, Wallsbüll, zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsge-

mäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für

die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage

für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren."

G. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet

Hamburg, den 04. April 2024

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Widera
Wirtschaftsprüfer

gez. Donnevert
Wirtschaftsprüfer

Hinweise zum Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2023:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG wurde am 05.12.2024 festgestellt.

8.1.2 Zwischenübersicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV (Emittentin)

Nachfolgend werden die (Zwischen-)Bilanz zum 31.12.2024, die Zwischen-GuV für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie die (Zwischen-)Bilanz zum 30.04.2025 und die Zwischen-GuV für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG dargestellt.

(Zwischen-)Bilanz Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.070.756,35	5.098.346,37
Summe Anlagevermögen	20.070.756,35	5.098.346,37
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.946.922,30	60.806,38
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	42.792,53	0,00
Summe Umlaufvermögen	1.989.714,83	60.806,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	380,80	0,00
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	1.750.015,99	656.688,92
	23.810.867,97	5.815.841,67

Erläuterungen zu den Aktiva der Zwischenbilanz zum 31.12.2024 der Emittentin:

A. I. 1. Sachanlagen: Es handelt sich um die anhand der bis zum 31.12.2024 vorliegenden Rechnungen gebuchten Anzahlungen für die 4 Windenergieanlagen und die Infrastruktur.

B. I. 1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestanden für Forderungen gegenüber dem Finanzamt wegen Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.

B. II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks beinhaltet das laufende Bankkonto.

C. Rechnungsabgrenzungsposten: Es handelt sich um Versicherungskosten für das Jahr 2025, die in 2024 gezahlt wurden

D. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten ist auf der Aktivseite auszuweisen, da das Handelsgesetzbuch einen Aktivausweis vorsieht, wenn keine Ausgleichsverpflichtung vorgesehen ist.

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	9.850,00	7.560,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.290.569,22	5.430.636,55
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 249.736,55)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 23.290.569,22 (EUR 5.180.900,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	510.448,75	377.645,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 510.488,75 (EUR 377.645,12)		
	23.801.017,97	5.808.281,67
	23.810.867,97	5.815.841,67

Erläuterungen zu den Passiva der Zwischenbilanz zum 31.12.2024 der Emittentin:

A. I. Das Eigenkapital wird aufgrund der erlittenen Verluste auf der Aktivseite unter C abgebildet.

B. 1. Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form von abgerufenen Darlehensmitteln bei der VR-Bank Nord eG sowie für die Kontokorrentkonten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Windenergieanlagen bei der VR Bank Nord eG.
C. 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz für Anschaffungskosten der Windenergieanlagen.

Zwischen- GuV Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Grundstücksaufwendungen	383,00		0,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.482,14		2.658,41
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>134.837,46</u>		<u>100.372,68</u>
		139.702,60	103.031,09
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		953.624,47	
3. Ergebnis nach Steuern		1.093.327,07-	474.283,58-
4. Jahresfehlbetrag		1.093.327,07	474.283,58
5. Belastung auf Kapitalkonten		1.093.327,07	474.283,58
6. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Grundstücksaufwendungen (1.a.) sind angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit angepachteten Nutzungsflächen für die zu erstellenden Windenergieanlagen. Versicherungen, Beiträge und Abgaben (1.b) sind entstanden für Versicherungskosten in der Bauphase. 1. c) sind Steuerberaterkosten, Wirtschaftsprüferkosten, die Haftungsvergütung der Komplementärin der Emittentin, Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung sowie Kosten für das Umspannwerk.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (2.) hängen zusammen mit Zwischenfinanzierungszinsen und Avalgebühren der VR-Bank Nord eG für die Verbürgung der Kaufpreiszahlung an Nordex Germany GmbH, da der Kaufpreis an Nordex Germany GmbH zum 31.12.2024 noch nicht vollständig entrichtet wurde. Das Ergebnis nach Steuern (3.) ergibt sich rechnerisch aus einer Addition der Posten (1.) und (2.) und entspricht dem Jahresfehlbetrag (4.). Mit der Belastung auf Kapitalkonten (5.) wird der Jahresfehlbetrag den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugewiesen, so dass der Bilanzgewinn (6.) null beträgt. Gewerbesteuer sind nicht angefallen, da die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erlitten hat.

(Zwischen-)Bilanz Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

zum 30. April 2025

AKTIVA

EUR

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.487.215,78
--	---------------

Summe Anlagevermögen	23.487.215,78
----------------------	---------------

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	217.128,95
----------------------------------	------------

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	336.073,60
--	------------

Summe Umlaufvermögen	553.202,55
----------------------	------------

C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten

2.169.382,83

26.209.801,16

Erläuterungen zu den Aktiva der Zwischenbilanz zum 30.04.2025 der Emittentin:

A. I. 1. Sachanlagen: Es handelt sich um die anhand der bis zum 30.04.2025 vorliegenden Rechnungen gebuchten Anzahlungen für die 4 Windenergieanlagen und die Infrastruktur.

B. I. 1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestanden für Forderungen gegenüber dem Finanzamt wegen Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.

B. II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks beinhaltet das laufende Bankkonto.

C. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten ist auf der Aktivseite auszuweisen, da das Handelsgesetzbuch einen Aktivausweis vorsieht, wenn keine Ausgleichsverpflichtung vorgesehen ist.

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		<u>0,00</u>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		119.060,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.791.135,38	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR		
25.490.685,31		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>299.605,78</u>	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR		
299.605,78		
		26.090.741,16
		<u><u>26.209.801,16</u></u>

Erläuterungen zu den Passiva der Zwischenbilanz zum 30.04.2025 der Emittentin:

A. I. Das Eigenkapital wird aufgrund der erlittenen Verluste auf der Aktivseite unter C abgebildet.

B. 1. Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten und noch nicht vorliegende Rechnungen für Anschaffungskosten der Windenergieanlagen, bei denen aber die Leistungen erbracht wurden.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form von abgerufenen Darlehensmitteln bei der VR-Bank Nord eG sowie für die Kontokorrentkonten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Windenergieanlagen bei der VR Bank Nord eG.

C. 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz für Anschaffungskosten der Windenergieanlagen.

Zwischen-GuV Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025

	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.196,22	
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>34.408,08</u>	38.604,30
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		380.762,54
3. Ergebnis nach Steuern		419.366,84-
4. Jahresfehlbetrag		419.366,84
5. Belastung auf Kapitalkonten		419.366,84
6. Bilanzgewinn		0,00

Versicherungen, Beiträge und Abgaben (1.a) sind entstanden für Versicherungskosten in der Bauphase. 1. b) sind Steuerberaterkosten, Wirtschaftsprüferkosten, die Haftungsvergütung der Komplementärin der Emittentin, Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung sowie Kosten für das Umspannwerk.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (2.) hängen zusammen mit Zwischenfinanzierungszinsen und Avalgebühren der VR-Bank Nord eG für die Verbürgung der Kaufpreiszahlung an Nordex Germany

GmbH, da der Kaufpreis an Nordex Germany GmbH zum 30.04.2025 noch nicht vollständig entrichtet wurde. Das Ergebnis nach Steuern (3.) ergibt sich rechnerisch aus einer Addition der Posten (1.) und (2.) und entspricht dem Jahresfehlbetrag (4.). Mit der Belastung auf Kapitalkonten (5.) wird der Jahresfehlbetrag den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugewiesen, so dass der Bilanzgewinn (6.) null beträgt. Gewerbesteuern sind nicht angefallen, da die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erlitten hat.

Angaben zu wesentlichen Änderungen nach der Zwischenübersicht:

Im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zwischenübersicht und dem Zeitpunkt der

Prospektaufstellung sind im Geschäftsverlauf bei der Emittentin keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

8.1.3 Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, das sich auf den letzten offen gelegten Jahresabschluss bezieht:

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem 31.12.2023 bis zur Prospektaufstellung ist als zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Errichtung der Windenergieanlagen der Emittentin läuft gemäß den Planungen. Bisher gab es keine Baukostenüberschreitungen und es deuten sich auch keine

Baukostenüberschreitungen an. Der Zeitplan wurde bisher eingehalten, es wird weiterhin mit einer Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im II. Quartal 2025 gerechnet. Da das einzuwerbende Kommanditkapital durch einen Kontokorrentkredit vorfinanziert wurde, belastet die Emittentin die Zinszahlungen.

8.1.4 Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin mindestens für das laufende Geschäftsjahr:

Geplant ist eine Inbetriebnahme der WEA im zweiten Quartal 2025. Mit einem bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur erzielten Zuschlagswert in Höhe von 7,35 Cent pro kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Standortqualität von 85% nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 8,20 Cent pro kWh. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 30. Monat nach Ausschreibungszuschlag hinaus, sieht das EEG unter § 55 Abs. 1 EEG-Pönnen vor und die Ausschüttungen an die Anleger können nicht in geplanter Höhe vorgenommen werden.

Über das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 4.418.000,00 Euro hinaus sind

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Emissionen geplant. Über die Investition in die Windenergieanlagen hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Die Investition soll im 2. Quartal 2025 abgeschlossen werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden.

8.1.5 Angaben über die Emittentin und über das Kapital der Emittentin

Gewährleistete Vermögensanlagen (§ 14 VermVerkProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine

juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen

8.2 Investitions- und Finanzierungsplan Emittentin (Prognosen)

8.2.1 Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	Nettobetrag	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Anschaffungs- und Herstellungskosten			
[1] Vier Windenergieanlagen Nordex N149 5.X TS105 inkl. Infrastruktur sowie Nutzungsgebühr UW Jarde Lund GmbH	28.074.000 €	96,28%	641,88%
[2] Projektierungskosten	100.000 €	0,34%	2,25%
[3] Zwischenfinanzierungskosten, Avale	1.400.000 €	3,38%	22,54%
Investitionsvolumen	29.574.000 €	100,00%	666,68%
Finanzierungsplan			
Eigenkapital:			
Kommanditkapital der zukünftigen Anleger	4.418.000 €	14,94%	99,59%
Einlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	18.000 €	0,06%	0,41%
[4] Summe Eigenkapital	4.436.000 €	15,00%	100,00%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung):			
Zwischenfinanzierung VR Bank Nord eG	10.438.000 €	0%	0%
[5] Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	10.438.000 €	0%	0%
Fremdkapital (Endfinanzierung):			
Darlehen VR Bank Nord eG	25.138.000 €	85,00%	566,68%
[6] Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	25.138.000 €	85,00%	
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	29.574.000 €	100,00%	666,68%

Wesentliche Annahmen:

[1] Vier Windenergieanlagen Nordex N149 5.X TS105 inkl. Infrastruktur sowie Nutzungsgebühr UW Jarde Lund GmbH

Die vier Windenergieanlagen (WEA) wurden von der Nordex Germany GmbH erworben und werden im II. Quartal 2025 fertiggestellt. In dieser Position ist die Lieferung und Montage von vier WEA (inklusive Fundament) des Typs Nordex N149 5.X TS105, die Genehmigungen nach BImSchG sowie die Windparkinfrastruktur enthalten. Bei den Kosten der Windenergieanlagen inkl. Fundamenten wurden ebenfalls Kosten für den Anteil an einer Nutzungsgebühr für das UW Jarde Lund GmbH, Netzanschlusskosten und Wege- sowie Planungskosten in Höhe von 1.400.000 Euro berücksichtigt. Eine genauere Aufgliederung kann aufgrund der Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Nordex Germany GmbH nicht erfolgen. Die Planungskosten beinhalten Kosten für Bauplanung, Bauüberwachung und Genehmigungen. Kosten für Wege betreffen Kosten für die Wegebau innerhalb des geplanten Windparks.

[2] Projektierungskosten

Bei den Projektierungskosten handelt es sich um Kosten für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin), Kosten für Notar und Beratungskosten.

[3] Zwischenfinanzierungskosten, Avale

Hierbei handelt es sich um Avale und Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die auf 1.400.000 Euro geschätzt wurden. Die Schätzung der Kosten erfolgt, da das einzuwerbende

Kommanditkapital der Anleger zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwischenfinanziert wird.

Es werden/sind Zwischenfinanzierungszinsen für den Zeitraum zwischen Zahlung des Kaufpreises für die Lieferung der vier WEA und der Darlehensvalutierung für die Endfinanzierung anfallen- bzw. sind angefallen. Avale werden/sind anfallen bzw. angefallen für Bankbürgschaften gegenüber Nordex Germany GmbH als Sicherheit für die Kaufpreiszahlung der Windenergieanlagen. Ferner werden/sind Zinsen anfallen bzw. sind angefallen für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (die auf den zuvor genannten Kaufpreis erhoben wird) für den Zeitraum zwischen Zahlung der Umsatzsteuer an die Nordex Germany GmbH und Rückerstattung seitens der Finanzverwaltung

[4] Eigenkapital

Das Eigenkapital soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 4.418.000 Euro und die Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 18.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt.

Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung. Der Kommanditanteil ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres frühestens zum 31.12.2045 kündbar. Die Gesellschafter beschließen jeweils innerhalb von 6 Monaten eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber im Verhältnis ihrer Einlagen Ansprüche auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin.

[5] Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)

Für die Zwischenfinanzierung der Betriebsmittel wurde am 14.07.2023 ein Kontokorrentkredit mit der VR Bank Nord eG über 400.000 Euro zu einem Zinssatz von 4,95 % p.a. abgeschlossen. Der Kontokorrentkreditvertrag ist bis zum 30.06.2026 vereinbart. Für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde am 14.07.2023 ein Kontokorrentkredit

mit der VR Bank Nord eG über 5.620.000 Euro zu einem variablen Zinssatz in Höhe von 4,64 % p.a. abgeschlossen. Der variable Zinssatz orientiert sich am Referenzzinssatz, der am 02.06.2023 ermittelte EURIBOR Dreimonatsgeld. Der Kontokorrentkreditvertrag ist bis zum 30.06.2026 vereinbart. Für die Vorfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals wurde am 14.07.2023 ein Kontokorrentkredit mit der VR Bank Nord eG über 4.418.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 4,64 % p.a. abgeschlossen. Der variable Zinssatz orientiert sich am Referenzzinssatz der am 02.06.2023 ermittelte EURIBOR Dreimonatsgeld. Der Kontokorrentkreditvertrag ist bis zum 30.11.2026 vereinbart.

Die Mittel für die Zwischenfinanzierung der 10.438.000 Euro sind verbindlich zugesagt.

[6] Fremdkapital (Endfinanzierung)

Mit der VR Bank Nord eG wurde am 14.07.2023 ein Darlehensvertrag über 25.138.000 Euro zu einem Zinssatz von 4,05 % p.a. gebunden bis zum 30.03.2033 abgeschlossen. Ab dem Ende der Zinsbindung, dem 30.03.2033 wurde bis zum Ende der Laufzeit des Kredites, dem 30.03.2042 ein Zinssatz in Höhe von 5,00 % p.a. angenommen. Die geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit des Darlehens, der Zinsbindungsfrist, des Zinssatzes und des tilgungsfreien Anlaufjahrs wurden im Prospekt berücksichtigt und unter 8.2.3 dargestellt. Die Mittel für die Fremdfinanzierung der 25.138.000 Euro sind verbindlich zugesagt.

Die Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung an die finanzierende Bank sicherungsübereignet. Darüber hinaus wurden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank abgetreten.

8.2.2 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Prognose)

Unter **Hebeleffekt** wird die Hebelwirkung der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden. Die Emittentin strebt eine Fremdkapitalquote von rund 85,00 % an. Mit der Aufnahme von Fremdkapital ist ein sogenannter Hebeleffekt verbunden, das bedeutet, dass die Ausschüttungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das von ihnen eingesetzte Kommanditkapital prognosegemäß höher sind als ohne Aufnahme von Fremdkapital. Hieraus folgt, dass die Ausschüttungen in Prozent auf das eingebrachte Eigenkapital deutlich niedriger wären, würde kein Fremdkapital eingesetzt werden.

Eine veränderte Fremdkapitalquote hat folgende Auswirkungen:

Wird die Fremdkapitalquote auf 90% erhöht, erhöhen sich die Ausschüttungen von rund 490,5% um rund 159,5% auf rund 650%. Die Ursache hierfür ist, dass der Zinssatz am Kapitalmarkt für Fremdfinanzierungen, und damit auch der Zinssatz, der

den Prognosen zu Grunde liegt, niedrig ist. Somit führt eine höhere Fremdkapitalquote zu einer höheren Ausschüttung an die Anleger.

Wird die Fremdkapitalquote auf 80% reduziert, hat dies eine Reduzierung der Ausschüttungen von rund 490,5% um 75,5% auf rund 415% zur Folge. Die Emittentin muss den Kapitaldienst (Zins- und Tilgungszahlungen) an die finanzierenden Kreditinstitute vorrangig und unabhängig vom Ergebnis leisten. Das bedeutet, dass bei einem geringeren Ertrag aus der Stromproduktion zunächst der Kapitaldienst geleistet werden muss und dann erst nachrangig die Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Die Ausschüttungen können dann auch geringer sein, als prognostiziert. Werden höhere Erträge aus der Stromproduktion erzielt, erhält das Kreditinstitut dennoch nur die vereinbarten Kapitaldienstzahlungen und die Ausschüttungen an die Anleger erhöhen sich entsprechend.

8.2.3 Darlehensübersicht (Prognose)

Darlehen	Nennbetrag in Euro	Ende der Laufzeit	Zinssatz	Zinsbin- dung	Disagio	jährliche Tilgung	Tilgung ab
Darlehen	25.138.000	03/2042	4,05 %	03/2033	entfällt	1.500.780 €	09/2026

8.3 Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr

8.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)	31.12.2025 EUR	31.12.2026 EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	25.518.969	23.845.594
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.295.391	1.295.391
II Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.046.545	1.880.882
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.347.500	1.277.500
Summe AKTIVA	29.208.405	28.299.366
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	4.436.000	4.436.000
2. Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen	-628.438	-1.331.545
II. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	184.093	623.551
B. Rückstellungen	78.750	183.750
C. Verbindlichkeiten	25.138.000	24.387.610
Summe PASSIVA	29.208.405	28.299.366

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose):

Zur Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen. Die Sachanlagen (A.I.) beinhalten die Buchwerte der 4 Windenergieanlagen, die ab der Inbetriebnahme über 16 Jahre linear abgeschrieben werden und daher sinkt der Buchwert der Sachanlagen im Jahr 2026. Bei den Forderungen und

sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen von Einspeiserlösen (B.I.). Forderungen aus Einspeiserlösen entstehen, da die Abrechnung der Einspeisungen immer erst im Folgemonat erfolgen. Der Posten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (B.II.) beinhaltet das laufende Bankkonto der Emittentin. Im Rechnungsabgrenzungsposten (C) wird die

Einmalzahlung für die Nutzung des Umspannwerkes abgebildet und bis zum 31.03.2044 gewinnwirksam aufgelöst. Zur Passiva: Das Kommanditkapital (A.I.1.) beträgt 4.436.000 Euro und ist die Summe der von den Anlegern zu zahlenden Kommanditeinlagen in Höhe von 4.418.000 Euro sowie der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 18.000 Euro gezahlten Kommanditeinlagen. Unter Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen (A.I.2.) wird das variable Kapitalkonto, was

den kumulierten Ausschüttungen und dem kumulierte Jahresergebnis entspricht, der Emittentin dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für den Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ergibt sich aus dem Stand des Vorjahres, den Ausschüttungen sowie dem Jahresergebnis des Vorjahres. Die Rückstellungen (B) werden gebildet für Jahresabschlusskosten und der Rückbau der Windenergieanlagen. Die Verbindlichkeiten (C.) beinhalten den jeweiligen Darlehenssaldo zum Bilanzstichtag gegenüber der VR Bank Nord eG

8.3.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

Plan Cash-Flow-Rechnung (Prognose)	01.01.-31.12.2025 EUR	01.01.-31.12.2026 EUR
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	184.093	623.551
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen/Auflösung Nutzungsgebühr	1.307.531	1.743.375
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	78.750	105.000
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.570.374	2.471.926
[4] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.075.861	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-14.075.861	0
[5] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	4.418.000	0
[6] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	-887.200
[7] + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	9.368.768	0
[8] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	-750.390
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	13.786.768	-1.637.590
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows)	1.281.281	834.336
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-234.736	1.046.545
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.046.545	1.880.882
[9] progn. Ausschüttung	0	887.200
[10] progn. Ausschüttung in %	0%	20%
Kapitaldienstreserve	280.000	737.000

Erläuterungen der Plan Cash-Flow-Rechnung (Prognose): Ausgangswert ist das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten [1], was dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag gemäß Plan-Gewinn- und Verlustrechnung entspricht. Der Posten [2] beinhaltet die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Auflösung der Nutzungsgebühr für die Nutzung des UW Jardelund GmbH. Der Posten [3] Zunahme/Abnahme der Rückstellungen beinhaltet die Abnahme der Rückstellungen der Rückbaukosten der WEA. Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen, Auflösung der Nutzungsgebühr [2] und die Zunahme/Abnahme der Rückstellungen [3] werden addiert, da diese keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben, da diese Posten keinen liquiden Mittelabfluss zur Folge haben. Der

Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beschreibt die durch die geschäftliche Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel und setzt sich aus den Positionen [1], [2] und [3] zusammen. Bei den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen [4] handelt es sich um die im Kalenderjahr 2025 noch durchzuführenden Investitionen der Emittentin in die Anlageobjekte, was dem Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit entspricht. Bei den Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen [5] handelt es sich um die Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen. Bei den Auszahlungen an Gesellschafter [6] handelt es sich um die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger. Die Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten [7] beinhaltet die Aufnahme der restlichen Darlehensmittel

bei der VR Bank Nord eG für die Finanzierung der Anschaffungskosten in die Anlageobjekte. Die Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten [8] beinhalten die Rückzahlungen des Darlehens. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital). Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds setzt sich aus der Summe der Cash-Flows zusammen. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode stellt die

Finanzmittel dar, die die Emittentin zum Ende des Betrachtungszeitraums hat. Die prognostizierte Ausschüttung [9] ist eine Verwendung von Liquidität, die an die Anleger ausgezahlt wird. Die prognostizierte Ausschüttung in % [10] stellt die Ausschüttungen im Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals dar. Die nach der prognostizierten Ausschüttung verbleibende Liquidität wird in Höhe der mit der Bank getroffenen Vereinbarung für den Aufbau der Kapitaldienstreserve für das finanzierende Kreditinstitut verwendet.

8.3.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01.25	01.01.26
	- 31.12.25 EUR	- 31.12.26 EUR
Erträge		
1. Umsatzerlöse	3.422.660	4.563.546
Aufwendungen		
2. Abschreibungen	1.255.031	1.673.375
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	898.969	1.218.585
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.084.567	1.035.290
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	184.093	636.296
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	12.745
7. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	184.093	623.551

Erläuterungen zu Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose): Die Umsatzerlöse (1) sind die voraussichtlichen Einspeiseerlöse der Windenergieanlagen. Die Umsatzerlöse wurden im Kalenderjahr 2025 niedriger geplant als 2026, da die Inbetriebnahme der WEA erst im II. Quartal 2025 geplant wird. Die Abschreibungen (2) erfolgen auf die Sachanlagen und fallen im Kalenderjahr 2025 niedriger aus, da die Inbetriebnahme der WEA erst im II. Quartal 2025 geplant wird. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (3) umfassen Kosten für den Vollwartungsvertrag, Rückbaukosten, Versicherungen, Kosten für die Flächenpacht an die Landeigentümer, Strombezugskosten, kaufmännische Geschäftsführung, technische Betriebsführung, Betriebskosten für das Umspannwerk, Steuerberatungskosten sowie Kosten für die Jah-

resabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und Kosten für Unvorhergesehenes. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (4) fallen für die Zinsaufwendungen des Darlehens der VR Bank Nord eG an und sinken durch die jährliche Tilgung ab dem Kalenderjahr 2026. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (5) ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag (6) handelt es sich um die Gewerbesteuerzahlungen; die erst ab 2026 geplant sind, da aufgrund der Verlustvorträge voraussichtlich dann erst Gewerbesteuer anfallen. Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (7) ergibt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag.

9. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen

9.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat.

9.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäfte der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG werden ausschließlich von der Geschäftsführung der Emittentin geführt.

Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist: Hauptstraße 45, 24994 Medelby.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin vertreten stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für den Geschäftsablauf gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vom 23.11.2021 verantwortlich. Eine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge:

Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH erhält von der Emittentin für die Übernahme der Haftung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8,0% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro p.a.. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ist eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 51.493,00 Euro prognostiziert.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen haben als Gesellschafter der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf die von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH erzielten Gewinne. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind zu jeweils einem Drittel (dies entspricht jeweils 33,33% gerundet auf zwei Nachkommastellen) an der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt und haben in Höhe von jeweils 33,33% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) Anspruch auf den Unternehmensgewinn der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH. Da die Unternehmensgewinne abhängig vom Erfolg der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden.

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin von der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sämtliche Aufwendungen erstattet, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist. Der Gesamtbetrag des Aufwendungsersatzes kann nicht näher beziffert werden. Über die Laufzeit der Vermögensanlage sind Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsführung in Höhe von 3.453.000,00 Euro geplant, wobei die Erstattung von Aufwendungen mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist. Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG beauftragt mit der kaufmännischen Betriebsführung Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Werner Dopatka, erhält für die kaufmännische Geschäftsführung aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 1.151.000,00 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Aufwendungen, wobei der Aufwendungsersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Marcus Hartmund, erhält für die kaufmännische Geschäftsführung aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 1.151.000,00 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Aufwendungen, wobei der Aufwendungsersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Thomas Jessen, erhält für die kaufmännische Geschäftsführung aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Entgelt über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von

1.151.000,00 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Aufwendungen, wobei der Aufwendungsersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen haben als Gesellschafter der Emittentin Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 4.905,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die 3 Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage in Höhe von 14.715,00 Euro (3 x 4.905,00 Euro).

In Summe stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin an Gewinnbeteiligungen (sowie Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 3.467.715,00 Euro zu.

Es existieren darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen (sowie Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren:

Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ein Führungszeugnis vorgelegt, das nicht älter ist als sechs Monate. Im jeweiligen Führungszeugnis sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten.

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein

Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor.

Weitere Angaben:

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen erfolgte keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder eine Untersagung nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig oder unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und sind damit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Gesellschafter mit jeweils 9.000,00 Euro am Stammkapital von 27.000,00 Euro an der Komplementärin der Emittentin, der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH ist eine Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, womit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt sind, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen sind als Kommanditisten mit jeweils 1.000,00 Euro am Kommanditkapital von 18.000,00 Euro der Emittentin beteiligt und sind somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Werner Dopatka, Marcus Hartmund und Thomas Jessen nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

9.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen.

Es wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existieren keine Mittelverwendungskontrolleure.

Sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, welche nachfolgend als Anbieterin bezeichnet wird. Die Anbieterin führt

die Geschäfte der Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Die Anbieterin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sind identisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Für Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin nach § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV siehe daher die Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin unter 9.2 auf den Seiten 110 bis 113.

10. Wichtige Verträge und Vertragspartner

10.1 Verträge

10.1.1 Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Wallsbüll Windenergieanlagen zu erstellen, zu betreiben und hierdurch Energie zu erzeugen, einzuspeisen und zu verkaufen, nachstehend als „Projekt“ bezeichnet. Betreiber dieser Anlagen soll die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG sein. Mit dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen bestimmt, unter denen die Beteiligung der Bürger und weiterer Gesellschafter erfolgt und die Anlagen der Gesellschaft finanziert, errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wallsbüll.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 der Gemeinde Wallsbüll, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilf-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstands der Gesellschaft (§2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft kann unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gesellschafter; Gesellschaftskapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch bezeichnet als „Komplementärin“) ist die

Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH

mit Sitz in Medelby, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter dem Aktenzeichen HRB 15232 FL. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Gründungskommanditisten sind

Dopatka, Werner geb. am 02.01.1966 in Jardelund
Hartmund, Marcus geb. am 06.02.1968 in Hamburg
Jessen, Thomas geb. am 01.09.1962 in Osterby

mit einer Kapitaleinlage von insgesamt EUR 3.000,00.

- (3) Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme neuer Kommanditisten auf bis zu EUR 5 Millionen zu erhöhen und entsprechende Beitrittsverträge im Namen aller Mitgesellschafter abzuschließen.

- (4) Kommanditist der Gesellschaft kann – außer den Gründungskommanditisten – nur werden,

a. wer vor dem 31. Dezember 2024 seinen ersten oder zweiten Wohnsitz beziehungsweise seinen Firmensitz in der Gemeinde Wallsbüll hatte oder natürliche Personen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Baugebiet nördlich vom Sommersberg bis zur Beitritts-erklärung einnehmen, wobei natürliche Personen am Tage ihres Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und/oder

b. wer der Gesellschaft für die Errichtung des neuen Windparks Grundbesitz vertraglich zur Nutzung zur Verfügung stellt und/oder,

c. wer direkter Anwohner am Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 ist und am Tage seines/ihrer Beitrittsangebots das 18. Lebensjahr vollendet

d. sowie die Gemeinde Wallsbüll

- (5) Im Zuge der Kapitalerhöhung nach Absatz 3 soll die Komplementärin darauf hinwirken, dass das Kommanditkapital wie folgt verteilt wird:

Gruppe zu 4a: 52 %
Gruppe zu 4b: 20,5 %
Gruppe zu 4c: 20,5 %
Gruppe zu 4d: 7 %

Hierbei ist die Beteiligungsmöglichkeit für Einzelpersonen auf 5% des Eigenkapitals begrenzt.

Ein abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig, wenn es andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, hinreichend Einlagen der einzelnen Personengruppen für das Vermögen der Betreibergesellschaft einzuwerben.

§ 4 Haftung; Keine Nachschusspflicht

- (1) Die Kommanditisten übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der Kommanditeinlage hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Es verbleibt bei der beschränkten Haftung nach §§ 171 ff. HGB.

- (2) Eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auf Antrag der Komplementärin beschlossen werden. Zur Beteiligung an einer beschlossenen Kapitalerhöhung

§ 5 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Umsetzung des Projektes der Gesellschaft soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden. Die Gesellschaft hat über den Investitions- und Finanzierungsplan abzustimmen, der zuvor den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht wird

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt – vorbehaltlich Absatz 3 – der Komplementärin, die durch ihre vertretungsberechtigten Organe handelt. Die Komplementärin ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Komplementärin betrifft. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse bleiben der Gesellschaft vorbehalten.
- (2) Die gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der in § 5 bzw. in dem von den Gesellschaftern nach § 5 beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplans dargestellten Investitionen. Die Komplementärin ist insoweit berechtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere sämtliche Leistungsverträge mit den beteiligten Unternehmen abzuschließen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu bestellen und abzugeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine Zwischenfinanzierung abzuschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 und 2 mit sich bringt.
- (3) Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
- a. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Ein Kommanditist, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat. Die Beschlussfassung erfolgt in Kommanditistenversammlungen, für die die Regeln über Gesellschaftsversammlungen entsprechend gelten, allerdings mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kommanditistenversammlung durch die Gründungskommanditistin erfolgt, sofern diese nicht die Komplementärin mit der Ausübung dieser Befugnis betraut. Kommanditistenversammlungen können zeitgleich mit Gesellschafterversammlungen stattfinden.

ist der einzelne Gesellschafter ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

- b. Die Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Beschlussgegenstand sind Beschlüsse der Komplementärin, für die ein höheres Quorum gilt. Insbesondere die folgenden Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
- (i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin;
- (ii) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin;
- (iii) Auflösung oder Umwandlung der Komplementärin.
- c. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Personen der Vertreter, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten jeweils durch einen Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam ist.
- (4) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.
- (5) Die Komplementärin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft:
- a. Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft, wobei die Leitungs- und Kontrollbefugnisse stets bei der Gesellschaft verbleiben müssen; die Veräußerung von Unternehmensbestandteilen, die vollständige Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen.
- b. Jede Änderung der Investitionspläne der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften um mehr als 20% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 10% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt.
- c. Die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften, die im Investitionsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 25.000 Euro im Einzelfall betragen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.
- d. Die Gewährung von Darlehen in einer Höhe von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

- f. Die Auslagerung der mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte, soweit der Gesellschaft Kontroll-, Leitungs- und Weisungsbefugnisse vorbehalten bleiben; eine vollständige Auslagerung ist ausgeschlossen.

Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht für Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der in § 5 bzw. in dem von den Gesellschaftern nach § 5 mit beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplan dargestellten Investitionen notwendig sind, wenn der Gesellschafterbeschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan mit der in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Mehrheit gefasst worden ist.

- (6) Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die Komplementärin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen

§ 7 Beirat

- (1) Die Kommanditisten wählen in der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Beirat von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei bzw. fünf Jahren gewählt. Es werden dabei im ersten Wahlgang zur Aufstellung des Beirats drei Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt und im zweiten Wahlgang die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der erstmaligen dreijährigen Amtszeit ist jede Wahlperiode auf fünf Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglied des Beirats können nur Kommanditisten werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Schriftführer kann ein Mitglied des Beirats sein, dies ist jedoch nicht zwingend. Es kann hierfür auch eine dritte Person bestimmt werden.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Beirat kann jederzeit auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des Beirats unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der für sie wichtigen Unterlagen mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet. Sollte der Beirat nicht beschlussfähig sein, ist eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung und unter Beachtung der Frist des Abs. 3 erforderlich, wobei der Beirat sodann jedenfalls beschlussfähig ist, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Der Beirat hat in erster Linie mindestens einmal jährlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Die Prüfung des Beirats umfasst folgende Punkte, wobei der Beirat über das jeweilige Prüfergebnis Beschluss zu fassen hat:
1. Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. Kassenprüfung,
 3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,

4. Prüfung der Wirtschaftlichkeit,
5. Überwachung der Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen,
6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.

- (6) Der wesentliche Verlauf einer Beiratssitzung mit den gefassten Beschlüssen ist durch den Schriftführer oder den Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und den Beiratsmitgliedern sowie der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des Beirats zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

- (7) Die Beiratsmitglieder erhalten für die anfallenden Arbeitsstunden (auch Vorbereitung) eine Vergütung in Höhe von 25 Euro je Stunde gegen Nachweis. Alle erforderlichen Aufwendungen, die den Beiratsmitgliedern im Rahmen der Tätigkeit entstehen, werden ebenfalls übernommen.

- (8) Zusätzlich erhalten die Beiratsmitglieder eine jährliche Pauschale in Höhe von 200 Euro, der stellvertretende Vorsitzende in Höhe von 400 Euro und der Vorsitzende in Höhe von 600 Euro.

§ 8 Gesellschafterversammlung; Beschlussgegenstände

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Auf Antrag der Komplementärin oder von Kommanditisten, die gemeinsam mindestens 10% des Kommanditkapitals repräsentieren, finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch die Komplementärin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Gesellschafter. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt angegebene Anschrift erfolgt. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer Aufforderung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist jeder Kommanditist berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Ladungsfrist von mindestens 24 Stunden und in einer anderen Form einberufen werden. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft gesetzliche Fristen einzuhalten hat oder ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden droht
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Anträge zur Gesellschafterversammlung einzubringen. Die

Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Bei außerordentlichen Gesellschaftsversammlungen gilt eine kürzere Frist, entsprechend der kürzeren Ladungsfrist nach Absatz 3.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
 - b. Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält; dabei muss eine angemessene Liquiditätsreserve in der Gesellschaft vorgehalten werden;
 - c. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d. Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung des Prüfers;
 - e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f. Ausschluss von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern;
 - g. zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 6 Abs. 5;
 - h. Auflösung der Gesellschaft;
 - i. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - j. Beschlüsse nach § 179a AktG analog;
 - k. Wahl des Beirates (5 Personen).

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die Versammlung findet innerhalb der Kreise Schleswig-Flensburg oder Nordfriesland statt; für einen anderen Versammlungsort ist die mehrheitliche Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.
- (8) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen oder auch durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Bevollmächtigte oder Beistand. Die Vollmachten müssen schriftlich vorliegen.

§ 9 Beschlussfassung; Protokoll

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens eine persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die mindestens 50 % der Stimmen halten, anwesend oder vertreten sind. Mangelt es an der Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. Gleiches gilt für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung. In schriftlichen Abstimmungsverfahren müssen 75 % der Stimmen der Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten verlangt. Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Beschlüsse nach § 179a AktG analog und zustimmungspflichtige Kataloggeschäfte nach § 6 Abs. 5 bedarf es einer Mehrheit von 75 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen.

- (3) Je 1.000,00 Euro des festen Kapitalkontos (Hafteinlage) gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Erwirbt ein Gesellschafter weitere Anteile, so ist sein Stimmrecht auf max. 5 % der Stimmen beschränkt.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin diese Form der Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen wählt und nicht mindestens 10% der Stimmen widersprechen.

- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist.

- (6) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls der Versammlung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 10 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter sind ein festes Kapitalkonto I, ein variables Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto und ein laufendes Verrechnungskonto zu führen.
- (2) Das Kapitalkonto I entspricht dem Kapitalanteil (Hafteinlage).
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinne (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragskonto gebucht werden) gebucht.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die vorgetragenen Verluste gebucht. Gewinne werden so lange auf diesem Verlustvortragskonto verbucht, bis dieses ausgeglichen ist.
- (5) Auf dem laufenden Verrechnungskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragskonto gebucht werden), Entnahmen und der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters gebucht.
- (6) Alle Konten sind unverzinslich.

§ 11 Geschäftsjahr; Jahresabschluss; Kontrollrecht

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die

Bilanz ist von der Komplementärin innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

- (3) Bei abweichenden Veranlagungen des Finanzamtes oder späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, – soweit zulässig und möglich – entsprechend anzupassen.
- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Komplementärin ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Komplementärin durch einfachen Brief, spätestens aber bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist die Komplementärin befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenersatzungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnet werden.
- (5) Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung; Entnahmen; Ausschüttungen

- (1) Am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Absatz 5. Dabei sind Jahresüberschüsse und Liquiditätsüberschüsse – unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 8 Absatz 5 Buchstabe b) – regelmäßig auszukehren, soweit die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Ausschüttungen erfolgen einmal jährlich, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen.
- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z. B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

§ 13 Vergütung der für die Gesellschaft tätigen Gesellschafter und der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die für die Gesellschaft tätigen Gesellschafter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses oder eines zwischen ihnen und der Gesellschaft bzw. der Komplementärin zu vereinbarenden Anstellungs- bzw. Dienstvertrages.
- (2) Den für die Gesellschaft tätigen Kommanditisten und der Komplementärin sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführungstätigkeit entstehen und bei denen die betriebliche Veranlassung belegt oder offenkundig ist.
- (3) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der

Haftung und die laufende kaufmännische Geschäftsführung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8,0% ihres Stammkapitals, mindestens aber einen Betrag von insgesamt 2.240,00 Euro p. a. Mit dieser Vergütung sind die Aufwendungen der Komplementärin für ihre Geschäftsführungstätigkeit abgegolten. Die Vergütung ist halbjährlich in gleichen Raten, jeweils nachträglich zum 30.6. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Für das erste Betriebsjahr entsteht die Vergütung sukzessive anteilig.

- (4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (5) Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zahlbar.

§ 14 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Vor Eintragung darf die Gesellschaft nicht mit ihren Geschäften beginnen. Um ihre unbeschränkte persönliche Haftung gemäß § 176 Abs. 1 HGB abzuwenden, schließen die Kommanditisten ihre Zustimmung zu einem vorzeitigen Geschäftsbeginn hiermit ausdrücklich aus
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 15 Übertragung von Kommanditanteilen

- (1) Kommanditanteile können – vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3a und 3b – ab dem 01.01.2027 nur an Personen i.S.d. § 3 Absatz 4 übertragen werden. Kommanditanteile können grundsätzlich nur im Ganzen übertragen werden. Teilkommanditanteile können abweichend davon abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens Euro 1.000,00 verbunden und durch Euro 1.000,00 teilbar ist. Die Abtretung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist oder wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen bedarf – in Abweichung von Absatz 1 – ausschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung zum Zweck der Finanzierung der Beteiligung an der Gesellschaft ist stets genehmigungsfrei zulässig.
- (3a) Bis zum 31.12.2026 dürfen Kommanditanteile nicht übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit der Gesellschafter eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung nachweist und die persönlich haftende Gesellschafterin der Abtretung vorher zustimmt. Ausgenommen vom Abtretungsverbot ist die zustimmungsfreie Übertragung an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung). Unzulässig ist die Abtretung an einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.
- (3b) Jeder Gesellschafter kann ab dem 01.01.2027 - in Abweichung von Absatz 1 - seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Komplementärin übertragen.

mentärin ganz oder teilweise an Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) und innerhalb der Gesellschaft an andere Mitgesellschafter abtreten. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter und einen Angehörigen, wenn dieser dadurch über mehr als 5% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.

- (4) Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 100,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet.
- (5) Für den Fall der entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils außerhalb des Personenkreises des Absatz 3b sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt, den Geschäftsanteil zum Verkehrswert käuflich zu erwerben (Vorerwerbsrecht). Bei mehreren an der Ausübung des Vorerwerbsrechts interessierten Gesellschaftern hat der Veräußerer die Auswahl. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Dritterwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung bzw. der Mitteilung, dass die anderen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erwerber ausgeübt werden. Der Erwerb durch danach Erwerbsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß den vorangehenden Absätzen. Im Übrigen gelten für das Vorerwerbsrecht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht. Macht keiner der anderen Gesellschafter von dem Vorerwerbsrecht in der Weise Gebrauch, dass dem übertragenden Gesellschafter alle übertragenen Geschäftsanteile abgekauft werden, gilt die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils oder eines Teils des Geschäftsanteils durch die Mitgesellschafter als erteilt. Es gilt Absatz 1.

§ 16 Kündigung; Ausscheiden; Ausschluss aus der Gesellschaft und Tod eines Gesellschafters

- (1) Die Kommanditanteile können von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2045. Kündigen zu einem Zeitpunkt Kommanditisten, die insgesamt mehr als 50 % des Kommanditkapitals halten, so ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert; es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen die Fortsetzung der Gesellschaft. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.
- (3) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. und soweit er das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt (vgl. Absatz 1),

- b. über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Sequesterationsverfahren oder ein sonstiges Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,

- c. der Gesellschaftsanteil, sein künftiges Auseinandersetzungsguthaben bzw. seine Ansprüche auf Ausschüttung von einem Privatgläubiger gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

- d. der Gesellschafter nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

- (4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden dafür zu sorgen, dass einer oder mehrere Kommanditisten aus der Gesellschaft den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.

- (5) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern (Rechtsnachfolgern) fortgesetzt, sofern hierdurch nicht die Einstufung als Bürgerenergiegesellschaft für mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen gefährdet ist. Die Erbfolge ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines Erbscheins, einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift oder der letztwilligen Verfügung nachzuweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Nachfolge durch Vorlage eines notariell beglaubigten Abtretungsvertrages nachzuweisen.

- (6) Die Rechtsnachfolger können einzeln oder zusammen frei und ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Der ausgeschlossene Rechtsnachfolger erhält von der Gesellschaft eine Abfindung gemäß § 17.

- (7) Für alle Rechte und Pflichten, insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen, sowie die Ausübung des Stimm-, Auskunfts- und Einsichtsrechtes, sind die Rechtsnachfolger im Sinne des Abs. 5 als Gesamtheit zu behandeln. Die Rechtsnachfolger müssen sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Insoweit gilt § 11 Abs. 5.

- (8) Die Gesellschafter können hinsichtlich ihres Geschäftsanteils Testamentsvollstreckung anordnen. Bei der Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung sind die Gesellschafter frei und uneingeschränkt. Der oder die Testamentsvollstrecker können auch berechtigt werden, als Bevollmächtigte oder Treuhänder der Erben oder der Vermächtnisnehmer sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen auf Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung gemäß § 15 nicht erforderlich.

- (9) In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sowie im Falle der Herabsetzung

der Kommanditeinlage eines Kommanditisten wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.

§ 17 Abfindung; Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 aus, so hat er einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden Abs. 2 bis 4.
- (2) Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist zu berücksichtigen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kosten hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen hiermit die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von drei Jahren in drei gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 3 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windkraftan-

Kommanditisten:

Medelby, den 16.04.2025

gez. Werner Dopatka

gez. Marcus Hartmund

gez. Thomas Jessen

gez. Edith Balkan, gez. Helmut Emil Balkan, gez. Inge Cars-

tensen, gez. Hans-Martin Grevsen, gez. Tade Hansen, gez. Pe-

ter Heinrich Hansen, gez. Wolfgang Julius Jensen, gez. Sönke

Jessen, gez. Ernst Günther Löwe, gez. Wolfgang Burghardt

lagen, so ist sie zu liquidieren, wenn nicht Gesellschafter, die mehr als 75 % der Kommanditeinlagen halten, innerhalb von zwei Monaten nach Veräußerung der letzten Windkraftanlage beschließen, die Gesellschaft fortzusetzen. Die Liquidation der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin als Liquidator zu bestellen. Sie ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Liquidationserlös wird, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Gesellschaftern verteilt. Die mit der Liquidation betraute persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten. Für ihre Tätigkeit erhält diese persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung in Höhe von 2% des Liquidationserlöses zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 19 Verschwiegenheit

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und aller Gesellschafter Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht nachweislich ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt nach Beendigung der Gesellschaft oder nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

§ 20 Salvatorische Klausel; Gründungskosten

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.
- (2) Die durch die Gesellschaftsgründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Haben die Gründungsgesellschafter Gründungskosten verauslagt, so haben sie einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dem- entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Meyer, gez. Ann-Christin Sophie Meyer, gez. Hans-Heinrich

Neuwerk, gez. Sönke Pauckert, gez. Marie Elisabeth Schieller-Thiel, gez. Mathias Wulf

Für die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG als persönlich haftende Gesellschafterin:

Medelby, den 16.04.2025

gez. Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH

10.1.2 Weitere Vertragspartner

Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH	
Geschäftsanschrift	Hauptstraße 45, 24994 Medelby
Gesellschaftsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Medelby
Zuständiges Registergericht	Amtsgericht Flensburg, HRB 15232 FL
Tag der ersten Eintragung	05.10.2021
Gezeichnetes Kapital	27.000,00 EUR
Gesetzliche Vertreter	Werner Dopatka, Marcus Hartmund, Thomas Jessen
Gesellschafter (Stammkapital)	Werner Dopatka (9.000,00 Euro) Marcus Hartmund (9.000,00 Euro) Thomas Jessen (9.000,00 Euro)
Funktion	Die Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH übernimmt als Komplementärin die Haftung und die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Emittentin).

Der Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH wurde am 12.08.2021 geschlossen.

10.2 Abgeschlossene Verträge der Emittentin

Der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG liegt ein am 10.07.2023 abgeschlossener Vertrag über die Lieferung und Montage von 4 WEA mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH vor. Der Inhalt des Vertrages wird aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Nordex Germany GmbH nicht Gegenstand des Verkaufsprospekts.

Folgende Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit den Landeigentümern abgeschlossen

- Hans-Nicolai Lorenzen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Inge Carstensen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Thore Harke Harksen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Karl-Heinz Jensen, abgeschlossen am 20.06.2021
- Nicole & Dirk Meyer, abgeschlossen am 10.08.2021

- Ralf Nommensen, abgeschlossen am 16.06.2021
- Karin & Werner Suckow, abgeschlossen am 03.07.2021 / 20.07.2021
- Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlstrom, abgeschlossen am 23.06.2021
- Inken Meta Nommensen, abgeschlossen am 24.06.2021 / 20.07.2021

Mit der VR Bank Nord eG wurden am 14.07.2023 ein Kontokorrentkredit über 5.620.000 Euro über die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, ein Kontokorrentkredit über die Vorfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals über 4.418.000 Euro sowie ein Darlehensvertrag über 25.138.000 Euro abgeschlossen.

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentliche Teile davon hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht abgeschlossen.

11. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

11.1 Allgemeines

Konzeptionsgemäß beteiligen sich die Anleger als Kommanditisten an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft). Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar, die sich ausschließlich für solche Anleger ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Beteiligung ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen sowie den Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte, soweit diese im Zeitpunkt

der Prospektaufstellung bekannt waren. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Anwendung bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Finanzverwaltung nach einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten, die zu anderen als den im Verkaufsprospekt dargestellten, steuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Die Hinweise zur steuerlichen Konzeption können nur allgemeiner Natur sein und lassen daher die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers außer Betracht. Vor der Anlage sollte ein Anleger die konkreten Auswirkungen der Anlage auf seine steuerliche Situation überprüfen. Den Anlegern wird daher empfohlen, zu Fragen der steuerlichen Behandlung der Beteiligung an der Emittentin einen Steuerberater zu konsultieren.

11.2 Besteuerung der Emittentin und des Anlegers

Steuersubjekt und steuerliche Transparenz

Die Emittentin ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter. Den Gesellschaftern werden die Einkünfte der Emittentin zugerechnet und von diesen – unabhängig davon, ob Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden – versteuert (sog. Transparenzprinzip). Für die Bestimmung der Einkunftsart und die Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen, entsprechend ihrer Be-

teiligungsquote (Pflichteinlage), zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil

am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Die jährlichen Ausschüttungen werden direkt auf das vom Anleger angegebene Konto überwiesen und sind nicht in der

Steuererklärung anzugeben. Eine Mitteilung über den zu versteuernden Ergebnisanteil des Gesellschafters am Gesamtergebnis der Emittentin erfolgt an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers nach Ablauf des Geschäftsjahres und wird von Amts

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Einkunftsart – Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet PR1_SLF_012 der Gemeinde Wallsbüll, das Betreiben dieser Anlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft kann auch alle mit dem vorgenannten Geschäftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit tätigen soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Sie kann insbesondere auch die Beteiligung an der Komplementärin erwerben und halten, wobei die Beteiligungen nur eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) führen dürfen.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Emittentin zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Emittentin übt damit eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs.

wegen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Dieses Ergebnis ist mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zu versteuern.

2 EStG) und ist demzufolge originär gewerblich tätig.

Die Emittentin ist darüber hinaus gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da ausschließlich die allein persönliche haftende Gesellschafterin Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und VerwaltungsgmbH zur Geschäftsführung befugt ist.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören die Erträge aus der erzeugten und eingespeisten elektrischen Energie. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch etwaige Zinserträge, die die Emittentin dadurch erzielt, dass sie liquide Mittel in verzinsliche Kapitalanlagen investiert (gewerbliche Infizierung, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Die Abgeltungsteuer findet insoweit keine Anwendung. Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Emittentin folglich insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Prognosegemäß werden auf Ebene der Emittentin negative steuerliche Ergebnisse entstehen, die aufgrund der Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkungen der §§ 15a und 15b EStG im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung unter Umständen nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden können.

Gewinnermittlung/Steuerliche Behandlung der Anlaufkosten/Dienstleistungshonorare

Die Emittentin ermittelt ihre steuerlichen Einkünfte durch qualifizierten Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 EStG. Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben sind danach steuerlich zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Realisierung zu berücksichtigen. Das steuerliche Ergebnis setzt sich aus den Betriebseinnahmen, die um die abzugsfähigen Betriebsausgaben gemindert werden, zusammen.

Die Betriebseinnahmen der Emittentin resultieren aus ihrer Einspeisevergütung.

Den Betriebseinnahmen stehen Betriebsausgaben u.a. in Form von Leistungsvergütungen wie z.B. Gebühren für die rechtliche und steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots, für die Kosten der Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase

etc. gegenüber. Diese Anlaufkosten sind nach dem Bauherren- und Fondserlass vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen zu aktivieren.

Als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig bleiben dagegen solche Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzuordnen sind. Diese laufenden Kosten und laufenden Vergütungen (z.B. Honorare für die kaufmännische Geschäftsführung, Wartung oder Steuerberatung) sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Ein Windpark besteht aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist. Jede Windkraftanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Netzbetreibers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. (BFH-Urteil vom 14.4.2011, IV R 46/09)

Die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen sowie die Erwerbsnebenkosten und anteilig zu aktivierende Anlaufkosten werden ebenso wie die Kosten der Zuwegungen (Schotterwege/Zuwegungen) und der Leitungsnetze (Leitungen, Netzanschlusskosten/-kapazität) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben (§7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die AfA wird für die Dauer der linearen Abschreibung in Höhe von 6,25% von den Anschaffungs-/Herstellungskosten vorgenommen und kann ab Anschaffung, d.h. ab Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bzw. ab Fertigstellung geltend gemacht werden. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ist nicht zulässig.

Daneben besteht für die Emittentin die Möglichkeit, für die zu errichtenden Windenergieanlagen die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch zu neh-

men. Danach können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Jahren zusätzlich zu der linearen AfA Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen hierfür sind, dass – wie vorliegend voraussichtlich gegeben – das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder

Herstellung vorangeht, den Wert von 235.000,00 Euro nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Eine Fremdfinanzierung ist auf Ebene der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG erfolgt. Auf Ebene der Anleger ist eine Fremdmittelaufnahme zur Finanzierung ihrer Beteiligung an der Emittentin nicht ausgeschlossen, aber nicht vorgesehen.

Ausgaben für Zinsen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit Einführung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG wurde allerdings der Abzug von Zinsaufwendungen eingeschränkt. Nach § 4h EStG dürfen Zinsaufwendungen eines Betriebs, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zur Höhe von 30% des um die Zinsaufwendungen und Absetzungen für Abnutzung erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (Zinsschranke) abgezogen werden. Der Zinsvortrag würde bei einem Gesellschafterwechsel anteilig entfallen. Die Zinsschranke ist allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG nicht anzuwenden, wenn der Betrag der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 3 Mio. Euro be-

trägt, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Da prognosegemäß die Zinsaufwendungen nach Saldierung mit den Zinserträgen bei der Emittentin unter 3 Mio. Euro liegen, ist die Zinsschranke insoweit nicht anwendbar.

Sollten bei der Emittentin die Zinsen die Freigrenze von 3 Mio. Euro doch überschreiten, würden die nichtabzugsfähigen Zinsaufwendungen gesondert festgestellt und die Zinsaufwendungen des Folgejahres sich erhöhen.

Die Zinsschranke betrifft auch Zinsen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Zinsen im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Gesellschafter sind damit im Rahmen der Zinsschranke des § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Einkünfte der Emittentin sind steuerlich nur relevant, wenn es sich bei diesen um Einkünfte mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann gegeben, wenn die Emittentin die

Betätigung mit der Absicht ausübt, über die Laufzeit der Emittentin einen Totalgewinn zu erzielen. Der Anleger kann erstmalig zum 31.12.2045 seinen Austritt aus der Emittentin erklären. Ein Totalgewinn setzt

voraus, dass die Emittentin eine Betriebsvermögensmehrung während der Totalperiode, d.h. ein positives, über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes Gesamtergebnis unter Einbeziehung eines etwaigen Veräußerungsgewinns anstrebt. Hierbei kommt es auf die Absicht der Gewinnerzielung an, nicht darauf, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden ist (BFH, BStBl. II 1984, 751).

Die Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose) im Verkaufsprospekt zeigt, dass die Emittentin mit einem Totalgewinn rechnen kann und damit eine Tätigkeit der Emittentin als steuerlich „unbeachtliche Liebhaberei“ nicht in Betracht kommt.

Daneben muss jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Emittentin einen Totalgewinn anstreben. Der Anleger kann erstmalig zum 31.12.2045 seinen Austritt aus der Emittentin erklären.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Der Ausgleich von Verlusten bei Kommanditisten unterliegt bestimmten Beschränkungen gemäß § 15a EStG bzw. § 15b EStG.

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG bestimmt, dass beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) auf sie entfallende Verluste grundsätzlich nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen können, sofern durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen mindern das Kapitalkonto i.S.d. § 15a EStG nicht. Hierzu zählen z.B. Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Beteiligung. Auf Basis der Prognoserechnung entsteht kein negatives Kapitalkonto. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein negatives Kapitalkonto entsteht. Die Vorschrift des § 15a

Sollte ein Anleger bereits bei Eintritt in die Emittentin beabsichtigen, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, oder eine Prognose über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ergeben, dass voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird, ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen mit der Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden können. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Emittentin fremdfinanziert und daher ein Gewinn über die prognostizierte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage der Emittentin auf Grund anfallender Fremdfinanzierungskosten nicht erreicht werden kann. Dabei kann bereits eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung dazu führen, dass kein Totalgewinn mehr erzielt wird.

EStG findet nur dann Anwendung, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt sind.

Nach § 15b EStG dürfen Verluste, sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals übersteigen, im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder -vortrags verrechnet werden. Der Gesetzestext legt im § 15b EStG legt nicht fest, was für ein Zeitraum durch den Begriff Anfangsphase definiert wird, die Finanzbehörde wendet für den Begriff Anfangsphase den Zeitraum an, in dem Verluste geplant wurden. Die Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer

modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt, werden sollen und dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Die Verluste der Emittentin, auf welche § 15b EStG Anwendung findet, können nur mit künftigen Gewinnen der Emittentin ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der Prognoserechnung kommt § 15b EStG bei der Emittentin nicht

Verlustabzug

Kann ein Anleger die in einem Veranlagungszeitraum auf ihn entfallenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, so kommt ein Verlustrücktrag bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000,00 Euro) auf den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Betracht (§ 10d Abs. 1 EStG).

Können Verluste im Wege des Verlustrücktrags nicht berücksichtigt werden, gewährt § 10d Abs. 2 EStG einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag von 1.000.000,00 Euro, darüber hinaus bis zu 70% des 1.000.000,00 Euro (bei Ehegatten 2.000.000,00 Euro) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt.

Veräußerung des Kommanditanteils

Veräußert die Emittentin sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, kann eine Betriebsaufgabe i. S. d. § 16 EStG vorliegen.

Veräußert der Anleger seinen Anteil an der Emittentin, stellt diese Veräußerung ebenfalls eine Veräußerung im Sinne des § 16

zur Anwendung, da das Verhältnis der Summe der prognostizierten Anfangsverluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals 10% nicht übersteigt und die Finanzverwaltung die Beteiligung somit voraussichtlich nicht als eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15b EStG beurteilt.

Anfangsverluste sind die Verluste, die vom Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers bis zum ersten Gewinn der Emittentin geplant wurden.

Der Erbe kann auf den Erblasser entfallende Verlustvorträge nicht im Rahmen des § 10d EStG steuerlich geltend machen. Mit Beschluss vom 17.12.2007 (BStBl. II 2008, 608) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine frühere Rechtsprechung aufgegeben.

Nach dem Anwendungsschreiben zu § 15b EStG gehen bei unentgeltlichem Erwerb die beim Rechtsvorgänger nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste auf den Rechtsnachfolger über (BMF-Schreiben vom 17.07.2007, BStBl. I 2007, 542, Tz. 25). Es ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats vom 17.12.2007 hierzu eine andere Auffassung vertritt.

EStG dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten das steuerliche Kapitalkonto der Beteiligung übersteigt. Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ihm für einen aus der Veräußerung der Beteiligung entstehender Gewinn einmal im

Leben auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro gewährt. Dieser ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt (§ 16 Abs. 4 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Inanspruchnahme des Freibetrags nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine Tarifiermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG). Alternativ

hierzu kann, wenn und so weit in dem Veräußerungsgewinn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG enthalten sind, einmal im Leben grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte in Anspruch genommen werden, wenn der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

In diesem Fall beträgt der ermäßigte Steuersatz 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens aber 15% (§ 34 Abs. 3 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Tarifbegünstigung nicht berücksichtigt.

Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

Die Einkünfte der Emittentin sind durch das zuständige Betriebsfinanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO einheitlich und gesondert festzustellen. Örtlich zuständig für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der Gesellschaften befindet. Zuständig für die Gewinnfeststellung ist das Finanzamt Flensburg.

Im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG.

Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen

insbesondere Aufwendungen (Zinsen, Damnum), die durch eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen. Die Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters können nur im Rahmen der Feststellungserklärung der Emittentin geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers ist ausgeschlossen.

Das Wohnsitzfinanzamt der Anleger ist bei der Einkommensteuerveranlagung an die Feststellungen des Betriebsfinanzamts gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Feststellungsbescheid bereits unanfechtbar ist (§ 182 AO). Wird der Feststellungsbescheid später geändert, ist der Einkommensteuerbescheid der Gesellschafter ebenfalls zu ändern (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Gewerbesteuer

Die Emittentin ist ein selbständiges Gewerbesteuersubjekt. Der Gewerbebeertrag, der sich aus dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommen, modifiziert um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG, ergibt. Sonderbetriebseinnahmen, Sondervergütungen und Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbebeertrag. Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25% der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, soweit diese 100.000 Euro p. a. übersteigen. Zu dieser Position gehören gemäß § 8 Nr. 1 a) GewStG Fremdkapitalzinsen in voller Höhe. Darüber hinaus fließen Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen zu 50% in diese Hinzurechnungsposition ein. Darunter fallen beispielsweise die Pachtzahlungen für die Anlagenstandorte. Durch die Hinzurechnung dieser Positionen erhöht sich der Gewerbebeertrag.

Der maßgebende Gewerbebeertrag ist gemäß § 10a GewStG bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro, um Verlustvorträge aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen zu kürzen. Der diesen Betrag übersteigende Gewerbebeertrag ist bis zu 60%, um Verlustvorträge zu kürzen.

Eine Betriebsaufgabe oder ein Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Gewerbesteuer, soweit er auf eine natürliche Person als unmittelbar Beteiligten Anleger entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Damit unterliegt ein Veräußerungsgewinn, den ein Kommanditist erzielt, nicht der Gewerbesteuer.

Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand der Emittentin durch Übertragung oder durch Erbfall entfällt der Verlustabzug anteilig, da es im Fall eines Wechsels im

Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach der Rechtsprechung an der für den Verlustabzug erforderlichen Unternehmeridentität fehlt (vgl. § 10a Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 5 GewStG).

Die auf Ebene der Emittentin angefallene Gewerbesteuer können Anleger nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 EStG anteilig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Anrechenbar ist das 4,0-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, bei Mitunternehmern der entsprechende quotale Anteil, der auf Basis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin in der Fassung vom 23.11.2021 zu ermitteln ist.

Bei mehrstöckigen Gesellschaften ist der anteilig auf eine Obergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) entfallende Gewerbesteuer-Messbetrag der Untergesellschaft den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Anleger) nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen (vgl. § 35 Abs. 2 S. 5 EStG; BMF-Schreiben zu § 35 EStG vom 19.09.2007, BStBl. I 2007, 701). Die anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge werden einheitlich und gesondert vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Bei dem für die Gemeinde Wallsbüll derzeit geltenden Gewerbesteuerhebesatz von 310% kann somit fast eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht werden. Rechnerisch ist eine vollständige Kompensation der Gewerbesteuer bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% möglich. Zu einer Überkompensation der zu zahlenden Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers kann es hingegen nicht mehr kommen, da der Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt wurde.

Umsatzsteuer

Die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG ist Unternehmerin i. S. d. § 2 UStG, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Veräußerung des erzeugten Stromes stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes dar.

Somit ist die Emittentin grundsätzlich auch gem. § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass diese bspw. die gesondert ausgewiesene Vorsteuer des WEA-Lieferanten Nordex Germany GmbH auf die Lieferung und Errichtung der WEA beim zuständigen Finanzamt geltend machen kann und erstattet bekommt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Form des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist diese mit dem anteiligen gemeinen Wert des Betriebsvermögens zum Übertragungstichtag zu bewerten.

Der gemeine Wert wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zunächst wird der gemeine Wert des Gesamthandsvermögens der Emittentin ermittelt und nach der Bestimmung des § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG unter den Gesellschaftern aufgeteilt; dabei werden die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens dem jeweiligen Gesellschafter mit dem gemeinen Wert zugerechnet. Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen an der Emittentin als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist.

Danach wird der gemeine Wert grundsätzlich aus Verkäufen von Anteilen an der

Emittentin an fremde Dritte, die innerhalb des letzten Jahres getätigt worden sind, ermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, ist der

Wert des Anteils durch ein die Ertragsaussichten berücksichtigendes, allgemein anerkanntes Wertermittlungsverfahren bestimmt; hierbei kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 bis 203 BewG zur Anwendung kommen. Der so ermittelte Wert darf aber nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Emittentin liegen.

Nach § 13a ErbStG unterliegt das Betriebsvermögen grundsätzlich nicht bzw. nur zum Teil der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn u. a. der Betrieb über 5 bzw. 7 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird. Die Verschonungsregelungen finden jedoch nach § 13b Abs. 2 ErbStG keine Anwendung, wenn das sog. „Verwaltungsvermögen“ mehr als 50% des gesamten Betriebsvermögens ausmacht; die von den Gesellschaften betriebenen Windenergieanlagen stellen gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG kein Verwaltungsvermögen dar, so dass es sich bei der Beteiligung an der Emittentin um ein grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen handelt. Der Umfang der Begünstigung hängt von der gewählten Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens ab: Im Falle einer Behaltensfrist von 5 Jahren werden 85% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des

übertragenen Fondsanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen.

Die verbleibenden 15% werden ebenfalls von der Besteuerung verschont, soweit diese den Abzugsbetrag von 150.000 Euro nicht übersteigen; der Abzugsbetrag verringert sich um die Hälfte des übersteigenden Betrags und wird bei Erwerben von derselben Person nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt. Im Falle einer Behaltensfrist von 7 Jahren werden 100% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Fondsanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen, sofern der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung

abgibt. Bei einer vorzeitigen Veräußerung der Fondsbeteiligung oder der Auflösung der Emittentin innerhalb der Behaltensfrist fällt ein gewährter Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag rückwirkend zeitanteilig weg.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen wegfallen (§ 13a Abs. 5 ErbStG). In diesen Fällen besteht für den Erben bzw. Beschenkten eine Anzeigepflicht.

Das Erbschaftsteuergesetz steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der politischen Diskussion. Es kann daher zu Änderungen kommen.

12. Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Zeichnungsschein/Beitrittserklärung

Handelsregistervollmacht

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
Bau GB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
evtl.	Eventuell
FG	Finanzgericht
F-Plan	Flächennutzungsplan
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hz	Hertz
IBN	Inbetriebnahme
i.d.F.	in der Fassung
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
i.V.m.	in Verbindung mit
KAGB	Kapitalanlagengesetzbuch
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
kNm	Kilo-Newton-Meter
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
MW	Megawatt
m/s	Meter pro Sekunde
o.g.	oben genannt
p. a.	pro anno (jährlich)
qm	Quadratmeter
RegPl	Regionalplan
SolZ	Solidaritätszuschlag
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UStG	Umsatzsteuergesetz
UW	Umspannwerk
VermVerkPospV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
vgl.	Vergleiche
WEA	Windenergieanlage
z.B.	zum Beispiel

Zeichnungsschein

zur

Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG

(im Folgenden auch „Emittentin“)

Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH
Hauptstraße 45
24994 Medelby

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

1. Personenbezogene Daten

Name		Geburtsname	
Vorname		Geburtsort	
Straße, Nr.		Geburtsdatum	
PLZ/Ort		Staatsangehörigkeit	
Familienstand		Telefon-Nr.	
Beruf		E-Mail	
Finanzamt		Steuernummer	
		Steuer-ID-Nr.	

2. Beitrittserklärung

Ich, der/die Anleger/-in und Unterzeichner/-in, gebe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Angebot ab, mich als Kommanditist/-in und nach den Angaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Prospekt“) vom 24.06.2025 mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von	00,00 Euro
(in Worten:	)

an der Beteiligungsgesellschaft, Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, die im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRA 10421 FL eingetragen ist, zu beteiligen.

Mir ist bekannt, dass der Beitritt nach Annahme dieses Angebots durch die Emittentin bzw. nach der vollständigen sowie fristgerechten Zahlung wirksam wird, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bei mir bedarf. Ich verzichte insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Komplementärin wird mich über die Annahme und das Wirksamwerden des Beitritts schriftlich unterrichten.

Die Überweisung der Kommanditeinlage ist in voller Höhe nach Anforderung durch die Komplementärin fällig. Die Zahlung wird unter dem Verwendungszweck auf folgendes Konto der Beteiligungsgesellschaft eingezahlt:

Kontoinhaberin:	Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
Kreditinstitut:	VR Bank Nord eG
IBAN:	DE56 2176 3542 0001 2383 10
BIC:	GENODEF1BDS
Verwendungszweck	„Vorname, Nachname, Geburtsdatum“

Mir ist bekannt, dass bei verspätetem Zahlungseingang die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur zustande kommt, wenn die Komplementärin ihre Zustimmung erklärt, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Eine Verweigerung der Aufnahme in die Gesellschaft oder der Ausschluss aus der Gesellschaft können die Folge sein.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten, die sich aus der Beitrittserklärung und der anschließenden Verwaltung meiner Beteiligung ergeben, von der Emittentin, der Komplementärin und den mit der Verwaltung beauftragten Dritten gespeichert und für die Verwaltung/Betreuung meiner Beteiligung genutzt werden. Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt grundsätzlich nicht.

Maßgeblicher Bestandteil dieser Beitrittserklärung ist auch die Widerrufsbelehrung nach dieser Beitrittserklärung. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch nur in den §§ 312, 355 BGB (Haustürgeschäfte) bzw. §§ 312 d, 355 BGB (Fernabsatzverträge) geregelten Fällen und unter der dort bestimmten Voraussetzungen. Ein vertraglich eingeräumtes Widerrufsrecht besteht nicht. Der Widerrufsbelehrung gilt daher nur, wenn der Beitritt unter den in §§ 312, 355 BGB bzw. §§ 312 d, 355 BGB geregelten Umständen geschieht.

Diese Beitrittserklärung wird im Innenverhältnis mit der schriftlichen Annahme wirksam. Der Beitritt erlangt im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister Wirkung. Bis zur Eintragung bin ich als atypischer stiller Gesellschafter in Höhe meiner Einlage an der Gesellschaft beteiligt.

Den Beteiligungsprospekt für die Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG vom 24.06.2025 herausgegeben von der Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH, habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen, inhaltlich in vollem Umfang verstanden und erkenne diese Unterlage als verbindlich an. Die Haftung für unrichtige und unvollständige Prospektangaben oder die Verletzung von Aufklärungs- oder sonstigen Informationspflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Prospekt genannten Chancen und Risiken handelt. Mein Beitritt beruht nicht auf davon abweichenden Informationen. Ich erkenne ausdrücklich an, dass sämtliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden der Schriftform und Gegenzeichnung durch die Beteiligungsgesellschaft bedürfen.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in
-------------------	---------------------------------

3. Bankverbindung für Entnahmen/Ausschüttungen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Entnahmen/Ausschüttungen auf nachfolgend angegebene Kontoverbindung geleistet werden.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

4. Überprüfung der Identität

Ich versichere, dass ich bezüglich meiner Überweisungssumme alleiniger wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes bin. Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bzw. der Abgabenordnung ist eine Identifizierung des/r Anleger/-in anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorzunehmen (Legimitationsprüfung). Mir ist bekannt, dass ohne Vorlage des Identitätsnachweises meine Beitrittserklärung nicht angenommen werden darf.

5. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Komplementärin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in
-------------------	---------------------------------

6. Empfangsbestätigung

Ich bestätige, den Verkaufsprospekt vom 24.06.2025 einschließlich des darin abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG, der Widerrufsbelehrung, der Angaben zum Geldwäschegesetz und ggf. des Prospektnachtrages Nr. ____ (bitte die Nr. des Prospektnachtrages eintragen) zusammen mit dem Vermögensinformationsblatt (im Folgenden auch „Unterlagen“) vollständig erhalten zu haben.

Ich habe diese in vollem Umfang zur Kenntnis genommen. Die voran genannten Unterlagen sind die allein verbindlichen Grundlagen für die Beteiligung. Ich bestätige, dass Nebenabreden, die vom Inhalt der Unterlagen abweichen, nicht getroffen wurden. Den Inhalt des Prospektes, die Bestimmungen dieser Beitrittserklärung sowie die Regelungen des im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin erkenne ich für mich als verbindlich an. Mein Beitritt beruht nicht auf davon abweichenden Auskünften oder Abreden. Mir ist bekannt, dass jegliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden der schriftlichen Bestätigung durch die Komplementärin bedürfen.

Name	Vorname
Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in

Diese Beitrittserklärung wird hiermit in Höhe von _____ angenommen. (Wird von der Komplementärin ausgefüllt.)	
Ort, Datum	Unterschrift Komplementärin

Amtsgericht Flensburg
– Handelsregister –
Südergraben 22
24939 Flensburg

Handelsregistervollmacht

Ich, die/der Unterzeichnende

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:		Telefon-Nr.:	
Straße, Nr.:		PLZ/ Ort:	

werde Kommanditist/in der **Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG** und erteile hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG gegenwärtig der **Bürgerwindpark Wallsbüll Planungs- und Verwaltungs-GmbH**, jeweils einzelvertretungsberechtigt und bei gleichzeitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die unwiderrufliche

VOLLMACHT

für mich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG vorzunehmen, soweit eine Vertretung zulässig ist, sowie alle Erklärungen in meinem Namen gegenüber Gerichten, Behörden und Privatpersonen abzugeben, die zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind, insbesondere

- a) bei Eintragungen, die meine eigene Beteiligung betreffen, also meinen Eintritt in die Gesellschaft, einen späteren Austritt aus der Gesellschaft, sowie Herabsetzung oder Erhöhung meines Haftkapitals, Übertragung meiner Beteiligung oder Teilen davon an Dritte oder Mitgesellschafter;
- b) bei Eintragungen, die Mitgesellschafter – sowohl Kommanditisten wie Komplementäre – betreffen, also Eintritte und Austritte von Gesellschaftern, sowie Herabsetzung des Haftkapitals von Kommanditisten, Übertragung von Beteiligungsrechten an Dritte.
- c) Sonstige, die Gesellschaft betreffende Eintragungen, wie Änderung der Firma der Gesellschaft, des Sitzes, des Geschäftsgegenstandes oder der Rechtsform oder Löschung der Gesellschaft. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragung

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus und berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmachten.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger/-in
------------	--------------------------